VERÖFFENTLICHUNGEN DER HANDELSHOCHSCHULE MÜNCHEN



I. HEFT

GRUNDFRAGEN DER ENGLISCHEN VOLKSWIRTSCHAFT



VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
MÜNCHEN UND LEIPZIG
1913

VERÖFFENTLICHUNGEN DER HANDELSHOCHSCHULE MÜNCHEN

I. HEFT

GRUNDFRAGEN DER ENGLISCHEN VOLKSWIRTSCHAFT

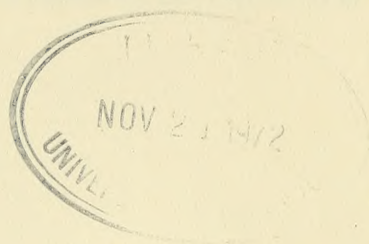


VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
MÜNCHEN UND LEIPZIG
1913

GRUNDFRAGEN DER ENGLISCHEN VOLKSWIRTSCHAFT



VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
MÜNCHEN UND LEIPZIG
1913


NOV 2 1972
UNIVE

Vorwort.

Unter dem Titel »Deutschland und seine Konkurrenten« wurde im Wintersemester 1912/13 an der Handelshochschule München ein Vortragszyklus abgehalten, dessen erster Teil die angelsächsische Welt behandelte.

Dem Wunsche zahlreicher Hörer nachkommend haben die beteiligten Vortragenden die Veröffentlichung ihrer Arbeiten gestattet. Das vorliegende Bändchen bringt unter der Bezeichnung »Grundfragen der englischen Volkswirtschaft« die erste Hälfte derselben. Ein zweites Bändchen, Probleme der Vereinigten Staaten behandelnd, soll in Bälde folgen. Die jetzt erscheinende Sammlung enthält im wesentlichen die unveränderte Wiedergabe dieser Vorträge. Eine Ausnahme, für die ich den Leser und meine Mitarbeiter um Entschuldigung bitte, bildet eigentlich nur der erste der von mir gehaltenen Vorträge: »Die Organisation des britischen Weltreichs«, der in der ursprünglichen, skizzenhaften Form nicht veröffentlicht werden konnte. Ausführliche Belegstellen und Anmerkungen sind in allen Fällen absichtlich unterblieben, da die Veröffentlichung dem gleichen Zwecke dienen soll wie die Vorträge selbst — dem Leser eine Einführung in die Fragen des britischen Weltreichs zu geben und ihn zu deren Studium anzuregen.

München, den 12. Juli 1913.

Dr. M. J. Bonn.

Inhaltsangabe.

I.

Das englische Agrarwesen

Von Dr. Rudolf Leonhard

DAS vorliegende Thema paßt scheinbar nicht ganz in einen «Deutschland und seine wirtschaftlichen Konkurrenten» betitelten Zyklus. Wirtschaftliche Konkurrenz macht die englische Landwirtschaft der des Kontinents, speziell der deutschen, nicht; im Gegenteil, sie ist durch die überseeische Konkurrenz weit schärfer betroffen worden als die unsrige. Wenn trotzdem ein Vortrag über die englische Landwirtschaft in diesen Zyklus aufgenommen wurde, so geschah das, um zu zeigen, wie die englische Außenhandelspolitik auf die eigene Landwirtschaft eingewirkt und wie diese sich den veränderten Verhältnissen mehr oder weniger angepaßt hat.

Während über englische Industrie- und Handelspolitik, die unsere Interessen unmittelbar berührt, in Deutschland ziemlich konkrete, wenn auch nicht immer ganz richtige Vorstellungen verbreitet sind, sind die landläufigen Anschauungen über englische Landwirtschaft meist etwas nebelhaft. Das Schema pflegt sich in der vagen Vorstellung von einer hohen Blüte der englischen Landwirtschaft im 18. Jahrhundert zu erschöpfen, die dann durch die Aufhebung der Kornzölle 1846 geknickt wurde; dann habe die überseeische Konkurrenz zu Anfang der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts den Resten der englischen Landwirtschaft endgültig den Garaus gemacht, so daß heute auf dem gänzlich entvölkerten flachen Lande die Ruhe des Kirchhofs herrsche. Wir werden im folgenden sehen, wie unzutreffend diese traditionellen Vorstellungen sind.

Unsere Betrachtungen werden sich im wesentlichen auf die letzten 40 Jahre konzentrieren, denn ein so umfangreiches Thema wie das über englisches Agrarwesen in einem knappen Aufsatz darzustellen, erfordert äußerste Verkürzungen, die nur ein Eingehen auf das Notwendigste gestatten. Da uns hier in erster Linie die Gegenwart interessiert, die gewisse Parallelen mit der Entwicklung in Deutschland nahelegt, will ich auf die historische Entstehung der heutigen englischen Agrarverfassung so gut wie gar nicht eingehen und nur kurz darauf hinweisen, daß aus der Grundherrschaft und der Un-

freiheit, der Grundlage aller mittelalterlichen Agrarverhältnisse, sich die bäuerliche Bevölkerung Englands allmählich zu einer nahezu freien Stellung emporarbeitete. Aber schon im 15. und 16. Jahrhundert führen große Umwälzungen auf dem Lande, namentlich das Aufkommen der wirtschaftlich lohnenderen Schafzucht, zu einer Ausdehnung des feudalen Großbetriebs, die mit weitgehender Vertreibung der Bauern und Einziehung ihrer Höfe verknüpft ist. Nach einer Periode des Stillstandes folgt im 18. Jahrhundert durch das Steigen der städtischen Bevölkerung und der Getreidepreise eine zweite, noch mächtigere Ausdehnung des Großbetriebs auf Kosten des Gemeinlands und der Bauernstellen, jetzt aber nicht mehr zwecks Ausdehnung der Schafzucht, sondern des Getreidebaues. Rein technisch war diese Ausdehnung des Großbetriebs gerechtfertigt, weil er im Getreidebau große Vorteile vor dem Kleinbetrieb hat. Großbetrieblicher Getreidebau ist also im 18. Jahrhundert die Signatur der englischen Landwirtschaft.

Diese Verhältnisse spitzen sich noch schärfer zu, als England Ende des 18. Jahrhunderts in einen 25jährigen Krieg mit Frankreich gerät, der in den napoleonischen Kriegen und der Kontinentalsperre gipfelt. Jetzt steigen durch die Absperrung vom Festland die Getreidepreise in England so hoch, daß auch der schlechteste und ungeeignetste Boden angebaut werden muß, um den Bedarf zu decken. Auf diese Art verschwinden die letzten Reste des bäuerlichen Kleinbetriebs, gleichzeitig wird die Viehzucht, die eigentliche Domäne des Kleinbetriebs, zurückgedrängt, weil bei der Höhe der Getreidepreise der Fleischgenuß in den breiteren Schichten des Volkes stark abgenommen hat.

Mit dem Falle der napoleonischen Herrschaft 1813 fällt auch die Kontinentalsperre, und die englischen Getreidepreise drohen durch Wiederherstellung der Einfuhr herabzugehen. Dies bringt namentlich die Bebauer der schlechtesten Böden in wirtschaftliche Bedrängnis, denn der jetzige Getreidepreis lohnt den Anbau nicht mehr. Um nun den Anbau im alten Umfang aufrecht zu erhalten, führt man im vermeintlichen Interesse der Landwirtschaft einen Schutzzoll mit gleitender Skala ein, der automatisch sich ermäßigt, wenn die Getreidepreise einen gewissen Punkt übersteigen. Diese Einrichtung bewährt sich aber absolut nicht, denn wenn die Inlandsernte gut ist, fallen die Preise trotz der Zölle, und die Inhaber der

schlechtesten Böden kommen nicht auf ihre Kosten, steigen aber die Preise durch magere Ernten, so zwingt die soziale Not in den großen Städten zur provisorischen Herabsetzung der Zölle. Eine Kommission nach der anderen tagt, ohne die wahre Ursache der Notlage der englischen Landwirtschaft entdecken zu können.

Diese Situation zieht sich bis 1846 hin, denn solange befinden sich im Parlament, gestützt auf eine gänzlich veraltete Wahlrechtsordnung, die Vertreter des angeblichen Landinteresses in der Majorität und verhindern jeden Abbau der Zollschranken. Dann aber wird unter dem übermächtigen Druck der vereinigten Konsumenten, also der Industriellen, Kaufleute und Arbeiter, die zugleich eine Parlamentsreform durchsetzen, der Zollschutz erst gemildert, dann allmählich ganz beseitigt.

England ist heute noch dasjenige Land, dessen Zollpolitik durchaus von Freihandelsprinzipien geleitet wird. Wohl hat auch England Zölle, aber es sind nur reine Finanzzölle, deren Ertrag ungeschmälert in die Staatskassen übergeht, ohne daß Dritte irgendwelchen Sondervorteil davon haben. Produkte, die auch im Inland erzeugt werden, wie Getreide usw., werden mit Ausnahme der Spirituosen prinzipiell nicht besteuert, weil ja die durch den Zoll bewirkte Preiserhöhung einem kleinen Bruchteil des Volkes, eben den Produzenten, in Gestalt höherer Einnahmen zugute käme. Es würde also neben dem Staat, der seinen Zoll vom Import erhält, eine bestimmte Erwerbsklasse einseitig auf Kosten der Allgemeinheit bereichert, und dies vermeidet die englische Finanzgesetzgebung im Interesse der sozialen Gerechtigkeit.

Die Aufhebung der Kornzölle 1846 vernichtete nun aber nicht etwa die englische Landwirtschaft, im Gegenteil, sie wurde zu höherer Produktion, zur Steigerung der Roherträge auf der Fläche, angespornt. Man konzentrierte sich auf die besseren Böden und erzielte hier bei nur mäßig sinkenden Preisen höhere Erträge als bisher. Gerade die Zeit von 1846 bis 1875 zählt zu den blühendsten der englischen Landwirtschaft. Da aber, etwa um 1875, setzt mit Vehemenz die überseeische Konkurrenz aus Amerika, Argentinien und Indien und auch aus Rußland ein. Über ihre Ursachen ist viel geschrieben worden, sie liegen in erster Linie in der größeren Billigkeit des Bodens der überseeischen Länder, in der verbesserten Verkehrstechnik, namentlich der Verbilligung der Schiffsfrachten, und endlich in der

Anleihepolitik des internationalen Finanzkapitals, dessen Zinsen die überseeischen Länder mit ihrem Getreide bezahlen müssen.

Gerade England wurde durch diese überseeische Konkurrenz infolge seiner insularen, dem Import ganz offenstehenden Lage und des Mangels eines Schutzzolles besonders schwer getroffen. Indessen es zeigte sich, daß die Struktur der englischen Agrarverhältnisse diesem schweren Anprall einigermaßen gewachsen war. Wäre England damals von Bauern auf eigenem Land bewohnt und bebaut gewesen, so wäre die englische Landwirtschaft vielleicht wirklich mit einem Schlag ruiniert worden. Nun gab es aber um 1875 — zum Glück, könnte man in diesem Falle beinahe sagen — in England keinen Bauernstand in diesem Sinne mehr, sondern nur Pächter, landwirtschaftliche Unternehmer. Der englische und schottische Boden gehört ja nur einigen wenigen immens reichen Lords, die aus ihren Pachtrenten Millionen beziehen. Es ist also in der englischen Landwirtschaft durchweg eine Zweiteilung in Besitz und Betrieb eingetreten, wobei der Grundbesitzer das Risiko eines etwaigen Preisfalls auf sich nehmen muß. Der Pächter berechnet rein kaufmännisch-kapitalistisch, wieviel Pacht er zahlen kann, wenn er auf seine Kosten kommen soll. Er ist auch jeden Moment imstande, die Pachtrente von sich aus zu modifizieren, denn die Pachtperioden sind im beiderseitigen Interesse meist nur kurzfristig. Als jetzt der scharfe Preisfall des Getreides einsetzte, drückte sich das also sofort in der entsprechenden Herabsetzung der Pachten aus, die um 25 bis 75 % fielen. Der Verlust wurde also in erster Linie von den Großgrundbesitzern getragen, deren Einkommen und Vermögen stark reduziert wurde, die aber noch am ehesten imstande waren, diesen Verlust zu verschmerzen.

Innerlich also zeigte sich die Anpassung der englischen Landwirtschaft an die Veränderungen des Weltmarktes in der Herabsetzung der Pachtpreise, äußerlich in weitgehenden Verschiebungen innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes. Der bisherige, immer noch stark ausgedehnte Getreidebau wurde im großen Maße eingeschränkt und verdrängt durch die Ausdehnung der Viehzucht und der Weidefläche; denn jetzt wurde, im Gegensatz zu der Zeit etwa der Kontinentalsperre, die Viehzucht ökonomisch wieder lohnend. Mit dem Fall der Getreidepreise bekam ja die städtische Bevölkerung einen entsprechenden Teil ihres Einkommens frei und konnte ihn

zum Ankauf teurerer Konsumartikel, wie Fleisch, Butter, Milch, Eier, verwenden, die früher als Luxus gegolten hatten. Allerdings wird neuerdings ein großer Teil des englischen Fleischkonsums ebenso wie des Getreidebedarfs durch überseeischen Import, durch die Einführung von Gefrierfleisch, gedeckt. Dieses Gefrierfleisch stellt aber immerhin eine mindere Qualität und eine Bedarfsdeckung nur für die ärmeren Volksklassen dar. Das einheimische frische Fleisch erleidet hierdurch keine Konkurrenz, denn es erzielt auf dem Markt viel höhere Preise und hat ein breites, kauffähiges Publikum.

Jedenfalls also, was der Getreidebau verlor, gewann die Viehzucht, die Weide. Mit dieser Änderung der Wirtschaftsrichtung war notwendig eine gewisse Verödung des Landschaftsbildes verknüpft, denn die intensive Viehzucht braucht weniger Leute als der intensive Ackerbau. Ein großer Teil der Landarbeiter wurde überflüssig und verschwand. Aus diesem starken Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung haben nun viele Schriftsteller etwas voreilig geschlossen, die englische Landwirtschaft sei ruiniert und habe den Boden als unlohnend liegen gelassen. Nichts ist falscher als das. Es liegt dieser Annahme die irrige Auffassung zugrunde, intensiv sei nur ein Landwirtschaftsbetrieb, wo auf die Fläche möglichst viel Handarbeit verwendet würde, etwa nach Art der chinesischen Spatenkultur, wo also das Landschaftsbild von Menschen wimmelt. Dies ist aber nur e i n e Art der Intensität, die sogenannte Arbeitsintensität. Neben dem Produktionsfaktor Arbeit gibt es aber in der Landwirtschaft bekanntlich noch einen anderen Produktionsfaktor, der gerade in den westeuropäischen Industriestaaten wachsende Bedeutung gewonnen hat, das ist der Faktor Kapital. Unter besonders günstigen Umständen können Arbeit und Kapital gleich intensiv auf den Boden verwandt werden, dann ist die Wirtschaft arbeits- u n d kapitalintensiv, häufiger aber wird es nur möglich sein, einen von beiden Faktoren, den am reichlichsten und billigsten vorhandenen, anzuwenden, dann tritt eine Dissoziation ein, und die Wirtschaft ist entweder nur arbeits- oder nur kapitalintensiv.

Für diesen letzteren Fall bietet gerade die englische Landwirtschaft ein klassisches Beispiel. Seine besonders im regenreichen Westen gelegenen, rein auf Erzeugung von Vieh gerichteten Weidewirtschaften, die hohe Werte repräsentieren und hervorbringen, sind typisch kapitalintensiv; sie sind ganz auf die Produktion von Qualitätsware

zugeschnitten. Darin liegt ja überhaupt die Zukunft auch der kontinentalen europäischen Landwirtschaft, genau so wie die unserer Industrie, die schon längst zur Erzeugung von Qualitätswaren übergegangen ist. Gegenüber dem überseeischen Massenimport von Getreide, Schafwolle usw. kann die Zukunft der europäischen Landwirtschaft nur in der Weiterverarbeitung und der Herstellung von Qualitätsprodukten liegen, denn hier kann sie ihre natürliche Überlegenheit in der Kapitals- und Arbeitsverwendung zur Geltung bringen.

England hat bereits mit Erfolg diesen Weg eingeschlagen und namentlich auf dem Gebiete der Viehzucht sich einen lohnenden und dauernden Erwerbszweig in dem Export von Zuchtvieh zur Veredlung der Pferde-, Rinder- und Schafherden in den Vereinigten Staaten, Argentinien, Australien und dem Kaplande geschaffen.

Daneben gewinnen bei der Kaufkraft des englischen Konsumenten wachsende Bedeutung die Nebenproduktionen, die der Großbetrieb früher verächtlich als trifles, Kleinigkeiten, abtat, die aber doch hohe Erträge abwerfen können und die eigentliche Domäne des Kleinbetriebes sind, wie z. B. die Erzeugung von Geflügel, Eier, Gemüse, Obst, Beeren usw.

Nun wird häufig von fachmännisch-agrarischer Seite eingewendet, diese Nebengewerbe könnten doch alle zusammen nicht ernstlich ins Gewicht fallen gegenüber den ungeheueren Verlusten, die die englische Landwirtschaft durch den Fall der Getreidepreise erlitten habe. Man macht sich eben gar keine Vorstellung davon, welche Kaufkraft ökonomisch vorgeschrittener Konsumenten wie die englischen, landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten gegenüber entfalten können, und welche ungeheuren Summen jährlich für Dinge ins Ausland gehen, die ebensogut in England selbst könnten hergestellt werden. Ich will ausnahmsweise einige Daten einander gegenüberstellen, um zu zeigen, welchen Inlandsmarkt die englische Landwirtschaft sich noch erobern kann.

England importiert bekanntlich den größten Teil seines Weizens und Weizenmehles, etwa den Bedarf von zehn Monaten im Jahre; für diesen Import hat es jährlich zu bezahlen 50 Mill. £ oder eine Milliarde Mark, gewiß eine ungeheure Summe.

Aber für importierte Butter allein gab England 1911 aus

	23	Millionen £	
für Käse	7	„	
„ Eier	7	„	
			rechnen wir dazu noch von den 13 Millionen, die jährlich für Geflügel und Früchte ausgegeben wurden, nur
	3	„	die auf solche Produkte entfielen, die ebensogut auch in England hätten hergestellt werden können, so erhalten wir die Gesamtsumme von

40 Millionen £ = 800 Millionen Mark, die jährlich außer Landes gehen, aber durch Ausdehnung der Kleinbetriebe und Inangriffnahme der entsprechenden Produktionen im Lande zu halten wären. Jedenfalls sieht man, es handelt sich um riesige Summen, welche imstande sind, die Verluste, welche die englische Landwirtschaft durch den Getreidepreisfall erlitten hat, durchaus wett zu machen.

Die Ausdehnung der Viehzucht auf Kosten des Ackerbaues war in England übrigens auch rein agrartechnisch insofern gerechtfertigt, als man bei dem früheren hohen Stand der Getreidepreise namentlich in dem feuchten, graswüchsigen Westen, dem geborenen Weidelande, große Flächen zu Ackerland umgewandelt hatte, die jetzt durch die Rückverwandlung in Weide ihrer natürlichen Nutzung zurückgegeben wurden. Aber auch in dem relativ trockenen Osten, den typischen sogenannten Korngrafschaften, haben namentlich eingewanderte schottische Landwirte gezeigt, daß es sehr wohl möglich ist, durch Schaffung künstlicher Weiden und Anbau der Futtermittel im Felde, verbunden mit Stallfütterung, die Viehzucht auszudehnen.

Allerdings ist die Vermehrung der englischen Viehzahl rein statistisch hinter der Deutschlands im gleichen Zeitraum zurückgeblieben; das Bild verschiebt sich aber etwas, wenn wir berücksichtigen, daß namentlich das englische Rind durchschnittlich schwerer ist und ein bedeutend höheres Schlachtgewicht repräsentiert als das deutsche; ferner daß die englischen Viehrassen im Interesse größerer Ergiebigkeit auf Schnellwüchsigkeit und Frühreife hin gezüchtet werden, so daß also die englische Viehzucht gewissermaßen mit einer größeren Umlaufgeschwindigkeit rechnen kann.

Soviel also in kurzem von der agrartechnischen Seite der Entwicklung des englischen Landwirtschaftswesens in den letzten vier Jahrzehnten.

Diese einschneidenden Änderungen im Betriebe der englischen Landwirtschaft sind auch auf das soziale Leben auf dem Lande nicht ohne Folgen geblieben. Der Großpächter alten Stils, der Gentleman-Farmer, etwa dem ostelbischen Rittergutsbesitzer vergleichbar, wurde verdrängt durch den mit seinen Leuten selbst mitarbeitenden Working-Farmer. Was sich aber trotz der durchgreifenden Umwälzungen auf dem Markt bis jetzt nicht änderte, das sind die Besitzverhältnisse. Wir sprachen schon von der scharfen Trennung von Besitz und Betrieb. Trotz der gefallenen Pachten sind die Bodenpreise nicht entsprechend herabgegangen, während doch z. B. bei städtischen Mietshäusern der Kaufpreis sich ziemlich genau nach dem Mietsertrag richtet. Hier leiten eben den Käufer beim Erwerb rein wirtschaftliche Motive. Beim agrarischen Grundbesitz aber wirken Gründe nicht wirtschaftlicher Natur stark mit. Nach wie vor sind soziales Ansehen und politische Macht in England wie auch anderswo an den großen Grundbesitz geknüpft und werden mit ihm gleichzeitig gekauft. Für diese sozialen Vorteile nimmt man gern eine niedrigere Verzinsung in Kauf. Der Bodenpreis blieb also höher, als das rein ökonomisch gerechtfertigt wäre.

Eben dieser hohe Bodenpreis aber verhindert eine erfolgreiche innere Kolonisation, wie sie im Interesse einer Wiederbevölkerung des flachen Landes seit langem angestrebt wird. Diese Bestrebungen gewannen gesetzliche Unterstützung 1887 im sogenannten Allotmentsgesetz, das die Landarbeiter durch die Hergabe kleiner Ackerparzellen seßhaft machen sollte. Der Grafschaftsrat, das Organ der lokalen Selbstverwaltung, sollte durch Kauf oder schlimmstenfalls Expropriation Land für diese innere Kolonisation bereitstellen. Da man aber nur zu den üblichen hohen Preisen Land erwerben konnte und außerdem die Arbeiter nicht durch Erwerbung von Parzellen ihre Freizügigkeit einbüßen wollten, hatte das Gesetz wenig Erfolg.

Aus ähnlichen Gründen blieb auch das 1892 angenommene Gesetz über small-holdings zur Schaffung eines selbständigen Bauernstandes auf eigenen oder Rentengütern auf dem Papier. Der Grafschaftsrat, der wiederum mit der Schaffung solcher Heimstätten beauftragt war, mußte den Boden so teuer kaufen, daß er ihn auch nur

zu entsprechend hohen Preisen verkaufen oder in Form des Rentenguts verpachten konnte. Die Nachfrage nach so teurem Land war also demgemäß gering.

Vorläufig ist noch immer das Pachtwesen die bei weitem vorherrschende landwirtschaftliche Unternehmungsform in England. Soll das anders werden, soll eine großzügige innere Kolonisation, eine Wiederbesiedlung des flachen Landes mit wirklich Landwirtschaft treibender Bevölkerung möglich werden, so müssen erst alle Hindernisse aus dem Wege geräumt werden, die diesem Ziel entgegenstehen. Diese Hindernisse sind gesellschaftlicher und ökonomischer Natur, sie sind zum Teil auf das engste mit der inneren englischen Politik verknüpft. Es gilt zunächst, den Großgrundbesitz planmäßig zu zerkleinern, namentlich den in den sogenannten Entails, den englischen Majoraten, fideikommissarisch gebundenen, der einen großen Teil des englischen Bodens dem freien Verkehr entzieht und den Rest um so teurer werden läßt.

Die modernisierte liberale Partei in England hat den Kampf gegen diesen Großgrundbesitz als einen Hauptpunkt in ihr Programm aufgenommen und ihn mit der Besteuerung eng verknüpft. Die neue englische Erbschaftssteuer sieht so hohe Abgaben vor, daß der Großgrundbesitz, um sie bezahlen zu können, in der Regel Land verkaufen muß; er kann aber auch an Stelle des geschuldeten Steuerbetrages dem Staate direkt ein gleichwertiges Stück Land abtreten, das dann der Staat zu innerer Kolonisation verwenden will, so daß bei öfterem Besitzwechsel der Großgrundbesitz in dieser Mühle der Erbschaftssteuer nachhaltig zerrieben werden wird. Psychologisch vorbereitet wurde der Boden für diese Gesetzgebung durch die Präzedenzfälle in Irland, wo man zugunsten der irischen Pächter die englischen Lords zu enteignen anfängt, und in Neuseeland, wo man durch scharfe progressive Besteuerung den Großgrundbesitzer zum Verkauf zwingt.

Die Existenz des Großgrundbesitzes, namentlich des gebundenen, ist also das eine Hindernis der Ausdehnung der Kleinbetriebe, die man jetzt in England aus ökonomischen und sozialpolitischen Gründen anstrebt. Ein anderes Hindernis ist die Schwierigkeit des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte. Dies ist ein spezifisch englisches Verkehrsproblem.

Wie bereits gesagt, liegt England als Insel, durch keine Zölle ge-

schützt, mit seinen ausgedehnten Küsten und Häfen der Invasion des Auslandsimports offen da, so daß namentlich die Hafenplätze verkehrstechnisch leichter und billiger von Argentinien und der Union aus als vom Inland her zu erreichen sind. Ebenso begünstigen die englischen Eisenbahnen mit ihren Tarifen mehr den Import von der Küste ins Innere als vom Innern zur Küste. Das mag vielen unpatriotisch erscheinen, liegt aber in der ganzen Art des englischen Eisenbahnwesens. Im Gegensatz zu Deutschland, wo die Bahnen fast sämtlich verstaatlicht und zu öffentlich-rechtlichen Unternehmungen geworden sind, die trotz alles Fiskalismus doch im allgemeinen für den öffentlichen Nutzen arbeiten, sind die englischen Bahnen sämtlich private Aktiengesellschaften, die den Aktionären einen möglichst hohen Gewinn ausweisen müssen. Nun münden in die Häfen, die Einfallspforten des überseeischen Imports, meist mehrere Linien gleichzeitig, die miteinander scharf konkurrieren und durch gegenseitiges Unterbieten möglichst viele Schiffsfrachten zu erhalten suchen. Sie gewähren also dem Import ermäßigte Tarife und halten sich hierfür schadlos an der einheimischen Landwirtschaft, die ihre Produkte an den Zwischenstationen einladen muß, wo dann die Fracht durch keine Konkurrenzlinien in der Nähe herabgesetzt wird.

Gesetzliches Eingreifen gegen diesen Übelstand ist ganz erfolglos gewesen und zudem schwer durchzuführen, ohne die englischen Bahnen zu schädigen, denn diese müssen sich ja ihrerseits gegen die Konkurrenz der Schiffahrt wehren. Wenn z. B. die Linie Southampton-London zu viel Fracht verlangte, so würden die einlaufenden Schiffe ihre Waren nicht mehr in Southampton löschen, sondern einfach nach London weiterfahren. Außerdem aber kann man den Bahnen nicht gut zumuten, der Landwirtschaft für ihre kleinen zersplitterten Frachtmengen dieselbe Degression zu gewähren wie dem Import in ganzen Schiffsladungen. Das einzige Mittel für die englische Landwirtschaft gegenüber den Bahnen kann also nur dahin lauten: Zusammenfassung des Angebots in großen Mengen und Organisation der Landwirtschaft ganzer Gegenden in genossenschaftlichen Verbänden, die mit den Bahnen wie eine Macht mit der anderen verhandeln und sich so bessere Bedingungen sichern können.

Damit kommen wir zu einem wichtigen letzten Punkt, in welchem die englische Landwirtschaft vorläufig noch gegenüber der kontinentalen zurücksteht. Wir wissen, welche Rolle das Genossenschafts-

wesen auf dem Festland, besonders in Deutschland, spielt. Ebenso bekannt ist es aber auch, daß es seine stärksten Wurzeln im Süden und Südwesten hat, also in überwiegend kleinbäuerlichen Gegenden, nicht in Ostelbien mit seinen Großbetrieben und seinem Großgrundbesitz. Der Kleinbetrieb hat eben vom genossenschaftlichen Zusammenschluß größere Vorteile wie der Großbetrieb, der durch die Ausdehnung des Unternehmens selbst schon eine Art von Assoziation darstellt. Dem Kleinbetrieb ist es bei seinem Zusammenschluß vor allem zu tun um gemeinsamen Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Produkte, weil der einzelne den Markt nicht überblicken kann, um billige Beschaffung von Betriebskredit, um gemeinsame Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Rohprodukte usw. Das alles kann der Großbetrieb in der Regel auch isoliert erreichen. In England aber wiegt der Großbetrieb heute noch vor; es kommt dazu, daß er von Pächtern geleitet wird, die nicht so seßhaft sind wie Bauern, sich also wenig zu dauernden Mitgliedern einer Genossenschaft eignen. Dazu sind diese Pächter kaufmännisch derart geschult, daß sie in dieser Beziehung eines Anschlusses an eine Genossenschaft kaum bedürfen, und in ihren wirtschaftlichen Bestrebungen derartig selbständig und individualistisch, daß sie sich schwer mit ihren Berufsgenossen unter einen Hut bringen lassen. Ferner ist das Problem der Beschaffung von Betriebskredit, in Deutschland ein Hauptgrund für den Zusammenschluß des Bauernstandes, für den englischen Pächter weniger brennend, weil er im kapitalreichen England leichter Geld bekommt und außerdem eben als Pächter sein Betriebskapital nicht im Ankauf des Guts festzulegen braucht, sondern es zu wirtschaftlichen Meliorationen in der Hand behalten kann.

Diese Gründe zur Beteiligung am Genossenschaftswesen fallen also für den englischen Pächter sämtlich weg. Den Verkauf seiner Produkte aber hat der englische Großbetrieb sehr praktisch geregelt und dadurch einigermaßen den genossenschaftlichen Absatz ersetzt. Dieser letztere bezweckt es doch, den Zwischenhandel auszuschalten und selbst an den Markt heranzukommen; die englischen Marktorganisationen nun machen den Zwischenhandel, über den in Deutschland so viel geklagt wird, bis zu einem gewissen Grade dem landwirtschaftlichen Produzenten dienstbar. Der englische Großproduzent beschickt selbst den Markt. Auf den lokalen Getreidemärkten wird das Korn der Produzenten nach Typen, nach

Proben, gehandelt, ein Modus, der auf dem Kontinent nur beim überseeischen Getreideimport üblich ist. Das englische Getreide ist aber so ausgeglichen, die Zuverlässigkeit und kaufmännische Schulung der englischen Landwirte so groß, daß der Käufer nach Probe sicher sein kann, genau die gleiche Qualität geliefert zu erhalten.

Das Vieh wird auf Auktionen abgesetzt, die bei größeren Betrieben auf dem Gut selbst, bei kleineren auf dem nächsten Markt stattfinden. Der Auktionator ist der Beauftragte der Produzenten und liefert nach Abzug seiner Vermittlungsgebühr den Erlös an den Verkäufer ab, der also imstande ist, selbst auf dem Markt zu erscheinen.

So praktisch indessen diese Marktorganisationen sind, so sind sie doch immerhin auf die Bedürfnisse des Großbetriebes zugeschnitten. Der Kleinbetrieb kann von diesen Einrichtungen schwer Gebrauch machen und bedarf auch in England eines genossenschaftlichen Zusammenschlusses, wenn er seine Produkte mit Vorteil absetzen will. Er bedarf desselben auch zum vorteilhaften gemeinsamen Einkauf, zur Weiterverarbeitung der Rohprodukte usw.

Gerade in den letzten Jahren haben sich deshalb neben den Bestrebungen der inneren Kolonisation alle Bemühungen englischer Volkswirte und Agrarpolitiker auf diesen Punkt konzentriert. Man hat bei dem Wunsch, auch in England ein ausgebreitetes landwirtschaftliches Genossenschaftswesen zu organisieren, nicht nur das kleine Dänemark im Auge, dessen Genossenschaften die dänische Landwirtschaft zu einer Exportindustrie umgeschaffen haben und mit ihrer Butter England überschwemmen, sondern auch das benachbarte Irland. Dessen bäuerliche Bevölkerung, die noch bis vor kurzem als faul und indolent galt, ist, sobald man ihr eigenes Land gab, zu größter Regsamkeit erwacht, und so ist dort sozusagen über Nacht ein blühendes Genossenschaftswesen auf kleinbäuerlicher Basis emporgewachsen. Seit 1899 sind dort 331 Molkereigenossenschaften, 232 Kredit-, 151 Ein- und Verkaufs- und 25 Geflügelzuchtgenossenschaften entstanden, die sämtlich große wirtschaftliche Erfolge errungen haben. Damit kann sich die englische Entwicklung allerdings noch nicht vergleichen, doch ist immerhin in dem noch kurzen neuen Jahrhundert schon viel geschehen. Nachdem 1896 ein groß angelegter Versuch, das ganze Land mit einem Netz zentralisierter Genossenschaften zu überziehen, gescheitert war, ist man

seit 1901 mit mehr Erfolg zur Gründung dezentralisierter Genossenschaften übergegangen, die namentlich die Handelsgeschäfte der angeschlossenen Mitglieder besorgen und sie auf dem Markte vertreten. So gering diese Anfänge auch im Vergleich zu anderen Ländern noch sind, so sehen wir doch einen regen Fortschritt, wenn wir bedenken, daß es 1901 erst 12, 1906 aber schon 134 landwirtschaftliche Genossenschaften gab.

Damit sind wir mit unseren Ausführungen zu Ende. Resümieren wir kurz die Hauptpunkte, so sehen wir, daß die englische Landwirtschaft, die sich der Aufhebung der Getreidezölle 1846 bereits erfolgreich angepaßt hatte, durch die überseeische Konkurrenz der siebziger Jahre, die sie besonders schwer traf, unter anfänglichen großen Verlusten namentlich der Großgrundbesitzer zu einer starken Einschränkung des Getreidebaues gezwungen wurde. Heute ist aber durch die Ausdehnung der Viehzucht eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse erfolgt, so daß die agrarische Depression in kurzem gänzlich überwunden sein dürfte, namentlich wenn es erst gelungen sein wird, den englischen Kleinbetrieb und Bauernstand neu zu beleben.

Es liegt nun überaus nahe der Vergleich mit den deutschen Verhältnissen, und es wäre sehr verlockend auf die Analogien einzugehen, die in vielen Fällen einen vollkommenen Parallelismus bieten. Denn bis zu einem gewissen Grade bewegt sich die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands hinter der früheren englischen immer in einem gewissen Abstand her. England erlebte sein merkantilistisches Zeitalter, als Deutschland kaum erst aus der Naturalwirtschaft erwachte, trat mehrere Menschenalter früher in die modern-kapitalistisch-technische Wirtschaft ein und stand bereits in seiner weltwirtschaftlichen Periode, als in Deutschland im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts die Territorialwirtschaften erst im Zollverein zu einer einheitlichen Volkswirtschaft zusammengefaßt wurden.

Die letzte deutsche Berufszählung mit ihrer Konstatierung, daß der Schwerpunkt der erwerbenden Bevölkerung bereits zu etwa drei Vierteln in Handel und Industrie liegt, entspricht ungefähr dem, was in England bereits vor 50 Jahren der Fall war. Diese 75 % deutscher Gewerbetreibender produzieren aber überwiegend für den Export. Indem wir so unsere Wirtschaft immer stärker in den Welthandel verflechten, wird es immer fraglicher, ob es auf die Dauer möglich

sein wird, allein im Getreidebau eine wirtschaftliche Abgeschlossenheit und Selbstgenügsamkeit zu behaupten. Es kommt dazu, daß bei dem Wachstum der städtischen Bevölkerung die Nachfrage nach Fleisch wächst. Dieses aber, wenigstens die besseren Qualitäten, muß durchaus im Inland erzeugt werden, während die Prämiierung des Getreidebaues durch Zölle und Ausfuhrprämien (Rückvergütung) die Weidefläche und damit die Viehhaltung ungebührlich einschränkt, also indirekt die Fleischteuerung verschärft.

Nun ist zwar aus rein agrartechnischen Gründen nicht daran zu denken, daß wir jemals in so hohem Grade vom Ackerbau abstrahieren können wie England, denn dessen insulare Verhältnisse, sein regenfeuchtes, maritimes Klima stellen einen wirtschaftlichen Ausnahmefall dar und prädestinieren das Land geradezu zur Viehzucht. Wir können aber durch allmähliche Herabsetzung der Getreidezölle mehr wie bisher den Getreidebau einschränken und durch zollfreien Import der Futtermittel die Viehzucht begünstigen, also den Schwerpunkt der deutschen Landwirtschaft in die Erzeugung von Qualitätsprodukten verlegen. Das ist es, was wir aus den letzten 40 Jahren der englischen Landwirtschaftsgeschichte lernen können.

Quellen

(nur die wichtigsten).

Brinkmann: Die Grundlagen der englischen Landwirtschaft. Hannover 1909.
König: Die Lage der englischen Landwirtschaft. Jena 1896.
Augstin: Die Veränderungen im landwirtschaftlichen Betriebe Großbritanniens. Graudenz 1906.
Kleßl: Die Entwicklung der englischen Landwirtschaft nach Aufhebung der Kornzölle. Bautzen 1888.
Pratt: The organization of agriculture. London 1905.
Fr. Gay: Zur Geschichte der Einhegungen in England. Berlin 1902.
Slater: The English peasantry and the enclosure. London 1907.
Hasbach: Die englischen Landarbeiter in den letzten 100 Jahren. Leipzig 1894.
J. Macdonnel: The land question. London 1873.
Levy: Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebs in England. Berlin 1904.
Levy: Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle. Stuttgart 1902.
Ch. Taylor: The decline of landowning farmers in England. Madison 1904.
Th. Körner: Die Landwirtschaft in Großbritannien. Berlin 1877.
Birnbaum: Großbritannien in landwirtschaftlicher Beziehung. Leipzig 1879.
Graham: The rural exodus. London 1892.
Johnson: The disappareance of the small landowner. Oxford 1909.

II.

Die englische Industrie

Von Dr. Theodor Vogelstein

ALS die Erfindungen des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Textilindustrie, die Schnellschütze, die mechanischen Spinnmaschinen, der mechanische Webstuhl, sowie die verbesserten Karden, Druckmaschinen usw. die große Umwälzung in der englischen Textilindustrie einleiteten und damit die erste Großindustrie der Welt schufen, war das englische Gewerbe über die Zeit einfacher und gleichmäßiger Organisation lange hinaus. Zwar wurden die rechtlichen Beschränkungen mittelalterlicher und merkantilistischer Herkunft erst durch die neuen Betriebsformen der Fabrik obsolet. Der Kapitalismus hatte aber schon lange die englische Industrie mit sich zu verknüpfen, für sich zu erobern gewußt. Die moderne Industrie begann, indem diese Kapitalisten sich die technischen Erfindungen zunutze machten, und zwar zuerst in der Baumwollindustrie, die als ein durch keinerlei Tradition beschwertes Gewerbe revolutionären Tendenzen leichter zugänglich war als alle anderen Gewerbe.

Die Organisation dieser Baumwollindustrie war anfangs naturgemäß sehr wechselnd und in den einzelnen Unternehmungen recht verschiedenartig. Aber nach wenigen Jahrzehnten bildete sich eine Form der Arbeitsteilung und Marktverbindung zwischen den arbeitsteiligen Produktionsstadien heraus, die für die gesamte englische Industrie als typisch gelten kann und Generationen von britischen und kontinentalen Unternehmern und Gelehrten als das Ideal des modernen Kapitalismus erschien: die komplizierteste Verwobenheit einfachster Spezialunternehmungen.

Die große englische Baumwollindustrie hat sich auf einen engen Raum in Lancashire konzentriert. Das war nicht von Anfang an der Fall. Aber die klimatischen Vorzüge und die durch den großen Bedarf der Gegend geschaffene Marktorganisation von Liverpool und Manchester ließen mit der Zeit die Vorteile dieser Gegend für die Herstellung von Baumwollgarnen und Stoffen überragend erscheinen. Doch damit ist die Lokalisierung der Baumwollindustrie noch nicht genügend gekennzeichnet. Die Spinnerei bedarf der klimatischen Eigentümlichkeiten des Bezirks von Manchester, nämlich jenes stets feuchten Klimas mehr als die Weberei, die Feingarnspinnerei mehr als die niedrigeren Nummern. Zwar könnte man in Bolton ebenso

billig grobe Stoffe weben wie in einem Vorort von Manchester, aber Bodenpreis und Lohnhöhe machen eine Verteilung der Industrie ratsam, die in ihrer Art vor allen andern durch die technische Zweckmäßigkeit bestimmt wird.

Verfolgen wir einmal den Gang, den die Baumwolle von ihrer Ankunft in England bis zum verarbeiteten Produkt zu nehmen pflegt. Die Baumwolle wird durch große Importeure nach Liverpool gebracht und in enormen Speichern für den Konsum bereit gehalten. Der Garnspinner hat nicht nötig, irgendwelches Lager zu halten; täglich hat er die Möglichkeit, sich jegliche Menge jeglicher Sorte kommen zu lassen. Er braucht nicht etwa in Rohmaterial zu spekulieren, im Gegenteil durch einen ausgedehnten Börsenmarkt ist er in der Lage, sich beim Abschluß eines Garngeschäftes im Terminmarkt die entsprechende Menge Rohbaumwolle zu sichern, sogar ohne sie im Augenblicke zu bezahlen. Das fertige Garn geht direkt oder durch Vermittlung des Garnhandels, nachdem es eventl. durch Lohnfärber behandelt worden ist, an die Weber oder ins Ausland. Die fertigen Stoffe werden alsbald vom Handel der Baumwollwaren übernommen, häufig auf dessen Rechnung von Färbern und Appreteuren veredelt und dann ebenfalls in England und im Auslande abgesetzt.

Zweierlei Eigentümlichkeiten zeigt diese Organisation: einmal die Tatsache, daß von dem Leiter jedes einzelnen Unternehmens nur ein Spezialistentum verlangt wird, ein Spezialistentum zumeist sogar rein technischer Art, das ein mehr oder minder schlecht bezahlter sogenannter „Manager“ in der Spinnerei darzubieten geeignet ist, während in der Weberei, wenigstens in der Buntweberei, schon ein höherer Typus des Geschmack und Geschäftslage beurteilenden Leiters verlangt wird. Die wirklich großzügige kaufmännische Tätigkeit liegt einmal bei den Handelsfirmen, die zwischen den einzelnen Produktionsstadien vermitteln, die Konjunkturen auszunützen, und, wie wir sehen werden, eventuell notwendige Finanzierungen zu übernehmen haben. Sie liegt ferner bei den Kapitalisten, die als Mitglieder des «board of directors» die allgemeine Politik der Werke in weit höherem Maße bestimmen als der durchschnittliche Aufsichtsrat bei uns.

England ist ein viel reicheres Land als Deutschland. Die gesellschaftlichen Vorzüge eines Lebens als Gentleman sind groß genug,

um selbst denjenigen, der nicht spezielle künstlerische oder wissenschaftliche Interessen hat, zu reizen und ihn zu veranlassen, sobald er kann, für Landleben und Londoner season, für Golf, Jagd, Politik und Parlament freie Zeit zu schaffen. Wenn so der englische Kapitalist häufig eine Form finanzieller Beteiligung sucht, bei der er zwar ein gewisses Maß persönlicher Oberleitung beibehält, die regulären Geschäfte jedoch anderen überlassen will, so ist naturgemäß ein solches System leichter bei kleineren und einfacheren Organisationen durchzuführen, als etwa bei einem Unternehmen, wie es einzelne deutsche Werke darstellen, bei denen von der Baumwollspinnerei bis zur Druckerei und Färberei sämtliche Produktionsstadien in der gleichen Firma vereinigt sind.

Die zweite Eigentümlichkeit dieser Organisation ist die kurze Zeit, in der die Werke das Material zu finanzieren haben, und die Ausschaltung des ganzen kommerziellen Betriebes aus der Verwaltung der technischen Produktion. Die späte Übernahme und schnelle Abwälzung der Finanzierung durch die Industrie hängt eng zusammen mit der Abneigung der englischen Banken, an industrielle Unternehmer große Kredite zu geben. Herr Professor Jaffé wird Ihnen in einer der nächsten Stunden ja die Eigenart des englischen Kreditwesens auseinandersetzen. Heute nur soviel, daß die Banken von der Voraussetzung ausgehen, daß ein Kaufmann seine Verpflichtungen um jeden Preis pünktlich erfüllen wird und ganz andere Möglichkeiten der Erfüllung besitzt als ein Industrieller, der, gestützt auf die äußerlich wahrnehmbaren Aktiva, nicht immer der beste Zahler ist. Ganz gleich, ob diese Auffassung der Banken als richtig gelten kann, sie ist vorhanden und hat naturgemäß die Position des Kaufmanns, der als Vermittler zwischen Produktion und den weitverstreuten Konsumtionsgebieten an sich schon unentbehrlich war, noch weiter gestärkt. Andrerseits pflegen diese mittelgroßen Werke mit einigen Kapitalisten so eng liiert zu sein, daß diese zumeist bereit sind, ihnen etwa nötige Kredite persönlich zu gewähren oder durch ihre Garantie zu erleichtern. Dies steht im Zusammenhang mit einer andern Frage, auf die wir später noch zurückkommen wollen.

Eine besondere Art der Finanzierung hat die Baumwollspinnerei in Lancashire zur Vollendung ausgebildet; das sind die Werkdepositen. Alle diese Fabriken, die als Aktiengesellschaften betrieben

werden, pflegen womöglich ihr Kapital nur zu $^1/_3$, $^1/_2$ oder $^2/_3$ einzurufen, dagegen nicht nur von Arbeitern, sondern von jedermann in der Umgegend, vornehmlich dem kleineren Mittelstande, Depositengelder anzunehmen, deren Höhe oft das eingezahlte Aktienkapital mehrfach übersteigt. Auf diese Weise werden die Werke von den Händlern ein wenig unabhängiger, als es bei der englischen Organisation sonst der Fall wäre. Eine andere Frage ist natürlich, ob man diese Depositen als die geeignete Anlage für kleine Sparer ansehn soll. Im übrigen ist daran festzuhalten, daß dieses System der Finanzierung nur in der Baumwollspinnerei eine größere Rolle spielt. Sonst aber galt und gilt noch vielfach in England die eben geschilderte Organisation der Baumwollindustrie als das absolute Ideal. Allerdings konnten nicht alle Industrien zu einer gleich weitgehenden Differenzierung der Produktionsstadien, zu einer ähnlichen Art der reinen Oberleitung durch die großen Unternehmer und die Anstellung von kleinen Managers für die täglichen Geschäfte übergehen. Naturgemäß waren in der Eisenindustrie viel größere Kapitalien sowohl für die Fabrikanlagen wie für das in Umarbeitung befindliche Material zu verwenden. Aber mit einigen Ausnahmen, die auf der mangelnden Ausbildung eines großen Marktes oder auf rein technischen Notwendigkeiten der Zusammengehörigkeit beruhten, war diese Organisation bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts zum mindesten als Tendenz in der englischen Industrie absolut vorherrschend.

Das steht noch im Zusammenhange mit einer Gewohnheit der englischen Kapitalisten, auf die hier etwas eingegangen werden muß. Der typische Vertreter des industriellen und kommerziellen Kapitalismus in England ist der mittlere Kapitalist, der übrigens schon einige 100 000 £ besitzen mag. Er ist wohl geneigt, einen großen Teil seines Vermögens in einem Unternehmen anzulegen, in dem er selbst mitarbeitet, das er trotz der Form der Aktiengesellschaft als das seinige ansieht; aber er liebt es nicht, sich an anderen industriellen Werken finanziell zu beteiligen. Will er kurzfristig spekulieren, so greift er, wenn er solide sein will, zu Konsols, fremden Renten und Eisenbahnwerten und kauft vielleicht zum Ausgleich ein paar südafrikanische Minenaktien, Amerikaner oder ähnliche bevorzugte Objekte der Londoner Börse.

Das sind auch die Spielpapiere für den kleinen Kapitalisten. Kauft

er einmal wirklich industrielle Aktien, so sollen sie für ihn genau so wie bei den wohlhabenden Klassen so bekannt sein, daß er sich wenigstens einbildet, ihre Verhältnisse genau beurteilen zu können. Das englische Publikum kauft Industriepapiere als Lokalwerte. Die Aktien der daneben liegenden Spinnerei, deren vorzügliche Einrichtung ein Freund geschildert hat, des benachbarten Hüttenwerkes, das gerade jetzt so viele Arbeiter braucht, der Brauerei, deren Wirtshäuser jeden Abend überfüllt sind und die trotzdem binnen kurzem Bankerott macht, das sind Anlagen in englischen Industriepapieren, die Mr. Brown und Mr. Smith bevorzugen. Einer großen trustähnlichen Fusion, deren interne Verhältnisse den Mitgliedern seines Klubs nicht so vertraut sind, einer expansionslustigen Gesellschaft, die die hergebrachte Form sprengt, die gewohnten Dimensionen rasch hinter sich läßt, entzieht er häufig schnell sein Kapital und folgt damit denselben Ideen wie die englischen Kapitalisten. Was die Tagesspekulation an Industriewerten nimmt, kann dafür keinen Ersatz bieten; so groß der Londoner Markt für Renten und Obligationen, für ausländische Aktien und Minen ist, die Zahl der gehandelten Industriepapiere erscheint verschwindend klein, ihr Umsatz und ihr Einfluß auf den gesamten Börsenverkehr im Vergleich zu Deutschland minimal. Ein Blick in den Kurszettel und den Citybericht bestätigen diese Beobachtung.

Es ist bekannt, daß die englischen Aktienbanken keine Wertpapiere emittieren, keine spekulativen Engagements halten. Aber auch die Privatbankiers, die großen Finanziers und Maklerfirmen nehmen nur geringes Interesse an den heimischen Werten. Die Namen Rothschild, Baring, Lubbock, Frühling & Goschen, Sir Ernest Cassel wird man vergeblich bei der Finanzierung der englischen Industrie suchen.

Aktienkapital und Obligationen werden von den Insiders und ihren Freunden und Nachbarn aufgebracht. Daher kommt es vor, daß eine große, monopolistisch gedachte Fusion, wie die Zementassoziation, von vornherein ihr Ziel verfehlt, weil die Emission erfolglos verläuft und den Vorbesitzern mehr Aktien auf dem Hals bleiben, als ihren Wünschen und dem Grade ihres Vertrauens entspricht.

Erst in den letzten Jahren hat sich ein gewisser Umschwung in diesen Dingen angebahnt. Ausgehend von der Nachahmung deutscher und amerikanischer Gründungen, hat man das Publikum

in stärkerem Maße in die großen industriellen Unternehmungen hineingezogen und damit angefangen, für diejenigen Industrien, für die die Differenzierung nicht geeignet ist, integrierte, d. h. zusammengefaßte Betriebe und Unternehmungen in großem Maßstabe zu schaffen. Noch heute kann man aber diese Bewegung nicht als vollendet ansehen. So ist die Integration bei vielen Unternehmungen der Eisenindustrie noch keineswegs so weit fortgeschritten, wie es die technischen Vorzüge der direkten Konvertierung des Roheisens in Stahl, des Auswalzens der Blöcke in einer Hitze, der Ausnützung der Abgase usw. erfordern. Die Nachahmung der deutschen und amerikanischen integrierten Werke wird durch deren Schleuderexport vielfach aufgehalten, da es ja zuzeiten selbst billiger ist, fremdes Halbfabrikat zu kaufen, als es im eigenen Ofen zu erblasen.

Mit dieser Frage der Nachahmung deutscher und amerikanischer Institutionen, kommen wir aber schon zu dem zweiten Hauptgebiete unseres heutigen Vortrages, nämlich nicht mehr der Organisation der einzelnen industriellen Unternehmungen, sondern der Beziehung der verschiedenen Unternehmungen gleicher Art zueinander.

Schon Adam Smith, der zusammenfassende Nationalökonom einer Periode, die die Fabrikindustrie noch nicht kannte, sagt einmal, daß Unternehmer kaum je freundschaftlich oder gesellschaftlich zusammenkommen könnten, ohne den Versuch zu machen, sich über die Behandlung der Arbeiter oder des Publikums zu einigen. Und so hat es zu allen Zeiten Besprechungen mehr oder minder informeller Art gegeben, in denen man die Konjunktur oder die Preisbildung besprach. Auf den wöchentlichen, monatlichen und dreimonatlichen Märkten, die in englischem Konservativismus seit Jahrhunderten in Birmingham und Sheffield abgehalten werden, pflegten die Produzenten runder Eisenstäbe oder kurzer Drahtstifte, die Hufeisenfabrikanten und wie sie alle heißen, vor der eigentlichen Marktversammlung sich über das Geschäft auszusprechen und zu einigen.

Viele Dutzende, viele Hunderte von leichten Kartellen, von Preisvereinbarungen und Konditionsvereinbarungen sind so im Laufe der Jahre entstanden und verschwunden. Für sie gilt der Satz: «Sie blühen, wie die Blume auf dem Felde; wenn der Wind darüber geht, so ist sie nimmer da und ihre Stätte kennet sie nicht mehr.» Zu festen monopolistischen Kartellen fehlte es in England bis vor kurzem und fehlt es noch heute zumeist an den subjektiven und objektiven

Voraussetzungen. Im Gegensatze zu anderen Ländern hat ja England seine wirtschaftliche und politische Freiheit in schweren harten Kämpfen erobert. Ausgehend von gewissen religiös-ethischen Voraussetzungen und genährt durch den Haß gegen die Übergriffe eines die Traditionen nicht respektierenden Königtums, ist in England der Gedanke der individuellen Freiheit zu ungewöhnlicher Entfaltung gelangt. Mit besonderer Abneigung bedachte das aufkommende Bürgertum die monopolistischen Privilegien, die im 16. und 17. Jahrhundert an einzelne Kapitalisten verkauft oder an die Günstlinge der Könige und der jungfräulichen Königin verschenkt wurden.

Die klassische Nationalökonomie, die die wirtschaftliche Schädlichkeit solcher Monopolien zu erweisen suchte, kam damit nur der gefühlsmäßigen Antipathie des Volkes entgegen. Mit der Zeit waren die englischen Unternehmer in gleicher Weise überzeugt, daß monopolistische Verabredungen auf die Dauer für sie selbst schädlich seien, wie die Konsumenten sie für nachteilig für sich erachteten. Dazu kommt, daß der mittlere Kapitalist, der, wie wir sahen, in der englischen Industrie vorherrscht, überhaupt das Individualistischste auf wirtschaftlichem Gebiete darstellt, was es neben dem mittleren Bauern in der Welt gibt. Er ist zu groß, um typisch-genossenschaftlichen Sinn zu haben, und zu klein, um wie ein Thyssen und Stinnes, ein Rockefeller und Carnegie die große zusammenfassende Organisation als Betätigungsfeld seines Machtstrebens anzusehen.

Aber auch die objektiven Vorbedingungen sind für eine semimonopolistische Organisation der Industrie im ganzen wenig geeignet. England ist bekanntlich seit der Mitte des Jahrhunderts absolutes Freihandelsland. Die Produkte aller konkurrierenden Industriestaaten kommen ohne Zoll auf den britischen Markt. Als eine schmale Insel, deren zentralste Punkte nur zwei bis dreihundert Kilometer von der Küste entfernt sind, gibt es für die meisten Produkte, trotz der hohen Frachtsätze der englischen Bahnen, keinen wesentlichen Frachtschutz. Und zwar gilt dies für die Konkurrenz der verschiedenen englischen Industriebezirke in gleichem Maße wie für die mit dem Auslande. Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat kann ohne Zollschutz seine Preise in weitgehendem Maße autonom festsetzen, da die Frachtdifferenz zwischen ihm und den übrigen Revieren Deutschlands und des Auslandes an den meisten Punkten

seines Absatzgebietes außerordentlich groß ist. Die englischen Bezirke konkurrieren fast alle miteinander. Endlich ist die englische Industrie seit vielen Jahrzehnten ausgesprochenste Exportindustrie. Ein Versuch, hohe Preise im Inlande zu halten und sich mit ihnen für den ausländischen Absatz zu entschädigen, würde schon deshalb vielfach fehlschlagen, weil eben dieser ausländische Absatz einen zu großen Teil des Gesamtabsatzes ausmacht.

Aus allen diesen Gründen hat sich in England bis in die neueste Zeit nur eine geringe Anzahl monopolistischer Kartelle und monopolistischer Trustfusionen bilden resp. auf die Dauer halten können. Ganz hat es natürlich daran nicht gefehlt. Wo ein solches Monopol geschaffen werden konnte, beruhte es meist auf der wirklichen oder wenigstens vom Publikum angenommenen Qualitätsüberlegenheit des Produktes und der Vorzüglichkeit der Organisation wie bei dem großen Nähfadentrust von Coats und gewissen Spezialsorten der Eisenindustrie oder in einzelnen Fällen auf dem Frachtschutz.

Erst um die Wende des Jahrhunderts hat man eine Reihe von Trustfusionen amerikanischen Stils in der Textilindustrie, in der Salzproduktion und in einzelnen Spezialindustrien versucht. Ihr Schicksal war sehr verschiedenartig. Die einen, die da glaubten, durch scharfes Vorgehen gegen ihre Abnehmer, durch unsolide Gründungs- und Finanzmethoden ähnlich günstige Resultate für die Gründer zu gewinnen wie ihre Vettern in Amerika, haben kläglich Schiffbruch gelitten. Die Salz-Union ist mehrfach zusammengebrochen, reorganisiert worden und von jedem Monopol heute weit entfernt. Der Trust der Wollkämmereien hat, wie das in der deutschen Tapetenindustrie ähnlich gegangen ist, sogar die Werke an die Vorbesitzer zurückverkauft. Ähnlich ging es noch einer Reihe anderer Unternehmungen.

Wo dagegen der neue Trust technisch und wirtschaftlich auf höchster Höhe stand, wo man im Grunde mehr die Vorteile der Großunternehmung als des Monopols auszunützen suchte, wie bei den Fine Cotton Spinners, hat man zwar auch das Aufkommen neuer Konkurrenten nicht verhindern, aber doch einen vorzüglichen finanziellen Erfolg erzielen können. Und wo endlich Wasserrechte, einzigartige Kenntnisse und langjährige Beziehungen mit vorzüglicher Leitung Hand in Hand gehen, wie bei dem Trust der Stückfärber, der Bradford Dyers Association, hat man sogar eine fast völlige Monopolstellung erworben und konserviert.

Zu gleicher Zeit haben auch die Kartelle der verschiedenen Industrien, vor allem der Eisen- und Metallindustrie, festere Form und längere Dauer gewonnen. Aber noch immer ist naturgemäß dank der internationalen Konkurrenz ihre Herrschaftsgewalt beschränkt. In der englischen Industrie kämpfen heute wie auf handelspolitischem, so auf organisatorischem Gebiete die Vertreter zweier Richtungen. Die einen glauben, daß in der alten individualistischen, auf Freiheit des Marktes beruhenden Organisation auch auf die Dauer das Heil beruhe; die andern schielen sehnsüchtig nach Deutschland und Amerika und möchten mit deren Zollpolitik auch deren starke monopolistische Organisationen in das Inselreich hinüberführen.

Was hat England mit seiner alten individuellen Organisation erreicht, und was bietet sie ihm heute? Der Hauptvorzug der englischen Organisation war eine Versatilität, eine leichte Einstellungsmöglichkeit in veränderte Verhältnisse, wie sie durch keine andere bisher bekannte Form der industriell-kommerziellen Beziehungen je erreicht worden ist. In den großen Kommissionshäusern der Rohmaterialien, der Halbfabrikate und der Fertigfabrikate besitzt England eine an spezialisierten Kenntnissen, Initiative und Kapitalkraft kaum irgendwo wieder erreichte Handelsklasse. Die Trennung der verschiedenen Produktionsstadien in verschiedene Unternehmungen gestattet eine Anpassung an die Konjunkturen, wie sie die integrierte Unternehmung niemals darzubieten vermag.

Nehmen wir an, ein integriertes Unternehmen der Wollindustrie hat bisher eine bestimmte Art Wollgarne für bestimmte Gewebe verarbeitet, die, sagen wir einmal, auf dem südamerikanischen Markte besonders verkauft wurden. Jetzt ändern sich die Absatzverhältnisse. Der Unternehmer muß einen anderen Markt suchen, der andere Markt verlangt andere Gewebe, die anderen Gewebe andere Garne. Entweder er muß also, um sich den veränderten Verhältnissen anzupassen, seine gesamte Produktion und seine gesamte Vertriebsorganisation fundamental umgestalten, oder er zerreißt sein äußerlich einheitliches Unternehmen in eine Reihe absolut getrennt arbeitender Werke, verkauft also seine Halbfabrikate und kauft dafür andere ein und hat somit nur die Nachteile, nicht aber die Vorteile eines integrierten Werkes.

Ganz anders bei der differenzierten Organisation, die in England vorherrscht. Ein Kommissionshaus, das für einen bestimmten Markt

zu arbeiten gewöhnt ist, findet leicht andere Waren, wenn die bisher dorthin abgesetzten nicht mehr begehrt werden. Der Weber, der für diese Gegend gearbeitet hat, vermag sich durch den Bezug anders gearteter Garne schnell der neuen Situation anzupassen, indem er für den gleichen oder einen anderen Markt jetzt andersartige Gewebe fertigt. Der Spinner aber, dessen Maschinen bloß für eine bestimmte Art von Garnen geeignet sind, findet schlimmstenfalls mit einer leichten Veränderung, einem kleinen Heraufgehen oder Heruntergehen in der Garnnummer, wenn nicht bei demselben, so eben bei einem anderen Weber regulär genügenden Absatz für seine typischen und der Konjunktur weniger unterliegenden Fabrikate.

Krisen sind natürlich auch in dieser englischen Industrie nicht zu vermeiden, wenn allgemeine Absatzstockungen eintreten. Aber nirgends vermag sich ihnen die kapitalkräftige, anpassungsfähige Industrie leichter anzubequemen als dort. Auch die englische schwere Industrie der Eisenbranche, d. h. die Industrie, die niedrigwertige Halbfabrikate und einfache Walzfabrikate herstellt, hat von diesen Möglichkeiten der Anpassung weitgehenden Gebrauch gemacht. Man hat mir in Middelsborough erzählt, daß man seine Hochöfen und Stahlwerke zeitweise stillegt, um Nutzen von den billigen Schleuderexporten der deutschen Industrie zu ziehen, die zu einem Preise, der weit unter den Produktionskosten irgendeines Landes war, dorthin zu liefern geneigt war.

Immerhin haben gerade diese Schleuderexporte Deutschlands und der Vereinigten Staaten, die in ihrer Losgelöstheit von regulären Marktverhältnissen, in ihrer Unsicherheit und in ihrem kometenartigen Auftreten und Verschwinden kaum zu berechnen sind, dieses Verlangen nach einem Schutzzoll und einer auf ihm basierten, monopolistischen Regelung enorm verstärkt. Sollte die große Umwälzung in der englischen Wirtschaftspolitik zur Wirklichkeit werden, so wird es für den unbeteiligten Forscher von höchstem Interesse sein, zu beobachten, wie sich die mit so vielen Traditionen erfüllten englischen Unternehmer diesen neuen Bedingungen anpassen.

Die englische Industrie, die vor 50 Jahren auf fast allen Gebieten der deutschen überlegen war, vermag heute in großen Teilen den Vergleich mit uns nicht auszuhalten. Die chemische Industrie, die Elektrizitätsindustrie stehen weit hinter der unseren zurück und sind noch dazu vielfach von Deutschen oder Amerikanern geschaffen

worden. Dagegen ist die englische Textilindustrie noch immer an der Spitze aller Länder.

Das ist kein Zufall. Unsere Stärke liegt in der wissenschaftlichen Durchbildung unserer Beamten, in dem großen Angebot an Technikern und Chemikern. Auch auf rein wirtschaftlichem Gebiete vermögen wir besser als der Engländer die feste Organisation eines Kartells oder Trusts zu verwalten, in der nach bestimmten Regeln, mit einem großen Maße systematischen Wissens gearbeitet werden muß. So hoch die englische Wissenschaft in ihren Spitzen steht, so großes sie beispielsweise auf physikalischem und chemischem Gebiete geleistet hat, sie ist so exklusiv, wie alle Bildung in England. Die Stärke der englischen Industrie liegt in dem reichen Maße an Erfahrung und Anpassungsfähigkeit, das Leiter, Werkmeister und Arbeiter auszeichnet. Der Engländer ist Empiriker, der Deutsche Systematiker. Noch heute kann sich die englische Eisenindustrie nicht daran gewöhnen, von jeder Charge eine Probe zu nehmen, Erze und Roheisen genau nach Analyse zu mischen und alles, was sie bisher erfahrungsgemäß nach Farbe, Aussehen und ähnlichen Kennzeichen beurteilt hat, festen und meßbaren Analysen zu unterwerfen.

Für einen großen Teil der Industrie ist diese englische Art heute antiquiert, sie bildet einen großen Mangel, der auch von verständigen Leuten erkannt und durch Verbesserung des Schul- und Universitätswesens zu beheben gesucht wird. Aber wo die Einengung in feste Regeln versagt, wo die wissenschaftliche Untersuchung zum mindesten heute noch nicht anwendbar ist, feiert das englische System, vor allem auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Organisation, große Triumphe.

Wie der Deutsche sich nicht genug darüber wundern kann, daß die auf reiner Tradition beruhende, ungeschriebene Verfassung Großbritanniens so viel besser arbeitet als alle wohlausgedachten und festgelegten politischen Systeme, so vermag er sich auch nicht leicht in die Vorzüge zu finden, die die Empirie und leichte Beweglichkeit auf vielen wirtschaftlichen Gebieten mit sich bringen.

Für den vergleichenden Nationalökonomen aber bleibt die Frage, ob denn nicht wenigstens für einen Teil der deutschen Industrie eine konsequente Fortbildung im Sinne der englischen bisherigen Organisation viel vorteilhafter und den neuen wirtschaftlichen Ver-

flechtungen entsprechender wäre, als die einseitige Richtung monopolistischer Art, die, von den Erfolgen einzelner Industrien ausgehend, heute das gesamte deutsche Wirtschaftsleben zu beherrschen beginnt. Die Nationalökonomie der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat ein großes Verdienst, nämlich erkannt zu haben, daß Organisationsformen abhängig sind und zweckmäßigerweise abhängig sein müssen von den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen, zumal den Marktverhältnissen.

Es scheint fast, als wenn die Praxis heute doktrinärer wäre als die Theorie, wenigstens bei uns in Deutschland, und eine gleichmäßige, man möchte fast sagen, naturgemäße Vorzüglichkeit einer einzigen Organisationsform für die gesamte Industrie propagierte. Wenn die Praxis sonst nichts von der Theorie zu lernen vermag, so doch vielleicht eines: den Wert des Zweifels.

Literatur:

G. von Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt. Leipzig 1892.

Chapman, The Lancashire Cotton Industry. Manchester 1904.

Clapham, The Wollen and Worsted Industries. London s. a. (1907).

Macrosty, Das Trustwesen in der britischen Industrie. Berlin 1910. (Original London 1906.)

Hermann Levy, Monopole, Kartelle und Trusts. Jena 1909.

Vogelstein: Kapitalistische Organisationsformen in der modernen Großindustrie.
- Bd. I. Organisationsformen der Eisenindustrie und Textilindustrie in England und Amerika. Leipzig 1910.
- Bd. II. Zur Theorie der industriellen Integration und des industriellen Monopols (erscheint Ende dieses oder Anfang nächsten Jahres).

Vgl. auch meine Aufsätze in dem «Lehrbuch der Sozialökonomik», das unter der Leitung Max Webers in wenigen Monaten zu erscheinen beginnt.

III.

Das englische Kreditwesen

Von Professor Dr. Edgar Jaffé

DIE Aufgaben der modernen Kreditorganisation bestehen einmal in der Regelung des inneren Zahlungsverkehrs und in der Überwachung der internationalen Zahlungsbilanz, und zweitens in der Konzentration der verfügbaren Kapitalien und deren zweckmäßiger Verteilung an die wirtschaftenden Unternehmer.

Mit Bezug auf diese Aufgaben hat sich auf Grund langjähriger Erfahrungen in den meisten Kulturländern eine Arbeitsteilung in dem Sinne herausgebildet, daß die erstere Aufgabe staatlichen oder doch staatlich überwachten und beeinflußten großen Zentralinstituten zufällt, während die zweite der privaten Initiative der Kreditbanken und Bankiers überlassen bleibt.

In Großbritannien ist die Bank von England die Trägerin der ersteren Funktion, sie beschränkt sich aber hierbei auf bestimmte Teile dieser Aufgabe, so daß der Rest hier in den Tätigkeitsbereich der Privatinstitute fällt.

Die Zentralstellung der Bank von England auf dem britischen und damit auch auf dem internationalen Geldmarkte beruht erstens auf ihrer Stellung als einer mit einem tatsächlichen Monopol versehenen Notenbank und zweitens auf der hieraus hervorgewachsenen Tatsache, daß sie die Hüterin des gesamten Barschatzes Englands und der Reserven aller anderen Banken ist.

Ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des inneren Zahlungsverkehrs beschränkt sich auf die Notenausgabe, die aber heute nur noch eine relativ geringe Bedeutung für den Zahlungsverkehr hat, weil durch das Bankgesetz von 1844 (Peels Akte) die Möglichkeit der Notenausgabe eine stark beschränkte ist: Die Bank darf ihre Noten lediglich bis zum Betrag von 18, 45 Mill. £ gegen Regierungsschuldverschreibungen ausgeben, für jeden weiteren Betrag nur gegen die Hinterlegung von Gold (sogenanntes System der absoluten Kontigentierung). Eine Ausgabe von Noten gegen Wechsel oder andere Unterlagen ist ihr nicht gestattet, woraus sich für sie die Schwierigkeit ergibt, daß ihr keine genügenden Mittel zur Verfügung stehen zur Durchführung einer wirksamen Diskontopolitik gegenüber den anderen Banken. Sonstige Tätigkeit auf dem Gebiete der Förderung des Zahlungsverkehrs übt die Bank von England nur in sehr be-

schränktem Maße aus. Die wenig zahlreichen Filialen der Bank (11) dienen lediglich der Erleichterung der Notenausgabe. Ein Giroverkehr besteht überhaupt nicht. Das ganze sonstige Zahlungswesen des Landes liegt in den Händen der privaten Aktienbanken, die besonders den Scheckverkehr glänzend ausgebildet haben. Als private Abrechnungstelle dieser den gesamten Zahlungsverkehr des Landes beherrschenden Institute dient das Londoner Clearing-House, eine monopolistische Vereinigung einer Anzahl großer Banken, in welchem sämtliche gegenseitige Forderungen des ganzen Landes abgerechnet und ohne Bargeldzahlung durch Kompensation erledigt werden. Die Bank von England besorgt lediglich den Ausgleich der sich ergebenden, nicht durch Aufrechnung zu beseitigenden Saldi durch Umschreibung auf den von ihr geführten Konten der teilnehmenden Banken. Außenstehende Banken und Bankiers können an den Vorteilen des Clearing-House nur teilnehmen, wenn sie Kunden einer der diesem angehörenden Banken sind.

Da nach dem Bankgesetz die in den Kassen der Bank von England vorhandenen Barbestände lediglich zur Deckung der ausgegebenen Noten dienen, so kann die Bank selbst über diese Barbestände nur insoweit verfügen, als sie im Besitze ihrer eigenen Noten ist. Die Summe der ausgegebenen, aber nicht in den Verkehr gelangten Noten bildet also die einzige wirklich verfügbare Reserve der Zentralbank.

Die überragende Stellung der Bank von England ergibt sich aber weniger aus ihrer mehr automatischen Funktion als Notenausgabeinstitut, als aus der nur historisch zu erklärenden Tatsache, daß sie zugleich die Reservehalterin aller anderen englischen Banken ist (sogenanntes Einreservesystem). Besonders die großen Depositenbanken haben sich gewöhnt, in ihren eigenen Kassen nur eine relativ geringe Reserve zu halten, die sonstigen Überschüsse aber bei der Bank von England zu deponieren, die diese Bankreserven als einfache Depositen behandelt. Da auch die englische Finanzverwaltung keine besonderen Kassen besitzt, sondern ihre Bestände bei der Bank von England deponiert, so ist diese praktisch die einzige Reservehalterin der ganzen Nation. Da England sich daran gewöhnt hat, mit einer ungemein knappen Barreserve zu wirtschaften, so ergibt sich für die Bank von England die schwierige Aufgabe, dem ungeheuren Aufbau der Kreditwirtschaft mit dieser gering bemessenen Reserve eine aus-

reichende Basis zu schaffen. Diese Aufgabe wird aber noch dadurch erschwert, daß sie nicht in der Lage ist, das Wechseldiskontgeschäft zu beherrschen. Dieses liegt vielmehr in den Händen der Wechselmakler, die sich täglich bei den mit ihnen in Verbindung stehenden Großbanken deren überschüssige Gelder in der Form von täglich fälligen Darlehen gegen sehr geringen Zinsfuß ausleihen, um mit diesen Summen das bessere Wechselmaterial zum billigsten Zinsfuß heranzuziehen. Die so erworbenen Wechsel werden als Faustpfand für die täglichen Gelder hinterlegt. Sobald die betreffenden Banken aber diese Gelder zurückfordern, sind die Wechselmakler genötigt, die Wechsel bei einem anderen Geldgeber zu verpfänden. Als solcher kommt dann aber nur die Bank von England in Betracht, die in solchen Zeiten der Knappheit die Möglichkeit gewinnt, ihren Zinssatz dem Markte aufzuzwingen. In Zeiten der Geldfülle dagegen ist sie nicht in der Lage, den Geldmarkt entsprechend zu beeinflussen. Tritt eine Notwendigkeit hierfür ein, so bleibt ihr nur ein Ausweg: sie muß dem Markte künstlich seine überschüssigen Gelder entziehen, indem sie selbst als Geldnehmerin auftritt; dann erst kann sie ihren Einfluß geltend machen.

Der schwache Punkt des englischen Kreditsystems liegt also einmal in der gegenüber den ungeheuer großen Verbindlichkeiten relativ sehr geringen zentralen Barreserve und ferner in der Schwierigkeit für die Bank von England, ihre Politik auf dem Geldmarkte durchzusetzen. Da die großen Depositenbanken eine weit größere Geldmacht darstellen als die Bank von England selbst und die Barbestände der letzteren zum allergrößten Teil nichts anderes sind als die Reserven jener anderen Banken, so ergibt sich eine weitgehende Abhängigkeit des Zentralinstitutes von den anderen Faktoren des Geldmarktes. Dieser Umstand zwingt die Bank von England, auch in schwierigen Zeiten dem offenen Geldmarkt, der hauptsächlich aus den schon genannten Wechselmaklern besteht, ihre Hilfe in freigebigster Weise angedeihen zu lassen, da sonst diese ihren Verpflichtungen gegenüber den Depositenbanken nicht nachkommen können. Hierdurch würden diese wiederum gezwungen sein, ihre bei der Bank von England deponierten Gelder zurückzuziehen, was zu einem vollkommenen Stillstand der ganzen Organisation führen müßte und in den Krisen von 1847, 1857, 1866 auch dazu geführt hat. Wenn ähnliche Schwierigkeiten seither nicht

wieder eingetreten sind, so ist dies allein dem verständnisvollen Zusammenarbeiten der Bank von England und der anderen Banken zu verdanken. So in der Baring Krisis von 1891 und wiederum in der Krisis von 1907. In beiden Fällen hat die Bank von England außerdem noch auf die Hilfe der Bank von Frankreich reflektieren müssen.

Die zweite der oben genannten großen Aufgaben einer modernen Kreditorganisation, die Konzentration der verfügbaren Kapitalien und deren Verteilung an die wirtschaftenden Unternehmer, liegt auch in England vollkommen in den Händen privater Bankinstitute. Doch hat sich im Laufe der Zeit eine weitgehende Arbeitsteilung herausgebildet, so daß die Kreditgewährung an die verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft jeweils bestimmten Bankgruppen zufällt. Erwähnenswert ist jedoch in diesem Zusammenhang, daß gewisse wichtige Organe der Kreditgewährung überhaupt fehlen. Es gibt in England so gut wie gar keine genossenschaftlichen Kreditinstitute für den kleineren Handwerker, Kaufmann oder Landwirt, es gibt ferner keine Institute, die sich mit der Pflege des ländlichen oder städtischen Realkredites befassen, keine Hypothekenbanken, Landschaften usw. Es fehlt überhaupt jegliche bankmäßige Organisation des Realkredites, und auch die Vermittlung des langfristigen Anlagekredites ist sehr mangelhaft, da das gesamte Gründungs- und Emissionswesen nicht in den Händen der Banken liegt, sondern in denjenigen privater Unternehmungen, die keinerlei bankmäßigen Charakter tragen. Es wird weiter unten noch hierauf zurückzukommen sein.

Das englische Bankwesen im engeren Sinne beschränkt sich daher lediglich auf das sogenannte reguläre Kreditbankgeschäft.

Die Aufgabe der Kapitalkonzentration wird in ganz glänzender Weise gelöst durch die großen Depositenbanken (sogenannte Joint Stock Banks). Während sich früher die Londoner Bank und die Provinzbank als scharf voneinander geschiedene Typen gegenüberstanden, so hat sich in den letzten Jahrzehnten auf Grund einer tiefgreifenden Konzentrationsbewegung eine fast vollkommene Vereinheitlichung des englischen Depositenbankwesens vollzogen. Den charakteristischen Typus bildet nun die große London- und Provincial-Bank mit dem Hauptbureau in der City von London, mit

zahlreichen Unterbureaus in allen Teilen der Hauptstadt und mit Filialen in allen größeren Städten, von denen jeweils ein Netz von kleineren Filialen, Depositenkassen, Agenturen abhängig ist. Die Depositenbanken umfassen heute 10 ganz große Institute, jedes mit mehr als 200 Filialen oder mehr als 20 Mill. £ Depositen, 10 mittlere mit je über 100 Filialen oder über 10 Mill. £ Depositen. Die größte dieser Banken verfügt über ein Netz von mehr als 600 Filialen und über fremde Gelder in der Höhe von mehr als 80 Mill. £. Neben den genannten 20 Instituten existieren noch 19 kleinere, deren Schicksal es aber wohl sein wird, von den ersteren aufgesogen zu werden. Die Passivgeschäfte der Depositenbanken, die sämtlich mit einem relativ geringen eingezahlten Eigenkapital arbeiten, bestehen ausschließlich in der Hereinnahme kurzfristiger fremder Gelder, in der Form von Kassenführungsguthaben oder Spareinlagen, für die sie im letzteren Falle eine geringe, im ersteren Falle zum Teil gar keine Zinsvergütung zahlen. Die Kreditgewährung der Depositenbanken kommt lediglich dem inländischen Handel und zum kleineren Teil der Industrie zugute. Sie sind genötigt, die kurzfristig hereingenommenen Gelder auch kurzfristig anzulegen; sie müssen sich daher auf die folgenden Geschäftszweige beschränken: a) Wechseldiskont, wobei ihnen jedoch infolge der Konkurrenz der billiger arbeitenden Wechselmakler nur das zweitklassige Material zuströmt. Außerdem bilden die Wechsel in England keine absolut liquide Anlage, da es den Kredit der Depositenbank schädigen würde, wenn sie als Verkäuferin auf dem Wechselmarkte aufträte. Als Käufer solcher Wechsel kommen ja auch lediglich die mit den Geldern der anderen Banken arbeitenden Wechselmakler in Frage. Ein Verkauf der Wechsel seitens der Depositenbanken an die Bank von England ist nicht üblich. b) Lombarddarlehen, wobei als Sicherheit vor allem Wertpapiere in Frage kommen. Offene Kontokorrentkredite gegen Bürgschaft oder ähnliche Unterlagen, resp. reiner Personalkredit wird nur in der Provinz und besonders auch in Schottland gewährt. In London ist er nicht üblich.

Das Vorhandensein eines ausgedehnten Filialnetzes und die überall im Lande herrschende Gewohnheit, die Barbestände bei einer Bank zu deponieren und auch kleinere Zahlungen per Scheck zu machen, haben zu einer fast vollständigen Konzentration aller verfügbaren, kurzfristigen Gelder in den Händen der großen Depositenbanken

geführt. Da bei dem alten Kapitalreichtum Englands Handel und Industrie vielfach mit eigenem Gelde arbeiten, so können die Banken, die ja außerdem auf sehr liquide Anlage angewiesen sind, die verfügbaren Gelder meist nur zum Teil im regulären Darlehensgeschäfte an Handel und Industrie unterbringen. Der Rest sammelt sich in der Form des täglichen Geldes bei den Londoner Zentralen, wo er, wie bereits geschildert, den Betriebsfond der Wechselmakler bildet. Bei dem allgemeinen Rückgang des Wechselgeschäftes infolge zunehmender Barzahlungssitten, sind aber die fortwährend zunehmenden Gelder auch hier nur zum Teil unterzubringen. Die Banken haben sich also genötigt gesehen, weitere große Absatzgebiete zu erschließen. Sie haben ein solches auf der Londoner Fondsbörse gefunden. Über die Verwendung, die ihre Gelder dort finden, wird weiter unten zu reden sein.

Da die Depositenbanken ihre Hauptaufgabe in der Gewährung kurzfristigen Kredits innerhalb von Großbritannien sehen, sind für den auswärtigen Handel andere Institute erforderlich. Die Kreditgewährung für den Export von Waren und den Import von Produkten lag bis zum zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts hauptsächlich in den Händen der Merchant Bankers. Es waren dies meist aus dem Ausland stammende Kaufmannsfirmen, die neben ihrem Warengeschäft ein weitverzweigtes Kreditgeschäft betrieben, indem sie sowohl dem Exporteur Vorschüsse auf hinausgesandte Waren machten, wie auch besonders dem überseeischen Importeur gestatteten, als Gegenleistung für seine Produktensendungen Wechsel auf London zu trassieren. In neuerer Zeit ist dieses reguläre überseeische Bankgeschäft in die Hände von großen Aktiengesellschaften, den sogenannten Colonial and Foreign Banks (Kolonial- und Überseebanken) übergegangen, während die privaten Merchant Bankers ihre Tätigkeit mehr dem Anleihe- und Emissionsgeschäft zuwandten, auf das sich einige der bedeutendsten (Rothschild u. a.) übrigens schon von jeher beschränkt hatten. Es wird bei der Schilderung des Emissions- und Gründungswesens noch von ihnen zu sprechen sein.

Die Colonial and Foreign Banks haben ihren Hauptsitz und ein mehr oder minder ausgedehntes Filialsystem in den verschiedenen englischen Kolonien, respektive in sonstigen überseeischen Ländern und jeweils eine Niederlassung in London. Ihre Tätigkeit besteht

vor allem in der Finanzierung des Export- und Importhandels auf dem Wege des «documentary» Kredits. Der englische Exporteur übergibt der Londoner Niederlassung die Verladungsdokumente und erhält hierauf entweder eine Beleihung, oder die Bank diskontiert ihm den auf den überseeischen Kunden gezogenen Wechsel. Die Auslieferung der Waren an den Besteller erfolgt durch die überseeische Filiale der Bank, entweder gegen Erlegung des vereinbarten Kaufpreises oder gegen Ausstellung eines Wechsels, den die Bank ihrerseits weitergibt. In gleicher Weise bevorschussen die überseeischen Filialen die Produktenverladungen nach Europa, respektive sie weisen im Auftrag der europäischen Besteller den überseeischen Lieferanten die entsprechenden Summen an. Die Überseebanken besorgen neben diesem kurzfristigen Kreditverkehr auch die gesamte Zahlungsvermittlung zwischen England und den überseeischen Ländern. Eine wichtige Aufgabe dieser Banken besteht auch darin, daß sie Staats- und Kommunalanleihen an überseeische Länder und Kolonien vermitteln, die sie durch ihre Londoner Verbindungen dann auf dem englischen Markte plazieren.

Auf diese Weise ist sowohl der inländische wie der überseeische Zahlungs- und kurzfristige Kreditverkehr Englands auf das glänzendste geregelt. Sehr viel größeren Schwierigkeiten begegnet die Befriedigung des langfristigen Industrie- und Gründungskredits.

Das ganze englische Bankwesen ist so sehr auf die Gewährung des Handelskredits angelegt, daß sich für den Industriekredit gewisse Schwierigkeiten ergeben, wobei allerdings gegenüber deutschen Verhältnissen zu betonen ist, daß der Kapitalbedarf der englischen Industrie infolge der Erreichung eines gewissen Sättigungszustandes ein weit geringerer ist als derjenige der deutschen. Aber der Charakter der englischen Bank als rein kurzfristiges Kreditinstitut erschwert es dieser doch in weitgehendem Maße der heimischen Industrie die erforderlichen Kapitalien zur Verfügung zu stellen. Letztere ist daher vielfach, ähnlich wie das Baugewerbe und die Landwirtschaft, auf die Darlehensgewährung durch lokale Privatkapitalisten angewiesen, was z. B. in der Lancashire Baumwollindustrie zu einer weitgehenden Abhängigkeit der Fabrikanten von Zwischenhändlern aller Art führt. In manchen Distrikten suchen die Fabriken dem Mangel an Betriebskapital dadurch abzuhelfen, daß sie kurzfristige Depositen direkt vom Publikum hereinnehmen.

So arbeitet der größte Teil der Oldhamer Spinnereien mit derartigen Einlagen ihrer eigenen Arbeiterschaft.

Wenn schon beim Industriekredit die Bankorganisation zum Teil versagt, so scheidet sie bei der eigentlich langfristigen Kreditgewährung, im Gründungs- und Emissionswesen sogar vollkommen aus. Dieses liegt in den Händen von Einzelpersonen (promoters), die sich eventuell vorübergehend zum Zweck einer speziellen Gründung mit anderen zu einer Gemeinschaft zusammenschließen (promoting syndicate), oder aber von reinen Emissions- und Gründungsgesellschaften (financial companies).

Der Gründungsvorgang ist durchgehends der folgende: Der Promoter läßt sich von einem bestehenden Unternehmen, respektive von einem Konzessions- oder Patentinhaber das Kaufrecht auf die betreffenden Objekte auf eine bestimmte Zeit vertraglich sicherstellen (sogenannte Option). Er sucht sodann eine Reihe von ihm näherstehenden Kapitalisten oder Privatbankiers für das Unternehmen zu interessieren. Gelingt ihm dies, so bildet er aus letzteren ein «underwriting syndicate», das sich verpflichtet, die Aktien des zu schaffenden Unternehmens, soweit sie vom Publikum nicht subskribiert worden sind, für eigene Rechnung zu übernehmen. Für das underwriting werden je nach der Lage oder den voraussichtlichen Erfolgen des Unternehmens Provisionen von 1—5 und mehr Prozent gewährt. Die Chancen des neuen Unternehmens werden dann in Finanzzeitschriften der verschiedensten Art dem Publikum plausibel gemacht und zugleich ein oder mehrere Stock Brokers (Mitglieder der Fondsbörse) an der Gründung interessiert. Diese empfehlen ihrerseits die Subskription ihren Kunden und sorgen außerdem dafür, daß durch zum Teil fiktive Abschlüsse «per Erscheinen» scheinbar ein Markt für die betreffenden Papiere an der Börse geschaffen und diese möglichst schon mit Agio gehandelt werden. Es folgt sodann die Versendung von Prospekten und Subskriptionsaufforderungen an breite Schichten des Publikums.

Gründer wie «underwriter» sind aber für den Erfolg der Emission beim Publikum abhängig von der Aufnahmefähigkeit der Londoner Stock Exchange für die dort neu zur Emission kommenden Werte. Diese Aufnahmefähigkeit beruht einerseits auf der besonderen Organisation der Börse, anderseits auf der Bereitstellung großer, zur

Verfügung der Spekulation stehender Summen. Die Stock Exchange ist eine geschlossene Korporation, deren Mitglieder unter der strengen Aufsicht eines selbst gewählten Komitees stehen. Die Mitglieder der Stock Exchange zerfallen in Brokers — reine vermittelnde Kommissionäre — und in Jobbers oder Dealers — Effektenhändler, die auf eigene Rechnung Effekten kaufen und verkaufen.

Auf dieser Kombination beruht die Aufnahmefähigkeit der Londoner Fondsbörse; denn während ohne dieselbe ein Broker, der z. B. mit dem Verkauf einer gewissen Summe, sagen wir: Konsols betraut ist, diesen Auftrag erst erledigen kann, wenn er einen oder eine Kombination von mehreren Brokers gefunden hat, die Aufträge haben, die entsprechenden Beträge zu kaufen, so kann er statt dessen jederzeit seine Verkaufs- und Kaufaufträge bei dem Jobber erledigen, wenn nur sein Einkaufs- oder Verkaufspreis den von diesem aufgestellten Sätzen entspricht. Die Jobber verfahren dabei so, daß sie für die von ihnen bevorzugten Gattungen von Wertpapieren zwei Preise aufstellen: denjenigen, zu dem sie kaufen, und den, zu dem sie verkaufen; der Unterschied zwischen beiden heißt «the turn of the market» und stellt den Verdienst des Jobbers dar.

Naturgemäß reicht das eigene Kapital der Jobber nicht aus, um große Mengen von Wertpapieren aufzunehmen und zu halten, bis sie dieselben mit Gewinn weiterverkaufen können. Darum deponieren sie die von ihnen erworbenen Papiere bei ihrer Bank, welche ihnen dagegen Vorschüsse gibt, genau wie dies bei den Wechselmaklern geschieht. Hierdurch wird die Stock-Exchange zur Trägerin der lokalen und auch der internationalen Kapitalvermittlung; denn ohne diese kombinierte Aktion der Fondsmakler und der Banken wäre die Plazierung einheimischer wie fremder Anleihen, Aktien usw. erschwert. Sie ermöglicht es, daß in London eigentlich für jedes Wertpapier ein Markt zu finden ist durch die Kombination der Bereitstellung des Kapitals seitens der Bank und der richtigen Beurteilung des inneren Wertes seitens der arbeitsteilig spezialisierten Jobber.

Dieses ist aber nur einer der Kanäle, welche die Banken und die Fondsbörse verbinden, ganz abgesehen davon, daß die Banken Wertpapiere für Rechnung ihrer Kunden auf der Börse kaufen und verkaufen lassen und zur dauernden Anlage eines Teiles ihrer Re-

serven selbst Wertpapiere kaufen. Die zweite Art der Verbindung besteht darin, daß die Banken es den Brokers ermöglichen, Spekulationsaufträge von deren Kunden zu prolongieren, indem die Brokers gegen eine Vergütung die Wertpapiere aus eigenen Mitteln bezahlen und, um dies tun zu können, Darlehen von den Banken gegen Verpfändung eben dieser Papiere aufnehmen (Reportgeschäfte).

Die Ausführung dieser Operation zwischen dem Broker und seinen Kunden erfolgt meist in der Form des «Contango», d. h. der Kunde verkauft die Papiere dem Broker mit dem Recht, dieselben zu einem etwas höheren Preis (für Zins und Auslagen) wieder zurückzukaufen. Zwischen Bank und Broker dagegen vollzieht sich das Geschäft in der Weise, daß die Bank gegen Verpfändung der Papiere dem Broker das Darlehen gibt (Borrowing with cover). Selbstverständlich ist die Contango-Rate höher als die vom Broker der Bank gezahlte Zinsrate.

Beide Arten von Transaktionen sind nur dadurch möglich, daß in noch viel höherem Grade als dies bei den Wechselmaklern der Fall, die Mitglieder der Stock-Exchange sich auf gewisse Kategorien von Wertpapieren beschränken. Diese streng durchgeführte Arbeitsteilung drückt sich auch in den Namen aus, welche den verschiedenen Teilen der Börse nach dem Standorte, den die betreffenden Kategorien ihrer Mitglieder einnehmen, tragen; so sprechen die Berichte über den Verlauf der Fondsbörse vom «Kaffernzirkus» (südafrikanische Minenwerte), von den «Westraliern», auch «Kangaroos» (westaustralische Minen), von dem «Jungle market» (westafrikanische Goldminen) und anderen mehr.

Infolge dieser Geschäfte kann man, ähnlich wie die Bill-Brokers, auch die Stock-Brokers als Bankers definieren; dies gilt in erster Linie von den sogenannten «Money-Brokers», die eine Mittelstellung zwischen den Banken und den eigentlichen Stock-Brokers einnehmen. Es sind wohlhabende Firmen, die einen besonders guten Kredit genießen und daher bei den Banken jederzeit bedeutende Summen erhalten können, die sie dann an die kleinen Jobbers weiter verleihen.

Durch die ihr zur Verfügung stehenden Gelder der Banken ist die Börse in die Lage versetzt, das flottierende Material so lange aufzunehmen, bis das Publikum sich zu definitivem Ankauf entschließt. Seitdem besonders für afrikanische Minenwerte an die

Stelle der Einzelunternehmer große dauernde Gründungs- und Finanzierungsgesellschaften getreten sind, hat sich das Geschäft der Jobber vereinfacht, indem solche Gesellschaften den Markt der sie interessierenden Papiere durch Vermittlung des betreffenden Jobber dauernd beeinflussen, entweder indem sie ihn beauftragen, das angebotene Material zu bestimmten Preisen hereinzunehmen, oder indem sie ihm für die von ihm vollzogenen Verkäufe die Stücke selbst liefern.

Da die Vorschriften der Stock-Exchange den Brokers das Annoncieren verbieten, so kann jeder derselben nur mit seiner festen Kundschaft arbeiten. Es bedarf also noch einer Organisation, die für die möglichst lückenlose Hereinziehung weiterer Käuferschichten sorgt. Es sind die sogenannten Outside-Brokers, die nicht Mitglieder einer Fondsbörse sind, sondern lediglich durch ein Mitglied ihre Kauf- und Verkaufaufträge vollziehen lassen. Sie sind es, die überall Kunden zu werben suchen, nicht nur in London und in der englischen Provinz, sondern bis nach Frankreich, Deutschland usw. übergreifen, das Kapitalistenpublikum durch Zirkulare, Reisende und Agenten anlocken und so den breiten Absatzmarkt schaffen, auf dem die Aufnahmefähigkeit der Londoner Stock-Exchange beruht.

Das englische Emissionswesen hat es mit Hilfe dieser beweglichen Organisation verstanden, sich den Erfordernissen, besonders der überseeischen Kapitalbeschaffung, auf das glänzendste anzupassen. Es wird hierbei unterstützt durch das englische Aktienrecht, welches der freien Betätigung keine engen Grenzen zieht und den Schutz des Publikums lediglich in der Form weitgehender Publizität zu gewährleisten sucht, aber nicht, wie das deutsche Aktienrecht, das Emissionsgeschäft im Interesse des Kapitalisten durch gesetzliche Vorschriften in weitgehender Weise einschränkt.

Wenn wir zusammenfassend die englische Kreditorganisation mit derjenigen Deutschlands vergleichen, so ergeben sich eine Reihe auffallender Unterschiede. Das Zentralinstitut, die Bank von England, ist infolge der veralteten Bestimmungen über die Notenausgabe und der gegenüber den ungeheuren Verpflichtungen zu geringen Barreserve nicht immer in der Lage, die als richtig erkannte Politik gegenüber dem Widerstreben der großen, an Kapitalkraft ihr fast ebenbürtigen Join Stock Banks durchzuführen. Die Depositenbanken

haben ihrerseits die Aufgabe der Konzentration aller verfügbaren Kapitalien in glänzender Weise durchgeführt. Sie sind infolge ihrer besonderen Konstitution aber hauptsächlich auf die Gewährung von Handelskredit zugeschnitten, während sich bei der Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Industrie häufig Schwierigkeiten ergeben, die sich noch dadurch erhöhen, daß letztere, und vor allem auch das Baugewerbe, infolge des bereits geschilderten Mangels an Spezialinstituten für den Realkredit genötigt sind, von den Banken einen Teil der erforderlichen Summen in Form des an Direktoren gewährten Personalkredits zu entnehmen. Eine besondere Schwierigkeit haben sich für die in der Form von Aktiengesellschaften konstituierten Industrieunternehmungen daraus ergeben, daß nach dem englischen Recht im Falle einer Obligationenanleihe diese ein Vorrecht vor allen anderen Forderungen genießt, und es daher den Banken fast unmöglich gemacht ist, derartigen Gesellschaften große, offene Kredite zu gewähren.

Der auswärtige Handel wiederum ist in glänzender Weise mit Kreditmöglichkeiten jeder Art ausgestattet. Den schwächsten Punkt bildet wohl das Emissionswesen, weil bei dem Mangel direkter Beziehungen der Banken zu den Gründungsgeschäften dieses zum großen Teil in den Händen von Einzelpersonen liegt, die lediglich ein Interesse an der einmaligen Unterbringung der emittierten Aktien haben, aber für die weiteren Schicksale der ins Leben gesetzten Unternehmungen sich in keiner Weise verantwortlich fühlen.

Die englische Kreditorganisation bietet uns also das Bild einer natürlich gewachsenen Institution, die sich den weitgehenden Ansprüchen, die England als Zentrum des internationalen Zahlungsverkehrs und des Kapitalmarktes der Welt stellt, glänzend angepaßt hat. Der große Kapitalreichtum und die Unternehmungskraft Englands spiegelt sich auch in seinem Kreditsystem wieder. Ebenso aber zeigt sich hier die für den Engländer charakteristische Geringschätzung einer systematischen Befriedigung aller, besonders auch der kleineren Bedürfnisse und der konservative Geist, der zum Teil an schon veralteten Institutionen festhält und sich weigert, sie durch neue und besser angepaßte zu ersetzen.

IV.

Die Arbeiterfrage in England

— Von Professor Dr. Edgar Jaffé. —

INFOLGE seiner Vormachtstellung als erster Handels- und Industriestaat der Welt war es England beschieden, auch das klassische Land der modernen Arbeiterbewegung zu werden. Es sah sich als erstes vor das große, vielleicht das größte moderne soziale Problem gestellt, das zu lösen geradezu eine Existenzfrage des modernen Staates geworden ist: das Problem der Einordnung der zahlenmäßig innerhalb eines Jahrhunderts fast mehr als auf das doppelte gewachsenen Arbeiterbevölkerung in die moderne kapitalistische Wirtschaftsordnung. Alle anderen modernen Kulturstaaten haben dieses Problem sozusagen erst aus zweiter Hand von England übernommen und sind dadurch in die Möglichkeit versetzt worden, den sich darbietenden Schwierigkeiten mit den bereits in England erprobten Lösungen zu begegnen. Hierauf beruht die Bedeutung der englischen Entwicklung auch für unsere eigenen sozialen Verhältnisse.

Die geschichtliche Entwicklung dessen, was wir die Arbeiterfrage nennen, gliedert sich in England ziemlich scharf in vier große Perioden: Die erste reicht von der Entstehung des modernen Fabriksystems im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts bis zur großen Parlamentsreform des Jahres 1832; die zweite von 1832—1848, es ist die Zeit der ersten großen Krisis auf dem Gebiete der Arbeiterfrage, die Zeit des Chartismus. Die dritte Periode, die man auch als diejenige der Entwicklung zum sozialen Frieden bezeichnen kann, erstreckt sich von Ende der vierziger Jahre bis in die achtziger und neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die neueste und vielleicht wichtigste Epoche der Arbeiterbewegung in England, die Rückkehr zum politischen und wirtschaftlichen Kampf gegen das Unternehmertum und damit zu allen sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen, die heute für diese neue Phase der Entwicklung entscheidend sind. Die eben verflossenen Jahre 1911—1912 bedeuten in gewisser Hinsicht den Höhepunkt der Bewegung.

England ist dasjenige Land, in dem das auf dem Gedanken der Aufklärung und des Naturrechts sich aufbauende System der freien Konkurrenz auf allen Gebieten zuerst zur völligen Durchführung

gelangte. In seinen praktischen Konsequenzen führt dieses System zur Auffassung der menschlichen Arbeit als einer Ware und zu dem Grundsatz, daß zwecks Herabdrückung der Produktionskosten diese Ware auf dem billigsten Markt gekauft werden muß. Da nun aber die Ware Arbeit unzertrennlich mit ihrem Träger, dem Menschen, verknüpft ist, so mußte dieses System vom Anbeginn seiner Anwendung an zu einer Herabdrückung des Arbeitslohnes auf und sogar unter die Produktionskosten der Arbeit, d. h. unter ein menschenwürdiges Existenzminimum führen.

Diese Folgen machten sich denn auch schon im ersten Jahrzehnt der industriellen Entwicklung Englands in schreckenerregender Weise geltend. Elend, Ausbeutung und menschenunwürdige Unterdrückung der Arbeiterschaft, durch ungenügende Ernährung und Wohnungsverhältnisse hervorgerufene, früher ganz unbekannte Krankheiten, Heranziehung der Frauen und Kinder zu schwerer, durch kein gesetzliches Minimum beschränkten Arbeit, Auslieferung der Waisenkinder als sogenannte Fabriklehrlinge an die Unternehmer, die zu von der Sklaverei kaum unterscheidbaren Zuständen führte: alles wirkte zusammen, um bereits im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts zu tiefgreifenden Entartungserscheinungen im englischen Volke zu führen. Dies nötigte die Regierung schon im Jahre 1802 ein erstes Kinderschutzgesetz zu erlassen. Eine Reihe von parlamentarischen Enqueten haben uns die furchtbaren Tatsachen jener Periode in unanfechtbarer Weise zur Kenntnis gebracht, nichts in den Schriften von Karl Marx hat vielleicht so aufreizend gewirkt als die wahrheitsgetreue Darstellung dessen, was jene offiziellen Berichte enthalten. Unter dem Druck dieser Verhältnisse entstand die erste Arbeiterbewegung, die aber zunächst völlig planlos und resultatlos verlief und sich nur hie und da in gelegentlichen Ausbrüchen, die meist mit Zerstörung von Maschinen verbunden waren, Luft machte, da die Arbeiter diesen die Schuld an ihrer traurigen Lage beimaßen. In den zwanziger Jahren schlossen sich die Arbeiter der liberalen Bewegung an, da sie von einer Erweiterung des parlamentarischen Wahlrechts eine Verbesserung auch der sozialen Schwierigkeiten erhofften. Als jedoch in der ersten großen Parlamentsreform vom Jahre 1832 die Ziele der Liberalen erreicht wurden, gingen die Arbeiter leer aus, die hieraus sich ergebende Enttäuschung war die Ursache zu

einer vollkommen neuen Stellungnahme der unteren Volksschichten gegenüber dem Bürgertum.

Die Arbeiter mußten daran verzweifeln, ihre berechtigten Forderungen auf dem friedlichen Wege der Parlamentsreform zu erreichen, sie warfen sich einer radikalen und sozial-revolutionären Bewegung in die Arme. Es ist die Zeit des sogenannten Chartismus. Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung, Zusammenrottung und Zerstörung von Fabriken, Brandstiftung und Verwüstung durch organisierte Banden waren an der Tagesordnung. Die Fabrikanten waren genötigt, ihre Fabriken durch militärische Besatzungen oder aufgefahrene Geschütze zu sichern. Die große Fabrikstadt Birmingham befand sich mehr als eine Woche lang in den Händen der Aufständischen, und der Herzog von Wellington, der sie zurückerobern mußte, soll gesagt haben, daß er in seiner ganzen langen, kriegerischen Erfahrung noch keine Stadt in einem solchen Zustande gesehen habe, wie Birmingham nach Beendigung des Schreckensregimentes. Zuletzt planten die Chartisten sogar einen allgemeinen Rachezug aller Arbeiter nach London, um das Parlament zur Annahme ihrer Forderungen zu zwingen. Der Zug wurde nur mit Aufbietung von Waffengewalt und Einstellung von Bürgern als Freiwilligen auf halbem Wege zum Stehen gebracht. Der Chartismus, der als eine politische Bewegung begonnen hatte, mit dem Programm, den Arbeitern die gleichen politischen Rechte zu sichern, wie sie der Mittelstand sich durch die Reform von 1832 erobert hatte, endete infolge des Widerstandes des Bürgertums in voller Revolution. Die Literatur der beginnenden vierziger Jahre zeigt uns ganz deutlich, wie in allen Kreisen die Überzeugung herrschte, daß man mit Bestimmtheit auf den Ausbruch einer großen, allgemeinen sozialen Umwälzung in nächster Zeit zu rechnen haben werde. Thomas Carlyle vergleicht das Land mit einem Boote, das führerlos den Katarakten des Niagara entgegentreibt, und für das es nur eine Frage der Zeit ist, wann es in diesen untergehen muß. Der Höhepunkt der Krisis wird wohl durch das Jahr 1846 bezeichnet, das infolge des Versagens der Kartoffelernte zu allem noch eine Hungersnot in Irland brachte.

Während nun in den nächsten Jahren die Stürme einer wirklich großen, politischen Revolution über den Kontinent von Europa dahinbrausen, bleibt England von diesen unberührt, die geschilderten Schwierigkeiten lösen sich scheinbar wie von selbst, und eine

vollkommen neue Ära wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes setzt ein. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, im einzelnen die Gründe für diesen Umschwung aufzuzählen. Sie sind vor allem wirtschaftlicher Natur. Die vollkommene Aufhebung der Getreidezölle und die sich hieraus ergebende Senkung des Preises der unentbehrlichen Nahrungsmittel verbesserte die Lage der Arbeiterschaft. Die nun einsetzende Freihandelsära leitet den ungeheuren industriellen und kommerziellen Aufschwung ein, der England als das technisch fortgeschrittenste Land im wahren Sinne des Wortes zur Werkstätte der Welt machte und es den Fabrikanten ermöglichte, im Interesse eines ruhigen Beschäftigungsganges die Löhne der Arbeiter zu erhöhen. Verbesserte Technik und erhöhter Arbeitslohn ergaben gesteigerte Produktivität, und zum erstenmal dämmert die Erkenntnis auf, daß nicht der schlecht gelohnte, unwillige und arbeitsschwache, sondern der hochbezahlte, gelernte und zufriedene Arbeiter die größtmögliche Produktivität und damit den größtmöglichen Gewinn für den Fabrikanten bedeutet. Das führte in der Zeit von 1850—1880 zu einer wirtschaftlich günstigen Lage der Arbeiterschaft, die natürlich auch zu entsprechenden Verbesserungen auf anderen Gebieten Veranlassung gab. Vor allem auf dem sozialen Gebiet, wo, besonders infolge der Einwirkung der sogenannten christlichen Sozialisten sowie von Männern wie Carlyle, Ruskin und Toynbee, eine vollkommen veränderte Auffassung der oberen und mittleren Klassen mit Bezug auf ihre Pflichten gegenüber den weniger bemittelten Schichten des Volkes sich ausbildete.

Während man früher speziell den Fabrikarbeiter als eine Art menschlicher Maschine angesehen hat, wird er erst jetzt als vollberechtigtes Mitglied der Nation betrachtet und entsprechend behandelt. Auf seiten der Arbeiterschaft macht sich dagegen der Grundzug des englischen Nationalcharakters, das zähe Streben nach praktischem Erfolg auf Grundlage der gegebenen Verhältnisse und die tiefwurzelnde Abneigung gegen theoretische Verallgemeinerung geltend, die den aus Frankreich und Deutschland stammenden sozialistischen Theorien den Eingang verwehrt, gleichzeitig aber die Arbeiterschaft geneigt macht, die praktischen Mittel zu entwickeln, die ihnen erlauben, im wirtschaftlichen Kampf mit dem Unternehmertum ihre Lage zu verbessern.

So sind es vor allem diese auf der Selbsthilfe der Arbeiterschaft

sich aufbauenden, neuen organisatorischen Formen, die die Grundlage zu der günstigen Lage der unteren Klassen von den sechziger bis in die achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts schaffen: die Gewerkschaften (Trade Unions) auf der einen Seite, die Genossenschaften, vor allem die Konsumvereine, auf der anderen Seite. Die Gewerkschaften nehmen ihren Ausgang von der hochentwickelten Textilindustrie und breiten sich schnell fast auf alle anderen Gewerbe aus. Überall gründen die gelernten Arbeiter festgefügte Vereine, die die Arbeitsvermittlung, das Reisewesen, die Krankenversicherung und die Unterstützung während Arbeitslosigkeit und Streik sich zur Aufgabe machen. Mit der Zeit schließen sich die Vereine zu großen Industrieverbänden zusammen, die sich ihrerseits gemeinsame Organe schaffen, die im Namen der gesamten gelernten Arbeiterschaft sprechend, immer größeren sozialen und politischen Einfluß erlangen. Die Konkurrenz der beiden führenden Parteien, der Liberalen und der Konservativen, um die Stimmen der Arbeiter ermöglicht es diesen, trotz des Mangels einer eigenen Vertretung im Parlament, ihre berechtigten Forderungen, sei es durch die eine, sei es durch die andere Partei, zur Anerkennung und zur Realisierung in neuen Gesetzen zu bringen. Eine Reihe von Parlamentsreformen vergrößert ständig die Masse der stimmberechtigten Arbeiterschaft. Die demokratische Finanzpolitik William Gladstones entlastet die unteren Klassen in weitgehendstem Maße von drückenden Steuern und Abgaben, und nachdem in den sechziger Jahren eine große Parlamentsenquete die Öffentlichkeit über den wirklichen Charakter der Trade Unions aufgeklärt hat, erlangen diese in den siebenziger Jahren ihre völlige Anerkennung durch die Gesetzgebung. Sie werden von nun an als grundlegende Faktoren des industriellen Aufbaues angesehen, die Unternehmer in allen Berufen gewöhnen sich daran, in Gemeinschaft mit den Beamten der Trade Unions die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der verschiedenen Gewerbe festzusetzen, und solche Vereinbarungen werden dann ohne weiteres auch als maßgebend für die Masse der nichtorganisierten Arbeiterschaft betrachtet.

Daneben ermöglicht die in den vierziger Jahren aus den kleinsten Anfängen (die Pioniere von Rochdale) entstandene Genossenschaftsbewegung, welche allmählich zu einem ganz Großbritannien bedeckenden Netz von einander in Verbindung stehenden Vereinen angewachsen ist, die billige Deckung der notwendigsten Lebens-

bedürfnisse der Arbeiterschaft. Selbst bis auf das Gebiet der gemeinsamen Produktion greifen diese Vereine hinüber.

Das Resultat dieser Entwicklung ist eine gegenüber kontinentalen Verhältnissen ungemein günstige und gehobene Stellung auf sozialem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet für die oberen Schichten der englischen Arbeiterschaft, eine Stellung, die deutsche Beobachter, wie z. B. Schulze-Gävernitz, in den achtziger Jahren zum Glauben veranlaßt hat, daß hier die endgültige Lösung der großen sozialen Frage erreicht, der soziale Friede dauernd gesichert sei.

Aber unter der Oberfläche bereitete sich bereits eine neue Entwicklung vor, die mit dem Beginn der neunziger Jahre zuerst in die Erscheinung tritt, um sich dann im zwanzigsten Jahrhundert zu voller Kraft zu entfalten und vollkommen neue Verhältnisse zu schaffen. Ähnlich wie bei der vorhergehenden Periode sind auch hier die letzten Gründe des Umschwunges vor allem materiell-wirtschaftlicher Natur. Die wirtschaftliche Spannkraft Englands beginnt scheinbar zu erlahmen. Die neue Generation wendet sich in ihren oberen Schichten vom rauhen, materiellen Konkurrenzkampf ab und möchte die Früchte der Arbeit ihrer Väter in kulturellem Sichausleben genießen. Gleichzeitig aber treten auf dem Weltmarkt neue Konkurrenten auf: die technisch und organisatorisch besser ausgestatteten neuen Industrien Deutschlands und der Vereinigten Staaten beginnen den Engländern ihren Rang abzulaufen. Die Schutzzollbewegung verschließt dem freihändlerischen England einen Markt nach dem anderen. Die heimischen Industrien der neuen Konkurrenten erobern sich zunächst die Märkte ihres eigenen Landes, sie greifen dann über diese hinaus auf die neutralen Märkte der Welt und beginnen endlich sogar auf englischem Boden der alteingesessenen Industrie Konkurrenz zu machen. Es kommt die Zeit, wo die Bezeichnung «Made in Germany» den Durchschnittsengländer über die Bedeutung dieser neuen Konkurrenten aufzuklären beginnt. Die schärfere Preiskalkulation der neuen Konkurrenten und deren bessere technische Ausstattung nötigt den englischen Unternehmer, seine Preise herabzusetzen. Die hohen Löhne und die sonstigen Beschränkungen, welche die Tätigkeit der Trade Unions den Unternehmern auferlegt, werden zum erstenmal seit langer Zeit als drückende Fesseln empfunden. Damit ändert sich aber auch schnell

die Stellung der öffentlichen Meinung gegenüber der Cewerkschaftsbewegung, man beginnt diese als eine Tyranisiernng zu empfinden.

Gleichzeitig aber regte es sich in der Arbeiterschaft selbst. Die Gewerkschaftsvereine nach altem Muster waren ja lediglich eine Organisation der Hochgelernten, der Elite der Arbeiterschaft, die halb- und die ungelernten Arbeiter hatten nur indirekt an ihren Vorteilen teilgenommen. Der große Dockstreik von 1889, dessen Erfolg hauptsächlich auf der werktätigen Sympathie der öffentlichen Meinung beruhte, zeigte zum erstenmal die Möglichkeit der Organisation auch der ungelernten Arbeiter. Auch sie, die zahlenmäßig die Masse der Arbeiterschaft darstellen, schlossen sich zu großen Vereinen zusammen. Deren Stellung ist aber von Anfang an eine völlig andere als die der auf Selbsthilfe beruhenden alten Vereine. Die Löhne der ungelernten Arbeiter waren viel zu niedrig, als daß es ihnen möglich gewesen wäre, durch hohe Beiträge die nötigen Unterstützungsfonds zu schaffen. Sie waren also von Anfang an darauf angewiesen, sich nach Hilfe von außen umzusehen, und es ist daher wenig erstaunlich, wenn diese neuen Vereine staatssozialistische Neigung zeigen. Damals tauchen zuerst die heute im Mittelpunkt der ganzen Bewegung stehenden Forderungen auf, wie staatliche Alters-, Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung, zu denen die deutschen Einrichtungen das Vorbild abgegeben haben, die Forderung nach dem Achtstundentag in allen Gewerben, vor allem die Forderung des sogenannten Living Wage, d. h. die Forderung nach einem gesetzlichen Minimallohn in allen Gewerben, der allen Beteiligten eine menschenwürdige Existenz unter allen Umständen garantieren soll. Zu all diesem kam dann noch eine etwa 1896 einsetzende und bis zum heutigen Tage andauernde, fast allgemeine Preissteigerung, die bei gleichbleibenden Geldlöhnen innerhalb eines Jahrzehntes eine Herabsetzung der Reallöhne der Arbeiter bis auf 20 Proz. für einzelne Kategorien bedeutet.

Parallel mit diesen rein wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen ging ein vollkommener Umschwung der politischen Ansichten. Der alte Liberalismus mit seinem Prinzip des «Laissez faire», seinem Individualismus und seinem Glauben an Selbsthilfe, mit seinen weltbürgerlichen Ideen von Demokratisierung und Einigung aller Völker unter das Banner des Friedens wurde ersetzt durch den modernen

Imperialismus. Unter dem Drucke dieser Bewegung vergrößert England sein Kolonialreich um ungeheuere Gebiete in Afrika und Asien. Die Periode des allgemeinen Friedens wird abgelöst durch eine solche neuer kriegerischer Ereignisse, von denen vor allem der Burenkrieg und dann die Flottenkonkurrenz mit Deutschland den Engländern stetig steigende finanzielle Lasten auferlegt, die zum größten Teil auf die mittleren und oberen Klassen entfallen.

Dies führt zu einer veränderten Stellungnahme der öffentlichen Meinung gegenüber den Ansprüchen der Arbeiter, eine Veränderung, die sich am klarsten bei der Rechtsprechung mit Bezug auf die Gewerkvereine darstellt. Entscheidend in letzterer Beziehung ist der berühmte Rechtsspruch des Oberhauses in dem sogenannten «Taff Vale Case». Die Taff Vale Eisenbahn- und Grubengesellschaft hatte die Führer der Arbeiterorganisation auf Schadenersatz für die bei Gelegenheit eines Streikes erlittenen Verluste verklagt, und das Oberhaus entschied, daß die Fonds der Gewerkschaft hierfür zivilrechtlich haftbar gemacht werden sollten. Damit war der Gewerkschaftsbewegung die Axt an die Wurzeln gelegt, und diese Tatsache hat mehr als alles andere dazu geführt, daß die Arbeiterschaft sich von neuem mit unerhörter Energie der politischen Betätigung zuwandte, da sie einsah, daß nur durch eine entsprechende Machtstellung im Parlament den auf dem Wege der Rechtsprechung drohenden Gefahren zu begegnen sei. Hiermit beginnt eigentlich die heutige Periode der englischen Arbeiterfrage.

Bereits in den neunziger Jahren waren einzelne Versuche, eine sozialistische Partei in England ins Leben zu rufen, zu verzeichnen, so die Gründung der Independent Labour Party im Jahre 1893. Aber erst im Jahre 1900 schlossen sich unter dem Drucke der Verhältnisse (es war eben ein Parlament mit einer konservativen Majorität von 134 Sitzen gewählt worden) die drei bestehenden sozialistischen Organisationen (Independent Labour Party, Socialdemocratic Federation und Fabian Society) mit Vertretern der Gewerkschaften zu einer vorläufigen Vereinigung, dem Labour Representation Comittee, zusammen, aus der dann einige Jahre später die neue parlamentarische Vertretung der Arbeiterschaft, die Labour Party, entstand.

Als im Jahre 1906 die konservative Partei, die Trägerin des neuen Imperialismus, der liberalen das Feld räumen mußte, wurde zu gleicher Zeit das alte Zwei-Parteien-System im englischen Parla-

ment zu Grabe getragen. Die Liberalen waren nicht mehr stark genug, allein die Konservativen zu überwinden, sie konnte dies nur mit Hilfe der irischen und der neuen Arbeiterpartei, die über 40 Abgeordnete ins Parlament sandte.

Die Konsequenzen der neuen Konstellation zeigten sich sofort. Die liberale Partei war von Anfang an geneigt, sich den Wünschen der Arbeiterpartei gegenüber gefügig zu zeigen und auf sozialem Gebiete eine radikale Politik zugunsten der unteren Klassen zu befolgen: Die Taff-Vale-Entscheidung vom Jahre 1901 wurde durch das Trades Dispute-Gesetz vom Jahre 1906 ihrer Wirksamkeit beraubt, und als im Jahre 1910 im sogenannten Osborne Case von Gerichts wegen eine ähnlich ungünstige Entscheidung für die Arbeiter getroffen worden war — das Gericht verbot die Verwendung von Gewerkschaftsgeldern zu politischen Zwecken, vor allem zur Bezahlung der Arbeitermitglieder im Parlament —, wurden dessen Konsequenzen aufgehoben durch die gesetzliche Einführung von Diäten für die Abgeordneten. Außerdem brachte die Regierung im Jahre 1911 und 1912 Gesetzentwürfe ein, die die Entscheidung im Osborne Case wieder aufheben sollten. Ihre definitive Annahme ist bisher nur dadurch verhindert worden, daß die Arbeiterpartei sie als nicht weitgehend genug bezeichnete.

Gleichzeitig inaugurierte die liberale Regierung unter der Führung des Schatzkanzlers Lloyd George ein großartiges sozialpolitisches Gesetzgebungswerk, das eine vollkommene Abkehr vom alten Individualismus und ein Bekennen zum reinen Staatssozialismus bedeutete, besonders insofern, als Lloyd George die Kosten dieser Gesetzgebung, hauptsächlich durch sein sogenanntes «radikales Budget», dem Grundbesitz und den oberen Klassen auferlegte.

Das Gesetzgebungswerk besteht erstens aus dem im Jahre 1909 in Kraft getretenen Alterspensionsgesetz, das allen über 70 Jahre alten Arbeitern ohne Leistung irgendwelcher Beiträge eine Beihilfe von fünf Schilling pro Woche gewährte. Die ursprünglich auf 6 Mill. geschätzten Kosten erreichten im Jahre 1911 bereits 13 Mill. £. Hierzu kommt zweitens die am 15. Juli 1912 in Kraft tretende staatliche Zwangsversicherung gegen Krankheit und Invalidität, zu deren Kosten nach deutschem Vorbild Arbeiter, Unternehmer und Staat gemeinsam beitragen. Es wird berechnet, daß von den 63 Millionen der englischen Bevölkerung nicht weniger als 14 Millionen zwangs-

weise und eine weitere Million freiwillig die Vorteile dieser Gesetzgebung genießen wird, deren Kreis weiter gezogen ist als bei ihrem deutschen Vorbilde. Die Beiträge pro Woche setzen sich zusammen aus Zahlung der Arbeiter: 3 d pro Woche für weibliche, 4 d für männliche; der Unternehmer: 3 d für jeden Arbeiter; und des Staates: 2 d pro Kopf. Wenn der Arbeiter weniger als 2 s 6 d pro Woche verdient, so vermindert sich sein Beitrag, während der des Unternehmers steigt. Drittens: ein Gesetz gegen Arbeitslosigkeit, das zunächst allerdings nur den Maschinenbau, den Schiffsbau, das Baugewerbe, im ganzen etwa 4 Millionen Arbeiter einbezieht. Auch hier werden die Kosten gemeinsam vom Arbeiter ($2^1/_2$ d), Unternehmer ($2^1/_2$ d) und Staat ($1^3/_4$ d) pro Woche aufgebracht. Die Unterstützung beträgt 7 s pro Kopf und Woche, wird jedoch im Falle einer Aussperrung oder eines Streiks nicht bezahlt. Die Kosten der Versicherung gegen Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit werden für den Staat auf $5^1/_2$ Mill. £ im Jahr berechnet. Es ist jedoch vorauszusehen, daß diese bald bis auf 10 Mill. £ steigen werden.

Neben dieser Versicherungsgesetzgebung hat die liberale Regierung ferner die Frage der schiedsgerichtlichen Einigung im Streikfalle ins Auge gefaßt. Nachdem früher bereits fakultative Einigungsämter geschaffen worden waren, sind diese neuerdings für das Transportgewerbe (Eisenbahn) zu obligatorischen gemacht worden. Außerdem wurde im Jahre 1909 die sogenannte Labour Exchanges (Staatliche Arbeitsvermittlungs-Bureaus) geschaffen, und die Entwicklung wird zweifellos dazu führen, mit Zwangsgewalt ausgestattete Einigungsämter, nach dem Vorbild der in Australien und Neuseeland bestehenden, allmählich für alle Gewerbe einzuführen.

Die vollkommenste Abkehr von den alten, grundlegenden Prinzipien der Selbsthilfe und des «Laissez Faire» bedeutet jedoch die dritte Serie von gesetzgeberischen Maßregeln, zu denen sich die liberale Regierung, zum Teil unter dem Drucke der öffentlichen Meinung, dann aber unter dem direkten Zwange seitens der Arbeiterschaft des ganzen Landes gedrängt sah: die staatliche Lohnregelung. Zunächst wurde im Jahre 1909 der Trade Boards Act erlassen, der für die schwache und organisationsunfähige Arbeiterschaft einer Reihe von Hausindustrien obligatorische Lohnämter mit Minimal-

lohnfestsetzungen brachte. Dieses Gesetz erstreckt sich zunächst auf die Konfektionsindustrie, die Herstellung von Schachteln, von Maschinenspitzen und Gardinen und von handgehämmerten Ketten, sie soll aber demnächst auf andere Gewerbe mit ähnlichen Verhältnissen ausgedehnt werden.

Handelt es sich in diesem Gesetz vor allem um den Schutz der Schwachen, die sich selbst nicht helfen können, so ist von ganz anderer prinzipieller Bedeutung die letzte gesetzgeberische Maßnahmee auf diesem Gebiete, der Coal Mines (Minimum Wage) Act von 1912. Das Gesetz ist lediglich zustande gekommen durch den Druck der Arbeiterschaft des gesamten Kohlenbergbaus, die durch einen gemeinsamen Streik die Regierung in die Notwendigkeit versetzten, die Forderung eines Minimallohns, die von dem Unternehmertum abgelehnt wurde, auf gesetzlichem Wege zur Einführung zu bringen, um so das Land vor einer Katastrophe größten Stiles zu bewahren. Es ist das erstemal, daß eine so tief einschneidende Gesetzgebung von der Arbeiterschaft, eigentlich mit dem Schwert in der Hand, dem Parlament abgetrotzt worden ist. Das Gesetz legt keine bestimmte Lohnsumme für alle Arbeiter ganz Englands fest, sondern es bestimmt lediglich, daß in jedem der in Betracht kommenden Kohlenförderungsdistrikte Großbritanniens ein Lohnminimum auf Grund von Verhandlungen der Arbeiter und Unternehmer unter Beihilfe von Regierungsinstanzen gesetzt werden soll.

Es bleibt allerdings fraglich, ob die geschilderten, ungemein weitgehenden gesetzgeberischen Aktionen der liberalen Partei ausreichen werden, um die Arbeiterschaft Englands zu bestimmen, sehr viel einschneidendere, zum Teil rein sozialistisch-kommunalistische Forderungen fallen zu lassen. Es scheint beinahe, als ob die liberale Aktion den richtigen Zeitpunkt versäumt habe, da augenscheinlich etwa seit 1910/1911 eine vollkommene Veränderung in der innerlichen Stellung der Arbeiterschaft zu dem gesamten Problem des Arbeitsrechts und des Arbeitslohnes eingetreten ist. Die Gründe hierfür liegen vor allem in der relativ und absolut verschlechterten Lage der Arbeiterschaft (stagnierender Geldlohn und steigende Lebenshaltungskosten gegenüber neuerdings wieder glänzender geschäftlicher Konjunktur und steigendem Reichtum der oberen Klassen, mit entsprechender Entfaltung luxuriösen Lebens nach außen hin).

Die Statistik der Einkommensverhältnisse ergibt, daß ein Neuntel der Bevölkerung fünfzehn Sechzehntel des gesamten englischen Vermögens besitzt, während das durchschnittliche Lohnniveau Englands weit unter dem nordamerikanischen steht und in einzelnen Berufszweigen sogar von den Verhältnissen in Deutschland überholt worden ist. Dies hat zu einer tiefgehenden Erbitterung der gesamten englischen Arbeiterschaft geführt, die sich in den Jahren 1911/1912 in einer wahren Streikepidemie (Eisenbahner, Transportarbeiter, Matrosen, Kohlenarbeiter usf.) Luft gemacht hat. In diesen Streiks haben sich nun ganz neue Symptome geltend gemacht, vor allem die merkwürdige Erscheinung, daß die Streiks durchweg von dem unorganisierten Teile der Arbeiterschaft ausgegangen sind, ein neues Klassenbewußtsein sich aber darin gezeigt hat, daß die Organisierten sich fast überall nachträglich mit den Unorganisierten solidarisch erklärt haben. Eine ganz neue Erscheinung ist ferner die steigende Erbitterung gegen die eigenen Beamten der Gewerkschaften. Während man früher ihrer Führung absolut folgte, zeigte sich in den letzten Jahren ein weitgehender Verlust der Autorität dieser Beamten, verbunden mit einer entsprechenden Disziplinlosigkeit der Arbeiter ihnen gegenüber. Hand in Hand hiermit geht eine tiefgreifende Abneigung gegen Einigungsversuche, besonders auch gegenüber den von der Regierung in Szene gesetzten. Endlich haben die großen Streiks der Jahre 1911 und 1912 vielfach den Charakter des Generalstreiks mit allgemeiner Ruhestörung und Lahmlegung des gesamten Wirtschaftslebens angenommen. In Liverpool mußte das Militär einschreiten; an einem Tage gab es 130 Verwundete, an einem anderen sogar vier Tote.

Die vollkommen veränderte Stellung der Arbeiterschaft dokumentierte sich einerseits in weitgehenden Forderungen, die ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Bewilligung dieser Forderungen aufgestellt werden. Dahin gehört das Verlangen nach einem allgemeinen Achtstundentag, nach einem Minimallohn von mindestens 30 s in allen Gewerben und anderes mehr. Vor allem aber macht sich eine Stimmung geltend, die im vollkommensten Gegensatz steht zu allem, was früher die englische Arbeiterbewegung charakterisierte: Man will nicht mehr eine möglichst günstige Stellung auf Grund der heutigen Verhältnisse und innerhalb der bestehenden

Wirtschaftsordnung erkämpfen, sondern man sieht alle die erwähnten Forderungen lediglich als ein Mittel an, um das Unternehmertum so schnell als möglich zu einem Aufgeben seiner beherrschenden Position im Wirtschaftsleben zu zwingen und, sozialistischen Gedankengängen folgend, der Arbeiterschaft die Übernahme der Produktionsmittel in eigener Regie zu ermöglichen. Die radikalsten Kreise haben sogar begonnen, die Lehren des französischen Syndikalismus, von denen man bis zum Jahre 1910/1911 in England kaum den Namen kannte, in sich aufzunehmen. Seit zwei Jahren erscheint der Name Syndikalismus wie ein unheimliches Zauberwort in allen Diskussionen über die Arbeiterfrage. Man geht sogar so weit, in England, dem klassischen Lande des Parlamentarismus, auf die parlamentarische Wirksamkeit verzichten zu wollen zugunsten der «action directe», d. h. des stärksten Druckes der Arbeiterschaft mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln auf den einzelnen Unternehmer oder auf das Unternehmertum in seiner Gesamtheit. Es sind dies allerdings nur die Meinungen der Extremen, denen es aber anscheinend gelingt, auch einen großen Teil der gemäßigten Arbeiterschaft auf ihre Seite zu ziehen, welche letztere jedenfalls auch entschlossen ist, mit allen Mitteln, politischen und wirtschaftlichen, eine weitgehende Minderung des Unternehmergewinnes und des kapitalistischen Rentenbezuges zugunsten der Arbeiterschaft anzubahnen. Die alten und die neuen Gewerkvereine haben sich freigemacht von jeglichem Individualismus; sie fordern: Wachsenden Anteil der Arbeiter am Produktionsertrage mit dem Ziel der Übernahme der Produktion zugunsten der Allgemeinheit. Den Weg dazu sehen sie in der Verstaatlichung zunächst der Transportmittel (Eisenbahnen), der Kohlengruben, des Grund und Bodens und in der schon erwähnten Einführung des «Living Wage». Es handelt sich also in der heutigen Krisis, wie schon gesagt, nicht mehr um bessere Stellung auf dem Boden der bestehenden, sondern um Herbeiführung einer neuen Wirtschaftsordnung.

Diesen Forderungen gegenüber ist die öffentliche Meinung gespalten. Der rechte Flügel des Bürgertums wird immer stärker in eine arbeiterfeindliche Position hineingedrängt und sieht die Maßnahmen der liberalen Regierung als sozialistisch und gefährlich an. Der andere Teil, vor allem der linke Flügel der liberalen Partei, hat seine Stellungnahme vor einiger Zeit vielleicht am deutlichsten

durch die Worte des Unterstaatssekretärs im Ministerium des Innern, Masterman, ausgedrückt, als er sagte: «Die Gefahr, die sich die Nation selber geschaffen hat, liegt in der Duldung unmöglicher Lebensbedingungen für die breite Masse des Volkes.»

Die zukünftige Entwicklung wird davon abhängen, ob das englische Bürgertum noch die moralischen Kräfte besitzt, die ihm in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts gestattet haben, eine mindestens ebenso gefährliche Krisis wie die heutige zu überwinden. Dies werden die nächsten Jahre zu entscheiden haben.

Die englische Entwicklung birgt aber auch eine wichtige Mahnung für uns, nämlich die, daß wir über der Förderung des technisch-industriellen Fortschrittes und der kommerziellen Eroberung des Weltmarktes die Aufgabe nicht vergessen dürfen, auch für unsere Arbeiterbevölkerung die Grundlagen zu schaffen, auf denen die Entfaltung gesunder Volkskraft allein möglich ist.

V.

Die Organisation des britischen Weltreichs.

Von Professor Dr. M. J. Bonn.

DAS britische Weltreich ist heute der Ausdehnung wie der Bevölkerungsstärke nach die größte unter den Weltmächten der Gegenwart. Auf einem Raum von über 26 Mill. qkm beherbergt es eine Bevölkerung von 421 Mill. Einwohnern. Die gesamten Staatseinnahmen der diesem Gebilde eingeordneten Staaten erreichen die Höhe von fast 400 Mill. £; ihre gesamten Schulden betragen 1630 Mill. £; ihre Warenausfuhr (einschließlich der edeln Metalle) beläuft sich auf 1160 Mill. £; ihre Einfuhr auf 1305 Mill. £.

Die einzelnen Teile dieses Reiches liegen über alle Länder und Meere zerstreut; es erstreckt sich durch alle Breiten. Seine nördlichen Besitzungen ragen tief ins nördliche Eismeer hinein, seine südlichen berühren fast die Antarktis. Es bedeckt große Teile der gemäßigten Zone und dehnt sich in breiten Streifen über die Tropen aus. Es umfaßt Inseln und Kontinente. Es beherbergt in den verschiedensten klimatischen Lagen Angehörige fast aller Völkerschaften, die die Erde kennt. Es stellt das bunteste, vielgestaltigste Staaten- und Völkergemisch dar, das die Welt je gesehen hat. Man hat es seiner Vielgestaltigkeit halber oft mit dem alten römischen Reiche verglichen. So nützlich dieser Vergleich in mancher Hinsicht sein mag, so sehr muß seine Betonung die Probleme verdunkeln, die die Organisation dieses modernen Weltreichs wirklich aufwirft. Denn wenn auch Rom fast den gesamten, einst bekannten Weltraum mit seiner Macht überspannte, so ist ihm doch nie die Aufgabe geworden, Gebiete zu regieren, deren Klima seinen Bürgern den dauernden Aufenthalt unmöglich machte; es hat nie Rassen zivilisieren und Völkerschaften assimilieren müssen, die auf der Stufe der Entwicklung so tief unter seinen Bewohnern standen wie der Australneger oder der Neger unter dem Briten. Es hat sich nicht mit Religionen auseinandersetzen müssen, wie dem Islam, deren Glaubenssätze es weder in großzügiger Toleranz mit den seinen zu vereinen vermochte noch durch seine Religion zu ersetzen imstande war; es ist nie auf Zivilisationen gestoßen, die ihm so wesensfremd waren, daß ein Ausgleich und eine Anpassung unmöglich sein mußten, und die dabei, wie das in Indien der Fall ist, nach Alter

und innerer Festigkeit der Zivilisation der Herrscher zum mindesten ebenbürtig sind.

I.

Das eigentliche Mutterland des britischen Weltreichs, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, umfaßt zwei verhältnismäßig kleine Inseln zwischen Nordsee und Atlantischem Ozean, deren Größe (313 000 qkm) nur etwa den hundertsten Teil derjenigen des Gesamtreichs ausmacht; ihre Bevölkerung, 45 Mill., beträgt etwa ein Neuntel seiner Gesamtbevölkerung.

Dies kleine Gebiet ist der Ausgangspunkt der größten, die Welt umspannenden politisch-wirtschaftlichen Ausbreitungsbewegung geworden; es ist dabei selbst zum Teil Gegenstand einer nicht weit zurückliegenden Kolonisation gewesen. Die Geschichte Irlands ist vom Jahre 1169 an bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts nur eine Kette von Versuchen gewesen, durch Ansetzung von englischen Kolonisten die irischen Eingeborenen zu beherrschen und in Engländer zu verwandeln. Irland war jahrhundertelang eine von England beherrschte Kolonie. Es besaß zwar ein eigenes Parlament, doch mußten alle Gesetzentwürfe vor der Einbringung die Zustimmung der Krone und des englischen Geheimen Rates empfangen haben. Erst im Jahre 1783 erhielt es ein formell weitgehendes Selbstbestimmungsrecht, indem den beiden Häusern des irischen Parlaments völlige Unabhängigkeit vom englischen Parlament zuteil wurde. Auch in dieser Periode war Irland aber in allen wesentlichen Fragen von England abhängig. Es war den englischen Machthabern immer möglich, im irischen Unterhaus und im irischen Oberhaus die für ihre Zwecke notwendigen Mehrheiten durch Versprechungen oder Drohungen zu erhalten. Mit diesen Mitteln setzten sie auch im Jahre 1800 die Aufhebung dieser scheinbaren Selbständigkeit durch. Irland wurde durch eine Union mit Großbritannien zu einem Gesamtstaat vereinigt; es trat mit 100 Abgeordneten und einer Anzahl Peers in die beiden Häuser des «Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland» ein (1800). — Diese Union ist nicht glücklich gewesen. Irland ist mit Ausnahme seines nördlichsten Teiles, der Provinz Ulster, trotz aller Kolonisationsversuche nicht englisch genug geworden, weder in seiner sozialen Organisation noch in seinem Empfindungsleben, als das es als Provinz des Gesamtstaatskörpers zu-

frieden gewesen wäre. Es hat sich über ein Jahrhundert lang in religiösen, politischen und agrarischen Kämpfen und Rebellionen aufgebäumt und eine autonome Verfassung verlangt (Home Rule). Darunter haben seine Vertreter bald fast völlige Unabhängigkeit von England verstanden — als Vorläufer einer irischen Republik —, bald haben sie sich mit weitgehender lokaler Selbstverwaltung für befriedigt erklärt. Es scheint jetzt endlich dem Ziele seiner Sehnsucht nahe zu sein: Es soll aus dem Gefüge des englischen Einheitsstaates ausscheiden und eine eigene, für irische Angelegenheiten zuständige Legislative und Exekutive erhalten. Ein irisches Unterhaus, bestehend aus 164 auf Grund des heutigen Wahlrechts gewählten Abgeordneten, und ein irischer Senat, der 40 Senatoren zählen wird — hierbei soll die Verhältniswahl zur Anwendung kommen —, sollen das irische Parlament bilden. Die irischen Verwaltungsgeschäfte sollen von einem diesem Parlament verantwortlichen irischen Ministerium geführt werden, dessen Ernennung durch den Statthalter («Lord Lieutenant») erfolgt. Diesem irischen Parlament soll die Befugnis zustehen, Gesetze für alle rein irischen Angelegenheiten zu machen; doch sollen die auswärtige Politik im weitesten Sinne des Wortes mit Einschluß der Handelspolitik und alle das Heer und die Flotte betreffenden Fragen hiervon ausgenommen bleiben. Eine Anzahl eigentlich irischer Angelegenheiten, wie die Polizeiverwaltung und die große, auf englischem Kredit beruhende Rentablösung der irischen Pächter, werden während einer Übergangsfrist dem Reichsparlament vorbehalten (Reserved services); auch soll demselben zeitweilig die Einhebung der Steuern zustehen. Die Gesamtsumme der irischen Eingänge wird auf 10 850 000 £, die der Ausgänge auf 12 381 000 £ veranschlagt. Es besteht also ein Defizit von 1,5 Mill. £; es soll mit einem 500 000 £ beginnenden, sich von Jahr zu Jahr bis auf 200 000 £ vermindernden jährlichen Zuschuß gedeckt werden, der vom Reich getragen wird. Dem irischen Parlament soll das Recht zustehen, neben den Reichssteuern in sehr beschränktem Umfang Steuern einzuführen, aufzuheben und abzuändern. Es wird später eigene Zollstationen besitzen, aber keine eigene Zollpolitik verfolgen können; es wird wirtschaftlich ein Teil des Vereinigten Königreichs bleiben, — unbeschadet gewisser Zwischenzölle, deren Erhebung gestattet wird. Solange das Defizit besteht, wird Irland Kostgänger des Reiches sein und nichts für allgemeine Reichszwecke leisten; man

hofft aber, daß dies Defizit allmählich verschwinden wird und Irland dann seinen Kräften entsprechend Beiträge für Reichszwecke aufbringen kann. Trotzdem es zurzeit keine Mittel für die allgemeinen Reichsaufgaben beisteuert, soll Irland im Unterhaus durch 42 Mitglieder vertreten werden. Ob eine Veränderung seiner Vertretung im Oberhaus stattfinden soll, kann erst bestimmt werden, wenn das Oberhaus, dessen Stellung nach der sogenannten «Parlamentsakte» von 1911 unhaltbar geworden ist, die notwendige Neugestaltung erfahren wird. Wenn der Home-Rule-Entwurf Gesetz werden wird, wird Irland der erste der Gliedstaaten sein, die sich aus dem britisch-irischen Einheitsstaat herauszuschälen beginnen.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die lokale Autonomie, die Irland jetzt erhalten soll, auf Schottland, Wales und England selbst ausgedehnt werden wird. Das heutige Reichsparlament und die heutige Reichsregierung werden sich dann ausschließlich mit den den britisch-irischen Inseln gemeinsamen Reichsangelegenheiten zu beschäftigen haben. Sie werden die Behandlung aller lokalen Angelegenheiten untergeordneten Vertretungen anvertrauen und sich, wie man hofft, so der wachsenden Geschäftslast entledigen, die heute die Tätigkeit des Parlaments zu Westminster zu gefährden droht. Der Einheitsstaat wird einen föderativen Charakter annehmen. Schottland und Wales, die trotz mancher erfolgreicher Anglisierungsversuche die eigene Nationalität bewahrt haben, würden deren äußerliche Anerkennung erreichen und innerhalb ihrer lokalen Sphären vollberechtigt neben die «englische Nationalität» treten. England selbst würde eine auf das eigentliche England beschränkte Vertretung erhalten, falls hier nicht noch weitergehende, regionale Teilungen erfolgen sollten. Die vier Nationalitäten würden gemeinsam das Reichsparlament beschicken, das, von der Sorge um Ortsinteressen befreit, sich den gemeinsamen Reichsinteressen der vereinigten britisch-irischen Inselbevölkerungen widmen könnte. —

So bahnt sich im Mutterlande des britischen Weltreichs eine weitgehende Änderung der bestehenden politischen Organisation an. Sie steht in mancher Beziehung in engem Zusammenhange mit den Organisationsbestrebungen des Weltreiches als solchen.

II.

Das britische Reich außerhalb des Mutterlandes besteht heute aus etwa 50 Gemeinwesen mit mehr oder minder selbständigen Regie-

rungen. Diese Gemeinwesen schwanken an Größe und Bedeutung. An der untersten Stelle wohl steht die Insel Ascension mit einer Fläche von 88 qkm und 400 Einwohnern; sie hat im ganzen 15 acres (etwa 7 ha) bebautes Land; auf der anderen Seite stehen das Kaiserreich Indien zuzüglich seiner Dependenzen mit 4,6 Mill. qkm und 315 Mill. Einwohnern und die «Herrschaft» (Dominion) Kanada mit 9,7 Mill. qkm und 7 Millionen Einwohnern.

So verschiedenartig aber auch die natürliche Lage und die soziale Gestaltung der das britische Reich bildenden Gemeinwesen ist, sie stimmen alle in einem Punkte überein. Sie sind staatsrechtlich alle als «Kolonien» zu bezeichnen, d. h. als Gebiete, bez. Bevölkerungen, die zwar unter Umständen alle Befugnisse und alle Einrichtungen eines unabhängigen Staates besitzen können, die diese Befugnisse aber der Übertragung seitens einer übergeordneten Regierung verdanken, die dieselben einschränken, ausdehnen oder zurücknehmen und die Regierung des untergeordneten Staates zur Verantwortung ziehen kann. Wie weit oft im einzelnen die Befugnisse einzelner Glieder des britischen Weltreiches gehen, sie haben nirgends völkerrechtliche Persönlichkeiten erworben. Sie können nicht Krieg erklären und Frieden schließen, noch besitzen sie eine selbständige Vertretung im internationalen Verkehr.

Diese formale Eigenschaft als «abhängige Gebiete» ist indes der einzige gemeinsame Zug aller britischen Besitzungen. Sieht man von ihr als von etwas Selbstverständlichem ab, so stellt sich das britische Weltreich nicht länger als eine Einheit dar. Es ist nicht aus einem Gusse hervorgegangen; es besteht vielmehr nach Ursprung, Eigenart und Regierungsform aus zwei Reichen, die einander in jeder Beziehung unähnlich sind und nur durch die Souveränität des Mutterlandes zu einer äußeren Einheit zusammengefaßt erscheinen.

Ein Teil dieses Reiches, Indien und die übrigen asiatischen Besitzungen, der größte Teil von Afrika, mit Ausnahme der südafrikanischen Union, umfaßt Gebiete, die fast ausschließlich von Eingeborenenbevölkerungen bewohnt werden. Es sind «Herrschaftskolonien», die durch Niederwerfung der eingeborenen Bevölkerungen britischer Besitz geworden sind; ihre Bevölkerungen sind denen der britischen Inselrassen fremd und werden ihr allem menschlichen Ermessen nach rassenfremd bleiben. Die britische Herrschaft in diesen Gebieten ist daher eine Fremdherrschaft; sie beruht ur-

sprünglich nicht auf irgendeiner Gemeinschaft in Herkunft und Lebenszwecken zwischen Herrschern und Beherrschten, sondern auf der überlegenen Macht des Eroberers, der zwar diese Gebiete im Interesse ihrer Bewohner mit einer Handvoll europäischer Beamten zu regieren trachtet, aber letzten Endes doch seine Herrschaft auf seine Truppen stützt.

Im schroffen Gegensatz hierzu stehen die Gebiete, die die Europäer als leere Räume betrachteten oder durch Vernichtung und Rückdrängung der Eingeborenen in solche verwandelten, um sie mit auswandernden Massen zu besiedeln. In diesen leeren Räumen sind Gemeinwesen entstanden, die man trotz fremdländischer Beimischung, trotz der Franzosen in Kanada und der Buren in Südafrika, als «Tochtervölker» bezeichnen kann. Ihnen gegenüber beruht die Herrschaft, die das Mutterland ausübt, nicht auf Gewalt, sondern in letzter Linie auf dem Gefühl einer durch Wesensart und Interessengemeinschaft bedingten Zusammengehörigkeit. Dieses «zweite Reich» umfaßt die Herrschaft Kanada (Dominion of Canada), Neufundland und Labrador; das australische Gemeinwesen (Commonwealth of Australia), bestehend aus den sechs australischen Festlandsstaaten, die «Herrschaft» Neuseeland (Dominion of New Zealand) und den Bund von Südafrika, die Kapkolonie, Natal, die Oranjekolonie und Transvaal umfassend.

Diese Gebiete haben zusammen eine Ausdehnung von 19 Mill. qkm und eine Bevölkerung von 18,7 Mill. Köpfen. Sie verdanken ihren Ursprung nicht ausschließlich der friedlichen Besiedlung. Kanada sowohl wie Südafrika sind durch Eroberung dem britischen Mutterland einverleibt worden, dessen Herrschaft hier an Stelle des französischen, dort an die des holländischen Vorgängers getreten ist. Überdies stellen nicht alle diese Gemeinwesen reine Tochtervölker dar, die sich ohne Kämpfe mit Eingeborenen in leeren Räumen hätten entwickeln können. In Kanada, in Neufundland und im australischen Bund spielt zwar die eingeborene Bevölkerung keine Rolle. Die 110 597 Indianer und die 19 939 australischen Eingeborenen, ausschließlich Papua's (Neuguinea), fallen nicht ins Gewicht. Dagegen weist bereits Neuseeland eine farbige Bevölkerung von über 60 000 Köpfen gegenüber einer weißen Bevölkerung von 1 Million auf; seine 50 000 Maoris spielen selbst in seinem Verfassungsleben eine Rolle, da ihnen von 80 Abgeordnetensitzen 4 vorbehalten sind.

Weit bedeutender noch ist der Einfluß, den die farbige Bevölkerung innerhalb der südafrikanischen Union ausübt, wenngleich sie politisch weniger günstig gestellt ist als die Maoris. Selbst wenn man die einzelnen Gebiete, die der Union nicht unmittelbar unterstehen, ausschließt, wie Basutoland, Swaziland und Betschuanenland, so zählt der Bund von Südafrika doch 4061082 Eingeborene und 619392 Mischlinge (Farbige) gegenüber von nur 1 278 035 Weißen. Der afrikanische Bund ist nur in beschränktem Sinne als Tochtervolk anzusprechen, dessen Bewohner denen des Mutterlandes wesensgleich sind. Das ist, ganz abgesehen von dem Gegensatz zwischen Buren und Engländern nur für einzelne, von den Weißen bevorzugte Teile des Uniongebiets richtig; als Ganzes betrachtet trägt das Land den Charakter der Siedlungskolonie nur, soweit die oberen Klassen in Frage kommen; die Massen der Bevölkerung sind von den Bewohnern des Mutterlandes und den diesen ähnlichen Kolonisten ebenso, ja noch stärker verschieden wie die Bevölkerungen der meisten Herrschaftskolonien. Die Herrschaft, die das Mutterland über sie hat, ist eine Fremdherrschaft. Sie beruht auf Eroberung und Gewalt, nicht auf Übereinstimmung. Sie wird nicht weniger hart empfunden und nicht leichter ertragen, weil sie nicht durch Beamte des Mutterlandes, sondern durch ansässige Kolonisten ausgeübt wird, die sich auf die Machtmittel des Mutterlandes nur als Ultima ratio stützen. —

Diese Tatsachen zeigen schon, daß eine klare Abgrenzung der Reichshälfte, deren Bewohner dem Mutterlande durch Abstammung verbunden sind, von der anderen Hälfte, wo es unterworfene Völker beherrscht, nicht durchführbar ist. Der Bevölkerungsmischung nach gibt es außer Südafrika noch zahlreiche Gebiete, wie die westindischen Inseln und Guyana, Mauritius und Fidji, in denen eine dünne Europäerschicht verhältnismäßig starken farbigen eingeborenen oder Eingewanderten Bevölkerungen gegenübersteht. Diese Länder bilden vom Standpunkte des gesellschaftlichen Aufbaues aus betrachtet eine besondere Gruppe — man hat sie als «Mischkolonien» bezeichnet. In der Organisation des britischen Reiches wird ihnen jedoch keine gesonderte Stellung zuteil; wenn Südafrika in die Reichshälfte fällt, der die Tochtervölker angehören, so werden dafür diese kleineren Gebiete der Reichshälfte zugeteilt, in der die

Herrschaft auf Gewalt, nicht auf Zusammengehörigkeit beruht, weil ihre weiße Bevölkerung zur Selbstverwaltung nicht stark genug ist.

III.

Diese zweite Reichshälfte, deren weitaus am meisten in die Augen fallendes Glied das Kaiserreich Indien ist, scheidet sich von der aus den Tochtervölkern gebildeten Hälfte dadurch, daß ihre Bevölkerungen sich nicht selbst regieren, sondern sich in einer tatsächlichen, nicht bloß formellen Abhängigkeit vom Mutterlande befinden.

Es besteht auch in ihnen ein weitgehendes Maß örtlicher Selbstverwaltung; aber diese Selbstverwaltung wird ausgeübt von Beamten, die dem Mutterlande, nicht den beherrschten Völkern verantwortlich sind. Das zeigt sich gerade am deutlichsten in der Verwaltung des Kaiserreichs Indien. An der Spitze der indischen Verwaltung steht der Generalgouverneur; er ist trotz weittragender Befugnisse der Untergebene des dem britischen Parlament verantwortlichen Staatssekretärs für Indien. Er soll in den Worten der Proklamation der Königin Victoria von 1858 «die Regierung in Unserem Namen ausüben und in Unserem Namen und für Uns handeln nach Maßgabe der Anordnungen und Bestimmungen, die er von Zeit zu Zeit von einem Unserer hauptsächlichsten Staatssekretäre erhalten wird». Sollte zwischen dem Staatssekretär und dem Generalgouverneur eine Meinungsverschiedenheit entstehen, so entscheidet der Wille des Staatssekretärs. Überdies ist der Generalgouverneur ihm gegenüber von vornherein durch eine Anzahl weitgehender Einschränkungen gebunden. So hat Indien zwar eine eigene Kriegsmacht, doch kann der Gouverneur ohne Ermächtigung des Staatssekretärs nicht Krieg erklären oder Frieden schließen; er kann ferner nicht Gesetze erlassen, die den Gesetzen des Mutterlandes zuwiderlaufen. Er kann die indische Verfassung ohne Zustimmung des Mutterlandes nicht abändern und darf ohne dieselbe keine Anleihen im Mutterlande aufnehmen; er muß vor allem das indische Budget dem Staatssekretär vor der Einbringung vorlegen. Im Rahmen dieser Einschränkung kann er mit Zustimmung seines Staatsrats Gesetze für Indien erlassen. Die Mitglieder dieses Staatsrats, — an deren Zustimmung der Generalgouverneur übrigens nicht gebunden ist — werden aber vom Staatssekretär ernannt. Das Mutter-

land, vertreten durch den Staatssekretär, steht so seinen eigenen höchsten Beamten in Indien rechtlich als Despot gegenüber; es ist nicht gehalten, ihre Meinungen zu berücksichtigen oder ihren Wünschen nachzugehen. Bei einer Meinungsverschiedenheit mit dem Mutterlande bleibt dem Generalgouverneur als letzte und einzige Waffe nur die Einreichung seiner Entlassung übrig. Der Generalgouverneur ist dem Staatssekretär und damit dem regierenden Volke, nicht aber dem beherrschten Volke verantwortlich.

Das sprach sich ursprünglich darin aus, daß der Generalgouverneur nicht nur die Verwaltung ohne jede Mitwirkung der regierten Bevölkerung führen konnte, er war auch hinsichtlich der Gesetzgebung in keiner Weise an ihre Zustimmung gebunden. Soweit er nicht vom Mutterlande abhängig war, war er Despot. Das hat sich allmählich geändert. Seit 1833 ist ein besonderer gesetzgebender Rat geschaffen worden, dessen Mitwirkung bei der Gesetzgebung vorgesehen ist. Er hat ursprünglich nur aus Beamten bestanden; allmählich sind nicht amtliche, ernannte Mitglieder in ihn eingeführt worden, darunter auch einige Eingeborene. Er ist schließlich im Jahre 1909 in eine Art «Volksvertretung» verwandelt worden, die zurzeit aus 68 Mitgliedern besteht; von diesen gehen heute 25 aus Wahlen hervor. 36 Mitglieder, also in allen Fällen die Majorität, sind Beamte. Selbst wenn das Wahlrecht, dem die gewählten Mitglieder ihr Mandat verdanken, im Laufe der Zeit ein allgemeineres werden sollte und nicht, wie heute, nur beschränkten Schichten zustünde, so wird doch die Majorität des gesetzgebenden Rates von Beamten und damit von Vertretern des herrschenden Volkes gebildet. Der «indische Reichsrat» und in höherem Maße noch die für die einzelnen Provinzen eingerichteten Provinzialräte sind überdies in ihren Befugnissen beschränkt. Die Gebiete, auf die sich das Gesetzgebungsrecht des gesetzgebenden Rats erstreckt, sind ausdrücklich festgelegt; die beschlossenen Gesetze unterliegen dem Veto des Generalgouverneurs; der Generalgouverneur kann Verhandlungen über bestimmte Fragen überhaupt verhindern; überdies bedürfen alle vom Rat beschlossenen Gesetze noch der Zustimmung des Staatssekretärs. Vor allem hat aber der gesetzgebende Rat nicht das Recht der Bewilligung des Budgets; er kann dasselbe zur Kenntnis nehmen und bemängeln, er kann es aber nicht etwa als Vertreter des Steuerzahlers verwerfen. Er kann der Regierung nicht die zur Fortführung der Verwaltung

nötigen Mittel entziehen und weder die Forterhebung alter Steuern noch die Einführung neuer Steuern verhindern, noch die Vornahme von Ausgaben unmöglich machen. Selbst wenn er ausschließlich aus gewählten Vertretern des beherrschten Volkes bestünde, läge doch die Macht bei den landesfremden Herrschern. So ist die Verwaltung Indiens trotz aller neuzeitlichen Veränderungen im wesentlichen auf dem Prinzip der «Beherrschung», nicht auf dem der Selbstverwaltung aufgebaut. Dieses System findet sich in den mannigfachsten Abstufungen in allen Gebieten, die als «Kronkolonien» bezeichnet werden; mit dem Unterschied jedoch, daß die Verantwortung für diese Kolonien dem Staatssekretär für die Kolonien, nicht dem für Indien obliegt.

In allen «Kronkolonien» steht an der Spitze der kolonialen Verwaltung ein Gouverneur; ihm zur Seite ein die Exekutive bildender Staatsrat. Die Gouverneure und die Mitglieder des Staatsrates — sie stellen das Ministerium des Gouverneurs dar —, sind dem Staatssekretär für die Kolonien, nicht den Bewohnern der Kolonien bzw. ihren Vertretern verantwortlich; ihre Ernennung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Staatssekretärs. Es regiert nicht die Kolonie, sondern die durch den Staatssekretär vertretene Krone, daher diese Kolonien den Namen «Kronkolonien» tragen. Mit Ausnahme der obenerwähnten Tochtervölker sind alle britischen Kolonien als Kronkolonien zu betrachten. Dabei ist allerdings zu beachten, daß viele Eingeborenenstaaten, wie z. B. Südnigerien, oder auch zahlreiche indische Vasallenstaaten, den Charakter eines eingeborenen Staatswesens nicht völlig abgestreift haben. Sie gelten daher zurzeit nur als «Protektorate», d. h. als Gebiete, die zwar unter britischem Schutze stehen, in deren innere Verwaltung aber die britische Regierung möglichst wenig eingreift. Es werden im wesentlichen nur ihre auswärtigen Beziehungen kontrolliert, während sie im Innern ein weitgehendes Maß von Selbständigkeit besitzen können. Sie ähneln daher in formaler Beziehung den Kolonien mit Selbstregierung, die heute nur noch in ihren auswärtigen Beziehungen abhängig sind. Es besteht aber der große Unterschied, daß diese Kolonien als Kronkolonien begonnen haben und sich allmählich zu «Nationen» entwickeln, während die Protektorate den umgekehrten Weg einschlagen und allmählich zu Kronkolonien werden dürften.

Die einzelnen Kronkolonien weisen untereinander die mannigfach-

sten Unterschiede auf. In den Gebieten, in denen die Formen des eingeborenen Staats- oder Stammeslebens noch unerschüttert sind, wie in Basutoland und Nordnigerien, liegt alle Macht in der Hand des Gouverneurs bzw. seines Staatsrates. In etwas mehr europäisierten Gebieten oder in Gebieten, wo Weiße vorhanden sind, wie z. B. in Gambia oder Trinidad, besteht ein aus ernannten Mitgliedern gebildeter Vertretungskörper, der gesetzgebende Rat, der bei der Gesetzgebung mitzuwirken hat. In den meisten Gebieten, wo das weiße Element wirklich ins Gewicht fällt, ist derselbe aus a) amtlichen Mitgliedern (den höchsten Beamten), b) ernannten Mitgliedern und c) gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Eine aus Beamten und ernannten Mitgliedern bestehende Mehrheit ist in der Regel vorhanden, so daß der Gouverneur jederzeit die nötige Unterstützung findet; nur in Cypern und Britisch-Guyana ist das gewählte Element in der Mehrheit. Eine ausgebildetere Form der Volksvertretung besteht in den alten Inselkolonien, den Bahamainseln, in Barbados und Bermuda; hier zerfällt die koloniale Vertretung in ein gewähltes Unterhaus (House of Assembly) und einen ernannten «gesetzgebenden Rat». Im «House of Assembly» in Barbados oder im «Combined Court» von Britisch-Guyana haben die gewählten Vertreter die Mehrheit. Sie haben ein weitgehendes Steuerbewilligungsrecht und können in einzelnen Fällen sogar die Gehälter der Exekutivbeamten — des Ministeriums — verweigern; sie können aber diese Beamten nicht zum Rücktritt zwingen, solange sie sich des Vertrauens der Krone erfreuen. Es können so Konflikte entstehen, die recht schwer lösbar sind.

Die Gebiete, in denen derartige Verfassungen bestehen, stellen den Übergang zu den Kolonien mit Selbstverwaltung dar; sie haben eine solche entweder wegen ihres geringen Umfanges nicht erhalten oder sie, wie Jamaika, wieder aufgegeben, weil sie nur eine schwache weiße Bevölkerung besitzen, die sich aus eigener Kraft den Eingeborenen gegenüber nicht behaupten kann. Sie stehen daher an der Grenze der «beherrschten Gebiete», gehören aber rechtlich noch zu ihnen.

Die Abhängigkeit der Kronkolonien geht klar aus der Tatsache hervor, daß die Krone durch königliche Verordnung ohne Rücksicht auf die koloniale Vertretung Gesetze erlassen kann. Dies Recht, das nur in fünf westindischen Kolonien (Bahamas, Barbados, Bermuda,

Leeward-Inseln und Honduras) nicht besteht, wird selten angewandt; es kennzeichnet aber das Verhältnis völliger rechtlicher Abhängigkeit.

Diese Abhängigkeit soll dem Mutterlande keine unmittelbaren Vorteile auf Kosten der Kolonien sichern. Die Kolonien werden vielmehr als politische Lebenseinheiten aufgefaßt, die eine eigene Entwicklung nehmen, nicht aber bloß den Zwecken des Mutterlandes dienen sollen. Alle ihre Hilfskräfte sollen erschlossen werden; es wird nirgends versucht, sie durch zollpolitische Maßnahmen irgendwelcher Art im Interesse des Mutterlandes zu beschränken; weit eher kann man eine Begünstigung der Kolonien feststellen. Die Aufhebung der Zuckerprämien ist z. B. mit Rücksicht auf die Interessen der Zuckerrohrkolonien durchgesetzt worden, obwohl die englischen Konsumenten die Kosten zu tragen hatten. Daher dienen die Zollsysteme der Kolonien im wesentlichen nur der Gewinnung von Staatseinnahmen. Sie gewähren dem Mutterlande keine Bevorzugung. Wo Finanzzölle nötig sind, die als Schutzzölle wirken könnten, werden sie, wie in Indien, durch eine innere Verbrauchsabgabe ergänzt; was natürlich von den interessierten Kreisen als Benachteiligung empfunden wird. Die Masse der indischen Bevölkerung hat jedoch kaum ein Interesse daran, die innere Verbrauchsabgabe auf Baumwollwaren in der Höhe von $3^1/_2$ % zugunsten der indischen Fabrikanten aufheben und durch andere Steuern ersetzt zu sehen. Ihr Interesse fällt hier mit dem der englischen Produzenten zusammen, wobei allerdings die industrielle Entwicklung Indiens verlangsamt werden mag. Wenn so der Wille des Mutterlandes in letzter Linie die Handelspolitik der Kolonien bestimmt, so geschieht das gleiche auch mit Rücksicht auf die Finanzen. Indes werden die Mittel der Kolonien ausschließlich zur Deckung kolonialer Bedürfnisse, nie zu einem «Tribut» an das Mutterland verwandt. Vielmehr sind die Fälle nicht selten, in denen Kronkolonien regelmäßige jährliche Zuschüsse vom Mutterlande erhalten. Nordnigerien z. B. empfängt einen solchen von 275 000 £. — Überdies genießen die Kolonien die Vorteile des verhältnismäßig billigen britischen Kredits. Oft übernimmt das Mutterland eine Garantie kolonialer Anleihen; immer erleichtert die Tatsache, daß es in letzter Linie für die Finanzpolitik der Kronkolonien verantwortlich ist, deren Emission auf dem Londoner Markte. Natürlich verursachen

diese Kapitalaufnahmen in England später einen Rückfluß, der sich meist in einem Überschuß der kolonialen Ausfuhr über die koloniale Einfuhr ausdrückt. Das ist z. B. bei Indien der Fall, dessen Ausfuhrüberschuß man häufig als Tribut bezeichnet hat. Soweit es sich hierbei um Schuldzinsen und ähnliche Dinge handelt, ist diese Bezeichnung zweifellos unrichtig. Sie hat nur eine gewisse Bedeutung im Hinblick auf eine Summe von etwa 7 000 000 £, die für Gehälter und Pensionen englischer Beamter, für Kosten der Armee usw. in London zu zahlen sind. Sie stellen indes keinen Zuschuß dar, den Indien dem Mutterlande für mutterländische oder für Reichszwecke leistet; es sind die Kosten einer nach europäischen Gesichtspunkten geführten indischen Verwaltung und einer entsprechend geleiteten indischen Politik. Sie mögen als Belastung Indiens erscheinen; sie können aber nicht als Entlastung des Mutterlandes betrachtet werden. Indien leistet gewiß mehr als die Mehrzahl der Kronkolonien; es kommt für seine eigene Landesverteidigung auf und trägt die Kosten des indischen Amtes in London (etwa 200 000 £); es liefert aber ebensowenig wie die Kronkolonien dem Mutterlande Zuschüsse ab. Die eigentliche Reichsverteidigung, vor allem der Unterhalt der Flotte, ist Sache des Mutterlandes, das die Kronkolonien beherrscht und verteidigt; die Kolonien kommen höchstens für die Kosten der rein örtlichen kolonialen Landesverteidigung auf.

IV.

Gänzlich verschieden von der Stellung der Kronkolonien ist die der großen Tochtervölker, die als Kolonien mit Selbstverwaltung (Selbstregierung wäre richtiger) bezeichnet werden. Auch sie haben nicht mit «Selbstverwaltung» begonnen, sondern sind ursprünglich von Gouverneuren regiert worden, die dem Mutterlande verantwortlich waren.

Die Entwicklung der — verloren gegangenen — nordamerikanischen Kolonien brachte es jedoch mit sich, daß schon früh eine Form der Selbstverwaltung gefunden wurde. An der Spitze dieser Kolonien stand ein Gouverneur, dem alle Verwaltungsbefugnisse zukamen. Er vertrat die Krone gegenüber einem aus zwei Häusern, einem gewählten Unterhaus und einem ernannten Oberhaus, zusammengesetzten Parlamente. Das Parlament hatte bei der Gesetzgebung

mitzuwirken, doch besaß der Gouverneur ein weitgehendes Vetorecht. Das Parlament bewilligte die Mehrzahl der Staatseinnahmen, abgesehen von den verhältnismäßig nicht ins Gewicht fallenden Kronrenten. Das Mutterland leistete keine Zuschüsse zur Zivilverwaltung. Die Verfügung über die Staatseinnahmen kam dem Gouverneur zu. Gegenüber diesem formellen Rechte stand das Recht der gesetzgebenden Versammlung, die Steuern zu bewilligen, die zur Fortführung der Verwaltung und besonders zur Auszahlung der Gehälter für Gouverneure und Richter nötig waren. Das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch finden wir Bestrebungen seitens der Krone, die Kolonien zu einer dauernden, unwiderruflichen Bewilligung ihrer Verwaltungsausgaben zu veranlassen, besonders der Gehälter der Gouverneure und Richter, um sich so von den jährlich wiederkehrenden Bewilligungen unabhängig zu machen. Die Kolonien haben sich hierauf nicht eingelassen. Sie haben sich die Kontrolle über ihre eigenen Finanzen bewahrt. Sie haben, soweit die eigentliche koloniale Finanzverwaltung in Frage kam, die dazu nötigen Mittel immer auf kurze Frist bewilligt. Sie haben sich aber stets geweigert, Zuschüsse für Reichszwecke zu gewähren, selbst wo die Reichsausgaben in ihrem Interesse gemacht worden waren. Der Versuch des Reichsparlaments, sie durch Reichsgesetz zu Finanzleistungen zu zwingen, die sie nicht auf dem Wege des Kolonialgesetzes übernehmen wollten, hat schließlich zum Abfall der nordamerikanischen Kolonien geführt.

Diese Erfahrung hat die Politik des Mutterlandes gegenüber den verbliebenen Kolonien aufs einschneidendste beeinflußt. Der wichtigsten von ihnen, Kanada, wurde im Jahre 1791 eine liberale Verfassung erteilt. Nach derselben zerfiel Kanada — abgesehen von den heute als Seeprovinzen bezeichneten Gebieten — in das von Franzosen bewohnte Unterkanada (Quebec) und die englische Provinz Oberkanada (Ontario). Beide Provinzen erhielten einen aus ernannten Beamten bestehenden gesetzgebenden Rat und eine gewählte gesetzgebende Versammlung. Beider Häuser Zustimmung war zur Gesetzgebung nötig; das Veto des Gouverneurs konnte gegenüber allen Gesetzen eingelegt werden. Es entstanden bald allerlei Konflikte, teils religiöser, teils nationaler, teils verfassungsrechtlicher Natur. Das ernannte Oberhaus stand auf Seite der Gouverneure, das gewählte Unterhaus lehnte sich dagegen auf. Solange die Gou-

verneure die Kosten der Verwaltung aus den Zuschüssen des Mutterlandes, dem Ertrag der Eingangszölle, den Kronrenten und dem Verkauf kolonialer Ländereien bestreiten konnten, bedurften sie der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung nicht. Da aber das Mutterland nicht Lust hatte, dauernd für die Kolonien aufzukommen, und die regelmäßigen Einkünfte nicht reichten, mußten die Gouverneure zur Steuerbewilligung an die Versammlung herantreten. Die Krone verlangte die Bewilligung der zu den allgemeinen Verwaltungsausgaben zu leistenden Zuschüsse auf Lebenszeit des Königs; die Versammlung wollte nur jährliche Bewilligungen gewähren und überdies die ihrer Bewilligung entzogenen Einnahmen, wie Zölle und Renten, unter ihre Kontrolle bringen. Dieser Konflikt spielte sich in den schärfsten Formen in Quebec ab; er wuchs sich dort zu einem Streit zwischen Oberhaus und Unterhaus aus, der aber eine nationalreligiöse Färbung annahm, da das Unterhaus französisch, das Oberhaus englisch war.

Das Mutterland suchte ihn durch weitgehende Zugeständnisse beizulegen. Es übertrug (1831) die Kontrolle der Zolleinkünfte der gesetzgebenden Versammlung, ohne daß es die dauernde Bewilligung der Gehälter des Gouverneurs und der Richter hätte erreichen können. Die Versammlung verweigerte sogar die Gehälter, so daß im Jahre 1834 das Mutterland der Kolonialverwaltung 31 000 £ vorschießen mußte. Die Kolonie verlangte nicht nur volle Freiheit in der Bewilligung der Steuern, sondern auch die Einführung eines gewählten Oberhauses an Stelle des ernannten Oberhauses und die Einführung der Ministerverantwortlichkeit gegenüber dem Parlament. Es kam schließlich zu einem Aufstand, nach dessen Niederschlagung eine Vereinigung der beiden Provinzen Unterkanada und Oberkanada stattfand, zu dem ausgesprochenen Zwecke, um durch eine loyale englische Majorität in Ontario die unruhige französische Bevölkerung Quebecs zu «anglisieren». Ziemlich gleichzeitig aber wurde der 1829 zum ersten Male geäußerte Wunsch nach einer «verantwortlichen Regierung» erfüllt. Das englische parlamentarische System wurde in der Kolonie eingeführt. An Stelle des alten, vom Gouverneur aus Beamten ernannten Staatsrates, dessen Mitglieder die Geschäfte führen, tritt ein aus Vertretern der Majorität der beiden Häuser gebildetes Ministerium. Während das Beamtenministerium seine Stellung so lange behalten durfte, als es das Ver-

trauen der Krone genoß, kann das parlamentarische Ministerium nur im Amte bleiben, wenn es das Vertrauen der Mehrheit der Volksvertretung besitzt. Der Zwiespalt, der in einem demokratischen Lande entstehen mußte, wo parlamentarische Vertretungen vorhanden sind, die nicht die Macht haben, die Minister zum Rücktritt zu zwingen, und Minister regieren, die nicht imstande sind, die notwendigen Geldbewilligungen von den Parlamenten zu erhalten, war so beseitigt. Diese Änderung ist im Jahre 1839 in dem berühmten Bericht Lord Durhams vorgeschlagen worden; sie ist dann stufenweise durchgeführt worden; 1840 erfolgte die Vereinigung beider kanadischen Provinzen; 1846 wurde das erste Ministerium aus kanadischen Parlamentariern gebildet.

Dieser letzte Schritt ist nicht auf dem Wege einer Verfassungsänderung zustande gekommen; es wurden nur die Beamten, die die Ministerstellen bis dahin eingenommen hatten, durch Parlamentarier ersetzt, die so lange regieren, als sie eine parlamentarische Mehrheit besitzen. Die Instruktionen, die in den Jahren 1846 und 1847 den Gouverneuren der nordamerikanischen Provinzen erteilt wurden, betonten ausdrücklich, «daß jede Übertragung der politischen Macht von einer Partei zur anderen, die in der Provinz stattfindet, als das Ergebnis der Wünsche der Bevölkerung, nicht aber Ihres (des Gouverneurs) Eingreifens erscheinen muß; die Schwierigkeit, mit der die abtretende Partei bei der verfassungsmäßigen Ausübung der Regierung der Provinz zu kämpfen hat, muß daher zutage treten.» Dies System ist nach dem Vorgang von Kanada den anderen Tochtervölkern vermittelt worden, ursprünglich ohne verfassungsmäßige Festlegung. Erst die Verfassung von Westaustralien von 1890 enthielt die Bestimmung, «daß fünf oberste Verwaltungsstellen die Regierung (das Ministerium) bilden; ihr Wechsel kann aus politischen Gründen erfolgen»; sie können mit Mitgliedern der beiden Häuser besetzt werden; einer der fünf Minister muß dem Oberhaus angehören. Die Verfassung der südafrikanischen Union (1910) sieht ein Kabinett von höchstens zehn Ministern vor; kein Minister kann länger als drei Monate im Amte sein, wenn er nicht Mitglied eines der beiden Häuser ist oder wird.

V.

Die Einführung der «Selbstverwaltung» — Selbstregierung wäre ein richtigeres Wort — war natürlich nur denkbar, wenn eine Sonde-

rung der Befugnisse zwischen Mutterland und Kolonie erfolgen konnte und eine scharfe Abgrenzung der kolonialen Rechte möglich war. Das ist in der Tat bis zu einem gewissen Grade geglückt. In kolonialen Angelegenheiten haben die kolonialen Parlamente die gleichen Rechte, die dem britischen Parlamente in Großbritannien und Irland zustehen. Dazu gehört vor allem das Recht der Gesetzgebung. Die koloniale Gesetzgebung erfolgt durch das Zusammenwirken der beiden Häuser des kolonialen Parlaments. Die angenommenen Entwürfe werden durch die Zustimmung des Gouverneurs, in bestimmten Fällen des Königs, Gesetz. Dieses koloniale Gesetzgebungsrecht gilt natürlich nur innerhalb der Grenzen der Kolonie. Bestimmungen, die über die Grenzen der Kolonie wirken würden, sind ungültig. Ebenso sind koloniale Gesetze ungültig, wenn sie im Widerspruch mit Reichsgesetzen stehen, die auf die betreffenden Kolonien Anwendung finden. Die Kolonien können in bestimmten, ausdrücklich vorgeschriebenen Formen in weitgehendem Maße ihre eigene Verfassung ändern.

Zu jedem Akt der Gesetzgebung ist die Zustimmung des Gouverneurs erforderlich. Dieselbe erfolgt gewissermaßen automatisch, soweit es sich um Gesetze handelt, die zweifelsohne zu den Befugnissen der kolonialen Parlamente gehören. Der Krone steht das Recht zu, dem betreffenden Gesetze nachträglich die Rechtsgültigkeit zu entziehen. Der Gouverneur kann im Namen des Königs ein Veto gegen einen Gesetzentwurf einlegen. Das geschieht heute in der Regel nur auf Grund besonderer Instruktionen. Bestimmte Gesetzentwürfe, wie z. B. Gesetze, die die Rechtsgleichheit von Personen verschiedener Farbe antasten, oder Gesetzesentwürfe, die die Verfassung von Grund aus umändern, bedürfen der königlichen Zustimmung; sie werden ausdrücklich vom Gouverneur der königlichen Bestätigung vorbehalten; erfolgt eine solche nicht innerhalb von zwei Jahren, so wird der in Frage kommende Entwurf nicht Gesetz.

Es kann also der Gouverneur das Zustandekommen eines Gesetzes durch sein Veto verhindern; das gleiche kann die Krone selbst innerhalb einer bestimmten Frist durch Nichterteilung der Bestätigung erzielen. Die Krone kann überdies meist wieder innerhalb bestimmter Frist ein bereits genehmigtes Gesetz wieder aufheben. Soweit das Vetorecht des Gouverneurs in Frage kommt, ist dasselbe

heute dem der Krone in England ähnlich geworden: es erfolgt nur, wenn der Gouverneur auf Rat seiner verantwortlichen Minister einem Entwurf die Zustimmung verweigert.

Hierdurch ist zwar eine formale Abgrenzung der kolonialen Befugnisse gegeben; sie entspricht aber nicht immer den praktischen Anforderungen. Ursprünglich sollte die Sphäre der kolonialen Selbständigkeit ausschließlich auf koloniale Angelegenheiten beschränkt werden. Die Väter der kolonialen Autonomie suchten nicht nur die gesamten auswärtigen Angelegenheiten dem Mutterlande als dem Vertreter der Reichseinheit vorzubehalten, sie wollten darunter die gesamte Handelspolitik einbegriffen sehen; ja sie wollten selbst die Landveräußerung als Reichsangelegenheit behandeln. Die Technik der Landverkäufe mußte ihrer Ansicht nach mitbestimmend auf die Auswanderung aus dem Mutterlande und die Überführung in die Kolonie einwirken; es handelte sich also daher um eine zwischenstaatliche, nicht um eine staatlich-örtliche Angelegenheit. Diese Auffassung konnte natürlich nicht aufrechterhalten werden.

Die Art und Weise, wie ein Neuland besiedelt wird, ist von so großer Bedeutung für seine Bewohner, daß die Landpolitik ihrer Gesetzgebungssphäre nicht entzogen werden kann; das ist schon im Hinblick auf die kolonialen Finanzen unmöglich. Aus einer Gesamteinnahme von fast 3 000 000 £ im Jahre 1856 stammten z. B. in Victoria 900 000 £ aus Landverkäufen. Wenn man den Kolonien finanzielle Selbstverwaltung geben will — und ohne finanzielle Selbstverwaltung ist Autonomie nicht denkbar —, so müssen ihnen alle finanziellen Hilfsquellen überlassen werden, daher denn schon im Jahre 1846 bzw. 1847 die Eingänge aus den Landverkäufen dem kanadischen Parlamente übertragen wurden.

Das gleiche Argument, verstärkt durch andere Überlegungen, machte sich bei der Handelspolitik geltend. Ein Neuland bezieht seine Einkünfte aus Landverkäufen und Zöllen — in dem erwähnten Falle von Victoria kamen 1 660 000 £ aus Zöllen; noch heute erzielt der Australische Bund bei einem Gesamteinkommen von 18 800 000 £ 13 000 000 £ aus Zöllen und Verbrauchsabgaben. Von der Gestaltung der Zolleingänge hängt daher die finanzielle, von dem Aufbau des Zollsystems die industrielle Entwicklung eines Neulandes ab.

Das alte Zollsystem des britischen Reiches hatte britischen Waren

auf den kolonialen Märkten eine Vorzugsstellung bzw. ein Monopol gewährt; umgekehrt war den kolonialen Produkten eine gleiche Begünstigung im Mutterlande eingeräumt worden. Der Schiffahrtsverkehr zwischen Mutterland und Kolonien war auf mutterländische Schiffe beschränkt; die Kolonien durften bestimmte Waren nicht nach fremden Ländern ausführen; die Entwicklung bestimmter Industrien war ihnen im Interesse des Mutterlandes untersagt. So wurden die Finanzkräfte der Kolonien beschränkt und die Entwicklung ihrer Hilfsquellen aufgehalten. Eine derartige Politik wäre Kolonien mit Selbstregierung gegenüber auf die Dauer nicht durchführbar gewesen.

Ehe sich das System der Selbstregierung voll eingelebt hatte, war indes die Schutzzollpolitik des Mutterlandes, auf der die Vorzugszölle beruhten, abgeschafft worden. Bis 1860 bestanden zwar noch Vorzugszölle für kolonialen Zucker und koloniales Holz, der prinzipielle Übergang zum Freihandel war aber bereits von 1846 an erfolgt. Die Kolonien erhielten — gegen ihren Willen — das Recht, ihre eigenen Zolltarife selbständig zu gestalten. Sie durften (1854) nicht nur gegen fremde Staaten, sondern auch gegen das Mutterland nach Belieben Zölle erheben, unter Ausschluß jeder Vorzugsbehandlung. Nur im Falle der Nachbarschaft wurde eine gegenseitige Zollbegünstigung gestattet. Es ist oft betont worden, daß die Einführung des Freihandels in England die Entwicklung der kolonialen Selbständigkeit beschleunigt und damit den Zusammenhang mit dem Mutterlande vermindert habe, weil die Aufhebung der Vorzugsbehandlung im Mutterlande die Kolonien auf den Weg zollpolitischer Selbständigkeit gedrängt habe. Diese Auffassung ist bei oberflächlicher Betrachtung scheinbar richtig. Sie vergißt aber, daß die Grundlagen der kolonialen Selbständigkeit längst gelegt waren, und daß die weitere Entwicklung nicht an einer bestimmten Stelle haltmachen konnte. Da die Kolonien nicht Gliedstaaten eines Bundesstaates waren, mußten sie ein selbständiges Finanzsystem verlangen. Es ist nicht denkbar, daß sie sich dauernd mit einer halb abhängigen Stellung zufrieden gegeben hätten, die ihnen zwar theoretische Selbständigkeit gewährt, die Mittel zur Behauptung derselben aber verweigert und die Entwicklung ihres wirtschaftlichen Aufbaus verlangsamt hätte. Das wäre nur möglich gewesen, wenn sie dauernd mit der Aufgabe zufrieden gewesen wären, das

Mutterland mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln zu versehen. Die koloniale Entwicklung hat das nicht gestattet. Die australischen Kolonien, z. B. vor allem Victoria, gingen zum Schutzzoll über, weil der Rückgang der Goldproduktion eine Klasse von Arbeitslosen geschaffen hatte, die nicht in der Landwirtschaft untergebracht werden konnten. Man mußte sie abwandern lassen oder ihnen Erwerbsgelegenheit geben. Die Väter des australischen Schutzzolles, an ihrer Spitze David Syme, erstrebten zudem die Bildung einer australischen «Nation». Sie waren, wie einst Alexander Hamilton, davon überzeugt, daß ein Volk, das ausschließlich Landwirtschaft treibe, auf die Dauer nicht lebensfähig sei. Sie wollten eine Industrie großziehen und mußten sich dabei ganz besonders gegen das Mutterland wenden, dessen Konkurrenz bei Zollfreiheit das Entstehen australischer Industrie verhindern mußte. «Jeder Versuch hierzu,» sagte Syme, «wird von Anfang an von einem Bannspruch getroffen. Wenn dies von vornherein festgelegte System nationaler industrieller Abtreibung unter uns fortgesetzt wird, wird die Bevölkerung Australiens in wenigen Jahren in theoretischem Können und praktischer Geschicklichkeit in allen Künsten und Gewerben hochstehender Völker so unwissend sein wie die Beduinen der Berberei oder die Tartaren in Innerasien.» Ähnliche Gedanken beeinflußten schon früh die kanadische Politik. Sie sind nur zum Teil aus Entrüstung darüber hervorgegangen, daß England den Kolonien die Vorzugsbehandlung entzog — das ist z. B. für Australien ohne große Bedeutung gewesen —, sie beruhen auf der Vorstellung, daß Kolonien mit Selbstverwaltung selbständige Nationen werden müßten, die zwar in politischem Zusammenhange mit dem Mutterlande stehen mögen, aber der wirtschaftlichen «Selbständigkeit», d. i. der Industrialisierung, bedürfen. «Die Gewinne der Herstellung der von uns verzehrten Fabrikate fließen nach Birmingham, Sheffield, Manchester, Glasgow, Boston und Pittsburg,» sagt ein Vorkämpfer der kanadischen nationalen Schutzzollpolitik schon 1847; «unsere Beziehungen zu all diesen Plätzen sind dieselben wie die der Neger in der Bucht von Borneo. Wir sind aber nicht abhängige Kolonisten; wir sind nicht in England, noch in einer englischen Herrschaftskolonie, sondern in einer der Siedlungskolonien Ihrer Majestät in Amerika.» Die Tochtervölker mußten industrielle Schutzzölle verlangen, die sich in erster Linie gegen das Mutterland richteten; sind doch z. B. in den

Jahren 1887—1896 noch $70^1/_2$ % der australischen Einfuhr aus dem Mutterlande gekommen. Die Forderung solcher Schutzzölle hätte durch den Fortbestand des alten Zollvereins nicht gehindert werden können; sie hätte voraussichtlich zu seiner Sprengung geführt. Er sah wohl eine Arbeitsteilung zwischen Mutterland und Kolonien vor, er wurde aber den Bedürfnissen der Kolonien nach wirtschaftlicher Umgestaltung nicht gerecht. Überdies wurde seine Politik ausschließlich vom Mutterlande geleitet.

Diese Entwicklung der Kolonien mit Selbstregierung hat weitgehende Verschiebungen in den Beziehungen zwischen Mutterland und Tochterstaat zur Folge gehabt.

Die kolonialen Reformer der dreißiger und vierziger Jahre, die die Grundlagen des Systems der «Selbstregierung» schufen, sahen in den Kolonien junge Nationen, die innerhalb ihrer territorialen Grenzen das Recht der Selbstbestimmung haben sollten. Dieses Selbstbestimmungsrecht läßt sich indes nicht durch solche Grenzen einschränken; es greift darüber hinaus und beeinflußt wesentlich die Selbstbestimmung des Mutterlandes in seinen interkolonialen sowohl wie in seinen internationalen Beziehungen. Eine selbständige koloniale Handelspolitik bedeutet z. B. zweifelsohne eine Beeinträchtigung der mutterländischen Handelspolitik sowohl gegenüber den Kolonien als auch gegenüber anderen Ländern. Als Kanada 1897/8 dem Mutterland Vorzugsbehandlung gewähren wollte, hat man z. B. von deutscher Seite mit Vergeltungsmaßregeln nicht nur gegen Kanada, sondern auch gegen England selbst gedroht. Das Mutterland mußte überdies, um den kanadischen Bestrebungen die Bahn freizumachen, den deutsch-englischen Handelsvertrag von 1865 kündigen. In anderer, aber nicht weniger empfindlicher Weise ist es durch die antiasiatische Einwanderungspolitik Australiens, Kanadas und Südafrikas in seinen Beziehungen zu Indien sowohl als auch zu Japan und China getroffen worden.

Diese Verschiebung ist um so fühlbarer geworden, als die Kolonien heute nicht mehr kleine isolierte Gemeinwesen darstellen, die aufeinander eifersüchtig sind, sondern ganze und halbe Kontinente umfassen, deren riesenhafte Räume und reiche Hilfskräfte eine glänzende Zukunft versprechen, und deren heute noch schwache Bevölkerung ein ausgeprägtes Nationalgefühl zur Schau trägt. Schon 1867 wurde die Herrschaft Kanada durch eine Verbindung der fünf

alten nordamerikanischen Provinzen begründet; die weiten Gebiete der Hudson-Kompagnie wurden angeschlossen; 1871 trat Britisch-Kolumbien in den Kanadischen Bundesstaat ein, so daß damit das ganze Britisch-Nordamerika mit Ausnahme von Neufundland ein Staatsgebilde umfaßt. Nach langen vergeblichen Einigungsversuchen kam 1900 der australische Bund zustande, allerdings ohne Neuseeland. Unter weit schwierigeren Verhältnissen — man denke nur an die verschiedenen Burenkriege — erwuchs 1910 der südafrikanische Bund, dem allerdings Rhodesien und verschiedene Eingeborenengebiete noch nicht angehören.

Die großen Tochterstaaten, die so entstanden sind, haben natürlich eben durch ihre Größe dem Mutterlande gegenüber ein ganz anderes Gewicht, als die kleinen, partikularistisch angehauchten Kolonien gehabt hatten. Sie entwickeln ein Nationalgefühl und einen Nationalcharakter, wo früher örtliche Sonderheiten miteinander wetteiferten. Die Beseitigung der Vielheit von Interessen hat andererseits eine Verständigung mit dem Mutterlande erleichtert. Man kann mit dem australischen Bunde weit eher eine Einigung herbeiführen als mit sechs kleinen Gemeinwesen, deren jedes auf Kosten des anderen zu wachsen sucht. Das Mutterland hat daher im 19. Jahrhundert sich bewußt von einer Politik des «divide et impera» ferngehalten, es ist vielfach, besonders in Australien (1849) und in Südafrika (1854), der Schrittmacher der Einheitsbewegungen gewesen. So hat die britische Politik folgerichtig an der Erziehung von Tochtervölkern mitgearbeitet, die nicht Gruppen abhängiger Kolonien, sondern junge Nationen darstellen sollten. Innerhalb des Reichsverbandes sollte diesen Nationen ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht gegeben werden.

Es zeigte sich nun allmählich, daß die weitgehendsten Grenzen dieses Selbstbestimmungsrechtes nicht völlig ausreichten. Den «Tochtervölkern» war das Recht der verfassungsmäßigen Selbstbestimmung gegeben worden; die Möglichkeit, ohne Rücksicht auf die Interessen des Mutterlandes, ja, wenn nötig, gegen dieselben handelspolitische Maßnahmen zu treffen, gab ihnen das Recht wirtschaftspolitischer Selbstbestimmung. Dabei war ursprünglich angenommen worden, daß Handelsverträge, die das Vereinigte Königreich abschloß, ohne weiteres die Kolonien mit einbegriffen. Wenn in diesen Handelsverträgen die Meistbegünstigung enthalten

war, so gewährte die in Frage stehende Kolonie dem betreffenden fremden Lande gegen die eingeräumten Vorteile den gleichen Zolltarif wie dem Mutterlande; eine Bevorzugung irgendeines Gebietes, mit Ausnahme eines Nachbarstaates, aber auch eine Begünstigung des Mutterlandes war ausgeschlossen. Die Kolonie hatte das Recht, hohe oder niedere Tarife einzuführen; sie war darin ganz «autonom». Sie mußte aber den gewählten Tarif gegenüber jedermann anwenden. Es sind heute noch 12 derartige Verträge in Kraft, zum Teil solche, die aus alten Zeiten stammen. Diese Bestimmung wurde indes von den Kolonien als Beeinträchtigung ihrer handelspolitischen Bewegungsfreiheit empfunden. Seit etwa 15 Jahren werden daher alle neuen britischen Handelsverträge mit dem Zusatz abgeschlossen, daß den kolonialen Regierungen der Beitritt zu den Verträgen freistehe. Daher ist z. B. dem Handelsvertrag mit Japan (1895) wohl Kanada, aber nicht Australien beigetreten. Mit dieser Fassung ist nur die Möglichkeit geschaffen, die Kolonien von den Folgen der mutterländischen Handelsvertragspolitik zu befreien; es ist ihnen aber noch nicht die Möglichkeit gegeben, eine eigene Handelsvertragspolitik zu betreiben, auch wo sie eine solche erstreben. Kanada hat seit 1897 dem Mutterlande eine Vorzugsbehandlung eingeräumt, nachdem der belgische und der deutsche Handelsvertrag gekündigt waren. Es hat Deutschland gegenüber das Prinzip erfolgreich verfochten, daß die Meistbegünstigung sich nur auf die gleichmäßige Behandlung fremder Staaten, nicht auf die des Mutterlandes erstrecke. Es ist bereit, dem Mutterlande eine Vorzugsbehandlung zu sichern. Es ist aber gleichzeitig bestrebt, mit anderen Ländern selbständig zu handelspolitischen Abkommen zu gelangen. Es hat sich zu diesem Zwecke 1906 einen Zwischentarif geschaffen, dessen Sätze solchen Ländern zugebilligt werden, die Kanada besondere Vorteile einräumen. Auf Grund dieses, etwas ermäßigten Tarifs hat es im Jahre 1909 ein Handelsabkommen mit Frankreich getroffen. Es war überdies bereit, ein Gegenseitigkeitsabkommen mit den Vereinigten Staaten zu schließen, das den Wert der englischen Vorzugsbehandlung in Kanada vermindert hätte, auf Grund dessen aber die kanadische Einfuhr in den Vereinigten Staaten besser behandelt worden wäre als die englische Einfuhr dorthin. Es ist gewillt, den Handel mit dem Mutterlande mit allen Kräften zu fördern; es will aber nicht auf eine Entwicklung seines Handels mit

andern Ländern verzichten, obwohl es alle diesen eingeräumten Vertragsvorteile ohne weiteres dem Mutterlande zu bewilligen bereit ist.

Dieses Bestreben der «Kolonien», ihre eigenen Handelsverträge abzuschließen, ist ein deutliches Kennzeichen dafür, daß sie nicht nur das Bewußtsein einer eigenen nationalen Persönlichkeit in sich tragen, sondern auch den Wunsch hegen, diese Persönlichkeit völkerrechtlich so weit zum Ausdruck zu bringen, als es ihre Interessen verlangen. Der Abschluß solcher Handelsabkommen und Verträge erfolgt zwar durch die britische Gesandtschaft bezw. Botschaft, da die Kolonien keine diplomatischen Vertretungen besitzen; es werden dieser aber bereits koloniale Vertreter zur Erledigung der materiellen Fragen beigesellt.

Noch stärker tritt das Bestreben der Tochtervölker nach völliger Autonomie in ihrem Trachten zutage, eine eigene Flotte zu schaffen. Man wird diesem Bestreben nicht gerecht, wenn man es bloß als einen Versuch betrachtet, das koloniale Weltenschicksal zu erfüllen und nach eingetretener Reife vom Mutterlande abzufallen. Den Tochtervölkern liegt heute nichts ferner als dieses Ziel. Sie sind gewiß nicht gewillt, in der Form der Abhängigkeit vom Mutterlande zu verharren; sie betrachten das Wort «Kolonie» mit Abneigung, obwohl es gerade die Tatsache ausdrückt, daß ein Reis des alten Baumes in günstiges Erdreich verpflanzt, gediehen ist. Sie wollten ursprünglich nur ihre eigenen Angelegenheiten ohne Eingriffe des Mutterlandes erledigen; sie wollen heute über ihre Staatsgrenzen hinaus wirken und an Reichsfragen mitberaten und mitarbeiten. Ein Teil der Tochtervölker stellte ursprünglich eine rein britische Bevölkerung dar. Sie haben sich britische Ideale bewahrt und britische Einrichtungen gegeben; sie sind aber den Briten des Mutterlandes nur noch bedingt wesensgleich. Der Australier und der Kanadier, selbst der Kanadier englischer Abstammung, sind keine Engländer. Sie haben als Kolonisten das Land umgewandelt, das sie besiedeln; es hat auf sie zurückgewirkt, indem es sich ihnen unterwarf. Die großen Räume, die die neuen Welten bieten, verändern den Charakter des Kolonisten, der aus übervölkerter Heimat kommt, während er selbst allmählich die Wildnis umgestaltet. Die Furche, die sein Pflug in der jungfräulichen Erde zieht, nimmt nicht nur die Saat auf, die er sät, sie öffnet sich, damit er selbst Wurzel fasse. Seine Jugend, seine Erinnerung an dieselbe mögen dem alten

Lande gehören, sein Leben, sein Schaffen, sein Hoffen und seine Zukunft gehören dem neuen. Bei aller Treue zum Lande seiner Väter verwächst er unmerklich und darum um so fester mit der selbst gewählten Heimat. Er wird zum Träger einer neuen Nationalität. Er betrachtet sich selbst und die Mitbewohner des neuen Landes als ein Volk, das wohl an der alten Heimat hängt, das aber seine ganze Sorge dem neuen Lande zuwendet. So wird es ihm möglich, mit Nachkommen fremder Völker einen gewissermaßen kolonialen Patriotismus zu empfinden — wie Franzosen und Engländer es in Kanada tun; so nur ist er imstande, fremdrassigen Einwanderern Gastfreundschaft zu gewähren und sie zur neuen «kolonialen Nationalität» zu erziehen. Diese koloniale Nationalität will er hegen und pflegen; sie schließt ein inniges Verhältnis mit dem Mutterlande nicht aus, einen Reichsverband verschiedener, aber doch geeinter Nationen.

VI.

Was die Tochtervölker heute mit dem Mutterlande vereint, ist einmal die gemeinsame Abstammung und die daraus entspringende Gleichartigkeit im Denken und Fühlen. Sie ist nicht bei allen Tochtervölkern im gleichen Maße vorhanden. Die Bevölkerung Australiens und Neuseelands ist im wesentlichen britischen Ursprungs; 77,23 % der Bevölkerung Australiens sind in Australien meist als Abkömmlinge britischer Eltern geboren; 18,03 % stammen aus dem Vereinigten Königreich; nicht 5 % sind «Reichsfremde». Dagegen weisen Kanada und Südafrika eine starke französische bzw. holländische Bevölkerung auf. Kanada zählt nicht nur eine geschlossene französisch-katholische Bevölkerung von 1,6 Millionen, die in keiner Weise anglisiert ist, es zieht auch durch seine Einwanderung zahlreiche fremde, zum Teil amerikanische, zum Teil europäische Elemente an.

Es besteht so eine «völkische» Einheit nur in beschränktem Maße; es besteht keine völlige sprachliche Einheit; es besteht überdies keine religiöse Einheit. Dagegen herrscht überall ein Verständnis für Selbstverwaltung und Demokratie und eine Gleichartigkeit der politischen Einrichtungen, durch die eine weitgehende soziale Verschiedenheit erträglich wird.

Den Tochtervölkern wie dem Mutterlande gemeinsam ist die Person des Souveräns. Das ist gerade dem stark demokratisch emp-

findenden Bürger neuer Gemeinwesen gegenüber von allerhöchster Bedeutung. Dem Gefühle der persönlichen und politischen Unabhängigkeit, das in Kolonien herrscht, schmeichelt die Vorstellung, daß seine Träger sich vor einem Throne ohne Erniedrigung betätigen können. Gerade weil eine koloniale Demokratie sich einen Präsidenten geben könnte, nicht aber einen König, hängt sie am Königtum, das ihr den natürlichen Zusammenhang mit einer alten Volks- und Staatsgemeinschaft verkörpert. Der Besitz dieser Einrichtung hebt die kolonialen Demokratien über die rein künstlichen Schöpfungen moderner Republiken hinaus. Er gibt den oberen Schichten der Kolonien ein Ziel gesellschaftlichen Ehrgeizes und ersetzt dem einfachen Bürger der Kolonie gewissermaßen den privaten Stammbaum, auf den Kolonisten so viel Wert legen.

Zwischen Tochtervölkern und Mutterland besteht keine Rechtseinheit. Es herrschen, selbst wo das englische Recht die Grundlage bildet, weitgehende Verschiedenheiten; dieselben haben oft zu großen Unzuträglichkeiten geführt, z. B. im Eherecht. Eine Einheit der Rechtsverwaltung wird indes dadurch hergestellt, daß ein höchster Gerichtshof, der Rechtsausschuß des Geheimen Rats (Judicial Committee of the Privy Council), als oberstes Reichsgericht dient. Diesem obersten Reichsgericht gehören fünf koloniale Richter in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Geheimen Rats an. An diesen Gerichtshof, als Oberinstanz, können koloniale Berufungen geleitet werden. Eine Verstärkung dieses Gerichtshofes durch koloniale Mitglieder ist 1911 beschlossen worden. Das materielle Recht, das zur Anwendung kommt, ist natürlich das Recht der in Frage stehenden Kolonie.

Dem Mutterlande und den Tochtervölkern gemeinsam ist ferner die auswärtige Politik und die Verteidigung der Reichsinteressen nach außen. Hier ist das Mutterland gewissermaßen als der geschäftsführende Teilhaber zu betrachten, der ohne Befragung der Reichsgenossen handelt. Die auswärtige Politik wird vom (britischen) Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten geleitet, der den Kolonien in keiner Weise verantwortlich ist. Die Verträge, die in Verfolgung seiner Politik abgeschlossen werden, müssen vom britischen Parlament genehmigt werden; sie gehen den Kolonien nach Abschluß gewissermaßen nur zur Kenntnisnahme zu. Daraus ergeben sich große Schwierig-

keiten. Die Kolonien können einmal durch Verträge gebunden werden, denen sie die Zustimmung verweigert hätten, soweit ihre eigenen Interessen in Frage kommen. Das ist z. B. bis zu einem gewissen Grade beim Abschluß der englisch-japanischen Allianz der Fall gewesen, die die von den Kolonien verfolgte antiasiatische Einwanderungspolitik zu beeinträchtigen schien. Daher ist auf der letzten Reichskonferenz beschlossen worden, die Kolonien möchten tunlichst vor dem Abschluß internationaler Verträge gehört werden. Soweit es sich um Abmachungen wesentlich wirtschaftlicher Natur handelt, wird die Erfüllung dieses Wunsches nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Bei rein politischen Verträgen ist zwar eine rechtzeitige Fühlungnahme mit den Tochtervölkern wohl möglich; es ist aber, solange sie Reichsteile sind, ausgeschlossen, daß sie sich der allgemeinen Reichspolitik nur von Fall zu Fall fügen. Die Kolonien haben örtlich bestimmte auswärtige Interessen. Australien und Neuseeland schenken der japanischen Frage große Aufmerksamkeit; Kanadas auswärtige Politik wird im wesentlichen durch die Rücksicht auf den nordamerikanischen Nachbar beeinflußt; diejenige Südafrikas, abgesehen von seinen Grenzbeziehungen zu deutschen, portugiesischen und belgischen Kolonien, durch seine Lage an einer der großen Weltverkehrsstraßen. Alle drei kolonialen Gruppen sind nur in geringem Maße an der eigentlichen, europäischen Politik interessiert. Sie würden aber, da sie zweifelsohne britisches Reichsgebiet darstellen, fast automatisch in den Strudel eines europäischen Krieges gezogen werden, dessen Ursachen und Zweck sie vielleicht nicht begreifen. Sie können eine Politik, die zu einem solchen Kriege führt, nicht verhindern; die Kriegserklärung ist vielleicht die erste Kunde, die sie von der Entstehung eines Konfliktes erhalten . Diese Sachlage legt den Tochtervölkern eine Verantwortlichkeit auf, die durch keine entsprechende Mitwirkung gemildert wird. Um diesen Folgen zu entgehen, haben kanadische Staatsmänner eine Theorie entwickelt, die die Teilnahme an der auswärtigen Politik des Mutterlandes im Kriegsfalle ins Belieben der Kolonien stellt: «Wir halten uns nicht für verpflichtet, an jedem Kriege teilzunehmen, und unsere Flotte kann nicht in allen Fällen herangezogen werden.» Die auswärtige Politik des Reichs soll dem Mutterlande, dem «hauptsächlichsten Teilhaber der Familie, überlassen werden, der gelegentlich nur einen Teil der

Bürde, manchmal aber auch die ganze Bürde wird tragen müssen». Sir Wilfrid Laurier hat zur Erklärung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß an einem Kriege von der Art des Krimkrieges eine Teilnahme Kanadas nicht geboten sei. Diese Auffassung kann rechtlich kaum begründet werden; es sei denn, daß man in dem Verhältnis von Kolonie zum Mutterland weder ein Abhängigkeitsverhältnis noch eine Teilhaberschaft, sondern nur eine Art Defensivallianz erblicken will. Der Versuch eines Tochtervolkes, sich bei einem Kriege des Mutterlandes für neutral zu erklären, würde in der Praxis wohl nur dann Anerkennung finden, wenn er als Austritt aus der Reichsgemeinschaft betrachtet werden würde.

Die Ungerechtigkeit, die in der Tatsache liegt, daß die Kolonien die Folgen der mutterländischen Politik tragen müssen, ohne sie beeinflussen zu können, wird dadurch zum Teil wettgemacht, daß die Kosten der Reichsverteidigung im wesentlichen dem Mutterlande obliegen. Schon das alte Kolonialreich hatte unter dieser Last geseufzt. Es hat zwar die Mitwirkung der Kolonisten in seinen kolonialen Grenzkriegen gewonnen, es hat aber den größten Teil der Kosten dem Mutterlande aufbürden müssen. Die jährlichen Aufwendungen für das stehende Heer in den nordamerikanischen Kolonien beliefen sich bis 1763 auf 100 000 £ im Jahre; sie stiegen von da ab auf 320 000 £. Um die Bürde des englischen Steuerzahlers zu vermindern — durch die großen Kolonialkriege war die Staatsschuld auf 130 000 000 £ angeschwollen —, wurden die Zoll- und Steuergesetze von 1764 und 1765 erlassen, die schließlich zum Abfall der amerikanischen Kolonien führten. Die Kolonien weigerten sich, in ihren gesetzgebenden Körperschaften Steuern für Reichszwecke zu bewilligen; sie empörten sich gegen die Bezahlung von Steuern, die ihnen vom Reichsparlament auferlegt wurden, weil sie nicht um ihre Bewilligung angegangen worden seien.

Erst Mitte des 19. Jahrhunderts erneute man den Versuch, einen Teil der Verteidigungskosten den Kolonien aufzubürden, vor allem seit die Kolonien «Selbstregierung» besaßen. Man ging davon aus, daß die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung in den Kolonien und die Bestreitung der hierzu nötigen Kosten Sache der Kolonien sei. Man betrachtete dagegen die Verteidigung der Kolonien gegen auswärtige zivilisierte Feinde als «Reichsangelegenheit».

Die Durchführung dieser Gedanken war verhältnismäßig leicht.

Gebiete ohne Landgrenze, wie Australien, bedurften keiner Rüstungen gegen einen europäischen Feind; sie konnten leicht die Mittel aufbringen, um die innere Ordnung aufrechtzuhalten. Auf der anderen Seite besaß Kanada zwar eine Landgrenze, ein Konflikt zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten war aber nur als Folge eines englisch-amerikanischen Konfliktes wahrscheinlich, daher die Kosten der Verteidigung als «Reichssache» zu betrachten waren. Erst seitdem Kanada ein eigenes kanadisches Nationalgefühl entwickelt hat und eine kanadische Nation entstanden ist, die vielleicht einmal selbständig werden möchte, aber keinesfalls daran denkt, einem Konflikt mit den Vereinigten Staaten durch Verschmelzung mit diesen aus dem Wege zu gehen, ist Kanada selbst an der Unverletzlichkeit des kanadischen Gebietes in erster Linie interessiert.

Die eigentliche Schwierigkeit in der Frage der kolonialen Verteidigung lag in Ländern wie Westindien oder Südafrika, wo eine weiße Oberschicht nicht stark genug war, die innere Ordnung aufrechtzuhalten, oder eine Kolonistenmiliz nicht imstande ist, die eingeborenen Grenzvölker abzuwehren oder zu beherrschen. Hier hat das Mutterland oft die Besoldung der Garnisonen übernehmen oder die Kosten der Grenzkriege tragen müssen. Das Mutterland hat daher das ganze neunzehnte Jahrhundert hindurch die Ausdehnung der kolonialen Grenzen in solchen Ländern möglichst einzuschränken gesucht. Es wollte seine Bürde nicht vermehren, da es klar erkannte, daß die Kolonien trotz allen Drangs zur Ausbreitung nur eine beschränkte Leistungskraft besaßen. Südwestafrika z. B. konnte nur deutsches Gebiet werden, weil das Mutterland einer Angliederung an die Kapkolonie nur dann zustimmen wollte, wenn es selbst von allen daraus entstehenden Unkosten verschont bleiben würde. Aus ähnlichen Erwägungen heraus hat es die Einführung der Selbstverwaltung in verhältnismäßig kleinen Kolonien begünstigt, weil es so die finanzielle Verantwortlichkeit für koloniale Ausbreitungsbestrebungen bis zu einem gewissen Grade abzuwälzen hoffte. Mit dieser Politik ist es bis heute nicht völlig erfolgreich gewesen. Australien, Neuseeland, Kanada und Neufundland bedürfen heute keiner Reichstruppen mehr; Gebiete wie Südafrika werden bei großen Eingeborenenbewegungen auf die Hilfe des Mutterlandes kaum verzichten können.

So sehr man sich auf seiten des Mutterlandes bemüht hat, die Kosten der Landesverteidigung der Kolonien auf die Kolonien abzuwälzen, so sehr hat man lange Zeit betont, daß die Flotte ausschließlich Reichssache und damit Sache des Mutterlandes sei. Die Kolonien sind ursprünglich für Zwecke des Mutterlandes begründet worden. Der hauptsächlichste dieser Zwecke, der Handelsverkehr zwischen Kolonie und Mutterland, ist im Wandel der Zeiten nicht aufgegeben worden; seine Bedeutung ist mit der zunehmenden Bedeutung des Welthandels überhaupt im Wachsen. Die Versorgung des Mutterlandes mit Waren, die Ausfuhr mutterländischer Waren in alle Welt müßten durch eine Flotte geschützt werden, auch wenn kein Kolonialreich zu verteidigen wäre. Wenn dadurch auch ein Schutz der Kolonien erfolgt — insofern ja ein Teil des geschützten Warenverkehrs aus ihnen stammt oder für sie bestimmt ist —, so fällt ihnen damit ein Gewinn zu, der dem Mutterlande eigentlich keine Kosten verursacht. Diese Auffassung ist zeitweilig berechtigt gewesen. Man nahm an, daß eine weitschauende Politik, die die Tochtervölker gegen äußere Feinde schütze und ihnen eine ruhige innere Entwicklung verbürge, den politischen Zusammenhang eine Zeitlang aufrechterhalten werde, daß aber schließlich aus den lose verbundenen Tochtervölkern selbständige, dem Mutterlande wohlgesinnte, aber unabhängige Staaten hervorgehen würden. — Diese Auffassung ist irrig gewesen. Die zunehmende Demokratisierung des Mutterlandes hat die gesellschaftliche Kluft zwischen Kolonien und Mutterland verengert. Die modernen Verkehrsverhältnisse und das moderne Nachrichtenwesen haben zu einer besseren Kenntnis und zu größerem Verständnis auf beiden Seiten geführt. Die innere Selbständigkeit der Kolonien ist fast vollkommen. Es gibt zwar an einzelnen Punkten Interessengegensätze, wie z. B. die Frage der indischen Einwanderung in die Kolonien. Die sich widersprechenden Auffassungen von Mutterland und Kolonien haben indes zu keinem Konflikt, sondern zu freundschaftlichen Aussprachen geführt. Vor allem aber hat sich die Stellung der Tochtervölker im internationalen Leben geändert. Die kolonialen Demokratien haben einst das gleiche Ziel verfolgt wie die Vereinigten Staaten von Amerika zu Beginn ihres staatlichen Daseins. Sie hofften, alle Kräfte der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung widmen zu können, ohne daß die Rücksicht auf äußere Feinde sie zu kost-

spieligen Rüstungen zwingen werde. Eine Zeitlang ist die Erfüllung dieser Ziele scheinbar möglich gewesen. Mit Ausnahme von Kanada hatten die Kolonien keine Nachbarn. Der Anfang der 80er Jahre sah jedoch ein Wiederaufleben der kolonialen Ausbreitungsbestrebungen bei allen Völkern. Deutschland wurde in Neu-Guinea und in Südwestafrika der Nachbar britischer Tochtervölker. Rußland drang in Nordchina, Frankreich in Indochina ein; es erreichte zwar nicht die Angliederung der neuen Hebriden, es hat aber England zu einem Kondominium über dieselben genötigt (1887) und deutlich gezeigt, daß es weder im Stillen Ozean noch an der Küste Neufundlands gewillt ist, seine alten kolonialen Rechte aufzugeben. Die Vereinigten Staaten sind unter die Kolonialmächte gegangen und haben die Idee des Fernhaltens von internationalen Reibungen aufgegeben. Vor allem aber ist in Japan eine neue Macht entstanden, deren überzählige Bevölkerung nach Ansicht der Australier und Neuseeländer gerne in die weiten leeren Räume einströmen möchte, die eine spärliche weiße Bevölkerung heute weder zu nützen noch zu besiedeln vermag, die sie aber vor asiatischer Einwanderung zu schützen gewillt ist. Die eingebildete Isolierung der Kolonien ist zu Ende. Sie werden nur wählen können, ob sie sich, wie bisher, dem Schutze des Mutterlandes anvertrauen wollen, oder ob sie sich als selbständige Staaten aus eigener Kraft zu verteidigen gedenken.

Die Bürde, die dem Mutterlande für die Reichsverteidigung obliegt, ist zudem in den letzten 30 Jahren riesenhaft angewachsen. Die Ausgaben für das Landheer, die 1881/2 17 000 000 £ betrugen, sind in dem Voranschlag für das laufende Jahr mit 28 000 000 £ angesetzt. Die Ausgaben für die Reichsflotte sind von nicht ganz 11 000 000 £ für 1881/82 auf 31 000 000 £ für 1901 und auf 46 000 000 £ für 1913/14 gestiegen. Die Tochtervölker haben aus freien Stücken dem Reiche Hilfe geleistet. Sie stellten über 30 000 Freiwillige für den südafrikanischen Krieg und haben seit 1887 dem Mutterlande Zuschüsse zur Flotte geleistet. Diese Leistungen sind indes nicht beträchtlich gewesen. Während das Mutterland 1902/03 für Flottenzwecke 15 sh 1 d pro Kopf der Bevölkerung aufwandte, erreichte die Belastung der Tochtervölker gerade 4 d; 1905/06 war der Anteil des Mutterlandes auf 15 sh $5^1/_2$ d, der der Tochtervölker auf etwas über 6 d gestiegen; die gesamte Leistung des britischen Steuerzahlers für

Zwecke der Reichsverteidigung — Land und See — betrug damals 29 sh pro Kopf; die der Kolonisten 4 sh $5^3/_4$ d.

Eine Verminderung dieser Lasten ist wenig wahrscheinlich. Das britische Reich als Reich betrachtet ist ein Inselreich; seine einzelnen Bestandteile sind entweder Inseln oder vom Meer umspülte Halbkontinente und Halbinseln mit einer Landgrenze (Kanada und Indien); was das Reich trennt, ist das Meer; aber ebendieses Meer eint auch das Reich. Die politischen wie die wirtschaftlichen Beziehungen des britischen Reiches gehen über die See und müssen über die See gehen. Es regiert nicht nur, wie andere kolonienbeherrschende Länder, überseeische Besitzungen; seine eigentlichen Bestandteile, die Tochterstaaten, sind von ihm durch das Meer getrennt. Die Tatsache, daß ein anderes Land die Herrschaft zur See ausübt, würde für das britische Weltreich nicht eine Bedrohung und eine Schädigung bedeuten; sie würde seine Zerstörung herbeiführen. Wenn Deutschland einem übermächtigen Gegner zur See gegenüberstünde, so würde der deutsche Handel aufs schwerste geschädigt, die überseeischen Besitzungen würden verloren gehen; das deutsche Wirtschaftsleben würde tiefe Wunden erleiden, das deutsche Ansehen in der ganzen Welt sinken — aber das Deutsche Reich als solches würde weiterbestehen; das britische Reich würde in einem ähnlichen Falle der Auflösung zusteuern. An seiner Stelle würden eine Anzahl selbständiger Nationen, teils große, teils kleine, aus den Tochterstaaten hervorgehen.

Das Reich als Ganzes ist nur gesichert, wenn seine Glieder den steigenden Anforderungen gewachsen sind. Kann das Mutterland sie allein nicht tragen, so ist es auf die Unterstützung der Kolonien angewiesen. Dabei sind zwei Wege möglich. Die Kolonien können entweder Zuschüsse zur bestehenden Reichsflotte leisten oder eigene koloniale Flotten bauen, die mit der Reichsflotte gemeinsam arbeiten werden. Beide Wege sind beschritten worden. Die kleineren Kolonien, wie Neufundland oder Neuseeland und, der weißen Bevölkerung nach, Südafrika, sind natürlich nicht imstande, eine eigene Flotte zu bauen; sie haben dem Mutterlande Zuschüsse für Flottenzwecke geleistet oder, wie Neuseeland, ein auf ihre Kosten erbautes Schiff zur Verfügung gestellt. Bei dieser Form der Beisteuer zu Reichszwecken begibt sich die Kolonie naturgemäß der unmittelbaren Verfügung über ihren Zuschuß oder über das ihr ge-

hörige Schiff. Solange sie bei der Leitung der Reichspolitik nicht beteiligt ist, übernimmt sie damit eine Verpflichtung, der keine entsprechende Berechtigung gegenübersteht. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Kolonien auch ohne solche Beisteuer die Folgen der englischen Politik tragen müßten. Auf der anderen Seite haben Australien und Kanada die Schaffung einer eigenen Flotte beschlossen, die ausdrücklich unter der Kontrolle ihrer Regierungen steht. Die Ausbildung der Offiziere und der Mannschaft erfolgt in der gleichen Weise wie bei der Reichsflotte, so daß ein Übergang zwischen den verschiedenen Flotten möglich ist. Beiden Flotten ist eine bestimmte Aktionssphäre in ihren heimischen Gewässern angewiesen. Bestimmten, auf der Reichskonferenz von 1911 getroffenen Abmachungen entsprechend, hat Australien die ihm übertragenen Schiffseinheiten größtenteils in England gebaut. Eine Bausumme von 3 750 000 £ und eine jährliche Ausgabe für Instandhaltung von 750 000 £ sind bewilligt worden. Die Bemannung der Flotte ist zu zwei Dritteln mit Australiern erfolgt. — Den gleichen Weg wollte Kanada 1909 betreten, nachdem es die noch 1907 ausgesprochene Absicht, seine Kräfte auf die innere Entwicklung zu beschränken, infolge des europäischen Rüstens aufgegeben hatte. Die Ergebnisse der Reichskonferenz von 1911, die Teilnahme kolonialer Minister an den Sitzungen des Ausschusses für Reichsverteidigung, vor allem aber der Verlauf der großen internationalen Krise aus Anlaß der Marokkofrage haben indes eine Änderung in der Stellungnahme Kanadas veranlaßt. Wollte man dem Mutterlande in kurzer Frist beistehen, so war die Schaffung einer in Kanada erbauten kanadischen Flotte nach Ansicht der neuen, 1911 ans Ruder gelangten konservativen Regierung nicht das geeignete Mittel. Der Bau der Schiffe ließe sich zwar schnell bewerkstelligen, die Ausbildung einer brauchbaren Mannschaft erfordere aber 4—12 Jahre, bei den höheren Offizieren noch längere Zeit. In einem Lande wie Kanada, das an chronischem Arbeitermangel leide, sei die Anwerbung von Mannschaft schwierig; überdies seien die Kosten des Schiffsbaus in Kanada infolge der gewaltigen, notwendigen Werftanlagen äußerst kostspielig. An Stelle der Schaffung einer eigenen Flotte ist daher zurzeit der Plan getreten, 35 Millionen $ zum Bau von drei kanadischen Dreadnoughts zu verwenden, die dem Mutterlande zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Schiffe sollen in

England gebaut werden, aber Eigentum der kanadischen Regierung bleiben, die jederzeit ihre Rückziehung beantragen kann.

Darüber ist zurzeit ein heftiger Kampf in Kanada entbrannt, dessen Ausgang zweifelhaft ist. Die Gegner dieses Plans sehen in ihm den Versuch, die Tochtervölker zu Leistungen für Reichszwecke heranzuziehen, ohne daß ihrem Mitbestimmungsrecht genügend Rechnung getragen werde. Sie protestieren gegen eine «Zentralisation» der Reichskräfte in England, deren Zweck es sei, die völlige Entwicklung Kanadas zu einer «Nation» im völkerrechtlichen Sinne des Wortes zu verhindern. Die Anhänger betonen, daß es sich um bloße Zweckmäßigkeitsfragen handele; die Schaffung einer kanadischen Flotte werde hierdurch vorbereitet; nur sei es selbstverständlich, daß diese Flotte einen Teil der Reichsflotte bilden müsse. — Auf jeden Fall hat auch das letzte der Tochtervölker den Willen bekundet, Opfer für die Zwecke der Reichsverteidigung zu bringen. Die Reichsverteidigung der Zukunft wird daher nicht länger Aufgabe des Mutterlandes sein; sie wird zur gemeinsamen Reichssache werden.

VII.

Damit entsteht aber auch die Notwendigkeit, gemeinsame Reichsorgane zu schaffen. So wenig die Reichseinheit aufrechterhalten werden kann, wenn die Kolonien sich in jedem Falle das Recht der Entscheidung vorbehalten, ob ihre Flotte an einem Reichskrieg teilnehmen soll oder nicht, wie das Kanada ursprünglich beabsichtigte, so wenig ist sie auf die Dauer zu sichern, wenn den Tochtervölkern kein Einblick in und kein Einfluß auf die Reichspolitik gewährt wird. Daß die Frage der Reichsverteidigung in engem Zusammenhang mit dem Ausbau der Reichsorganisation steht, ist schon von Adam Smith in seinem berühmten Werke über den Reichtum der Völker betont worden. «Das britische Reich,» meinte er, «sei kein Reich, sondern nur der Entwurf eines solchen», da an seiner Verteidigung die amerikanischen Kolonien nicht teilnähmen. Sie steuerten weder Geld noch Truppen zur Unterstützung des Reiches bei. Das britische Mutterland könne dem bloßen Entwurf eines Weltreiches auf die Dauer nicht Opfer bringen, es müsse versuchen, ihn zu verwirklichen und eine Verbindung von Rechten und Pflichten der Kolonien herbeizuführen; gelänge das nicht, so müsse der Entwurf aufgegeben werden und das sogenannte Reich in seine Bestandteile

zerfallen. Die Form, die Adam Smith zur Verwirklichung des Reichsgedankens vorschlug, war Teilnahme der Tochtervölker an den Pflichten des Reiches und Vertretung derselben im Reichsparlament. Er sah die großen Schwierigkeiten, die sich diesem Plane entgegenstellten, er meinte aber, sie seien nicht unüberwindlich. «Die hauptsächlichsten Hindernisse liegen wohl nicht in der Natur der Dinge, sondern in den Vorurteilen und den Anschauungen der Bevölkerungen auf beiden Seiten des Ozeans.» Er wünschte die Überwindung dieser Vorurteile; eine amerikanische Vertretung von 50 bis 60 Abgeordneten im britischen Parlament schien ihm nicht die Zerstörung, sondern die Vollendung der britischen Verfassung zu bringen.

Solche kolonialen Vertretungen im mutterländischen Parlament sind in der Tat möglich. Die Antillen, Réunion und Indochina sind im französischen Senat und in der französischen Kammer vertreten; Guyana, Senegambien und Cochinchina im Senat. Wenngleich diese Tatsache beweist, daß unter modernen Verkehrsverhältnissen eine Teilnahme der Kolonien am politischen Leben des Mutterlandes möglich ist, so ist doch damit nicht viel erreicht. Die Vertretung der französischen Kolonien in der Kammer ist die Vertretung abhängiger Gemeinwesen in der sie regierenden Körperschaft. Eine Vertretung britischer Tochtervölker müßte auf einer Anteilnahme an Parlament und Regierung auf Grundlage völliger Gleichberechtigung nicht der Abgeordneten, sondern der sie entsendenden Bevölkerungsgruppen beruhen. Selbst wenn die Frage der Entfernung — Australien und Neuseeland sind nur in 4 Wochen von London zu erreichen — keine Rolle spielte und über die Stärke der einzelnen Kolonialvertretungen eine Einigung erzielt werden könnte, so stünden einem derartigen Reichsverein die größten Schwierigkeiten im Wege. — Das heutige Reichsparlament — das Parlament zu Westminster — ist die Vertretung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die folgenden Gruppen von Angelegenheiten:

1. Angelegenheiten der einzelnen Teile des Vereinigten Königreichs (englische, schottische, irische und wallisische Angelegenheiten);
2. gemeinschaftliche Angelegenheiten des Vereinigten Königreichs (britisch-irische Besteuerungsfragen, Zollfragen);

3. Angelegenheiten rein örtlicher Natur der vom Vereinigten Königreich abhängigen Gebiete, vor allem also die Angelegenheiten der einzelnen Kronkolonien, indische Fragen, koloniale Anleihen usw., ferner Fragen, die einzelne Gruppen dieser Kolonien gemeinsam berühren, wie die indische Auswanderung; — die Angelegenheiten der Kolonien mit Selbstregierung gehören formell zu dieser Gruppe von Befugnissen des Londoner Parlaments;
4. gemeinsame Reichsangelegenheiten (Verteidigung, auswärtige Politik usw.).

Für die sachgemäße Behandlung aller dieser Fragen ist das Ministerium des Vereinigten Königreichs dem Parlament des Vereinigten Königreichs, vor allem dem Unterhaus verantwortlich.

Ein Eintritt kolonialer Vertretungen in das Parlament, in erster Linie in das Unterhaus, müßte zur Folge haben, daß die kolonialen Abgeordneten bei der Majoritätsbildung mitwirken. Sie könnten dann über irische und schottische Angelegenheiten ebenso mitberaten wie über Reichsangelegenheiten, und so in Fragen die Entscheidung geben, für die ihnen Verständnis und Interesse fehlen. Sie würden unter Umständen die Rolle spielen, die der irischen Vertretung im Unterhause seit einem Vierteljahrhundert zufällt: Sie stellt sich für jede Majoritätsbildung zur Verfügung, wenn ihr die Unterstützung ganz bestimmter irischer Wünsche gewährt wird. Die Kolonien würden an der Regierung Schottlands oder Irlands bzw. des Vereinigten Königreichs durch ihre Vertretungen teilnehmen, während natürlich die kolonialen Parlamente ihre staatliche Unabhängigkeit nicht aufgeben würden und sich Eingriffe des Reichsparlaments in ihre Angelegenheiten trotz ihrer Vertretung in demselben verbitten würden. Dabei würde die Stärke der kolonialen Vertretungen nicht leicht festzustellen sein. Selbst wenn man einen gerechten Schlüssel — sei es Bevölkerungsstärke oder Steuerleistung — finden könnte und für automatische Neuverteilungen sorgen würde, ließe sich Unzufriedenheit nicht beseitigen. Eine koloniale Vertretung, die geschlossen zusammenhielte, könnte, auch bei geringer Stärke, leicht das Zünglein an der Wage bilden; sie wäre ohne Rücksicht auf die Zahl gegenüber den vereinten Parteien des Vereinigten Königreichs machtlos. Zerfiele sie, gleich der britischen Vertretung, in Parteien, so würden die einzelnen Flügel sich leicht neutralisieren. Geschähe das nicht — und

es ist nicht eben wahrscheinlich, daß die Vertreter der jungen Demokratien sich etwa wegen Lösung britisch-irischer Fragen befehden würden —, so würden europäische Angelgenheiten unter Umständen nach australischen Gesichtspunkten entschieden werden. Man könnte zwar Bestimmungen treffen, daß die kolonialen Vertretungen nur bei Reichsangelegenheiten mitzuraten hätten; bei örtlichen Angelegenheiten und bei Angelegenheiten des Vereinigten Königreichs dagegen auszuscheiden hätten. Dann ergäbe sich der unmögliche Zustand, daß das Ministerium bei Verhandlung der lokalen bzw. der insularen Angelegenheiten eine Mehrheit besitzen könnte, bei der von Reichsangelegenheiten aber nicht, — ein Zustand, der undenkbar wäre.

Einen gangbareren Weg scheint die Entwicklung zu zeigen, die als «allgemeine Autonomie» («Home Rule all round») bezeichnet wird und in dem irischen Home Rule-Entwurf ihren ersten Erfolg feiert. Danach sollen irische — später auch schottische, englische und walisische — Angelegenheiten lokalen Regierungen übergeben werden, die lokalen Parlamenten verantwortlich sein werden. Es ist genau festzustellen, um welche Angelegenheiten es sich dabei handelt. Dem heutigen Reichsparlament verbleiben die gemeinsamen britisch-irischen Angelegenheiten, die kolonialen Angelegenheiten und die Reichsangelegenheiten.

Die einzelnen Lokalgebiete (Irland, England usw.) sind heute im Reichsparlamente vertreten. Es ist nun durchaus möglich, von den Aufgaben dieses Reichsparlaments die gemeinsamen britisch-irischen Angelegenheiten abzutrennen und sie einem Sonderparlamente zu übertragen. Es wäre dann eine Stufenfolge von Vertretungskörpern und diesen verantwortlichen Regierungen vorhanden, beginnend mit lokalen Parlamenten, ihnen folgend das britisch-irische Parlament, dem etwa die gleichen Befugnisse zustehen würden wie heute dem kanadischen und dem australischen Parlament; das dritte Glied würde ein Reichsparlament bilden, dem die Erledigung der Reichsangelegenheiten einschließlich der Verwaltung der Kronkolonien usw. übertragen sein würde.

So leicht der logische Aufbau dieser verschiedenen Vertretungen erscheint, so schwierig würde ihr Zusammenarbeiten sich gestalten. Wenn man das Reichsparlament als selbständige Instanz betrachtet, die die Reichspolitik und die Reichsverwaltung zu führen hat, der

also vor allen Dingen die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten und die Organisation der Reichsverteidigung zustehen, so sind eigene Reichsfinanzen notwendig; das Reichsparlament müßte das Recht erhalten, die für seine Zwecke nötigen Steuern zu erheben. Welche Formen diese Steuererhebung auch immer annehmen würde, sie würde die Finanzverwaltung der einzelnen Staaten in hohem Maße beeinflussen. Selbst wenn es möglich wäre, der Reichsregierung nur die Zölle zu überantworten, so wäre damit ein tiefer Eingriff in die Finanzhoheit der Einzelstaaten verbunden. Tochtervölker und Mutterland müßten einen großen Teil ihrer finanziellen Selbständigkeit aufgeben — etwa zwei Fünftel der heutigen Ausgaben des Mutterlandes entfallen auf Angelegenheiten, die zweifelsohne Reichssache sind. Es ist kaum denkbar, daß ein altes Reich wie England seine Selbstbestimmung aufgeben wird und das Recht der Besteuerung seiner Bevölkerung in die Hände ganz anders aufgebauter Gesellschaften legen wird.

Trotzdem hat es nicht an Vorschlägen zur Schaffung eines derartigen Reichsverbandes gefehlt. Kein geringerer als Joseph Chamberlain hat auf der Kolonialkonferenz von 1902 auf ihn hingewiesen: «Es sind Andeutungen gefallen, daß den Kolonien in einem oder in beiden Häusern des Parlamentes eine Vertretung eingeräumt würde. Im Prinzip haben wir keinerlei Einwendungen gegen einen solchen Vorschlag zu erheben.»

Ein ausgearbeiteter Vorschlag zu einem Reichsparlament — es wurde als Reichsrat (Imperial Council) bezeichnet — wurde der Reichskonferenz von 1911 von Neuseeland vorgelegt. Nach demselben sollte ein aus zwei Häusern zusammengesetztes Reichsparlament gewählt werden, bestehend aus einem Unterhaus von etwa 300 Mitgliedern und einem Senat von 12 Mitgliedern. Zum Unterhaus sollten je 200 000 weiße Einwohner einen Abgeordneten wählen; das ergäbe eine Vertretung von 77 Abgeordneten für die Tochtervölker und von 220 Abgeordneten für das Mutterland. Im Senat sollten das Mutterland und jedes Tochtervolk durch je zwei Senatoren vertreten sein. Die Befugnisse dieses Senates, in dem das Mutterland mit zwei Vertretern in der Minderheit ist, sollten jedoch beschränkt sein. Ein Kabinett, bestehend aus 15 Abgeordneten, von denen nur einer dem Senat angehören darf, soll das Ministerium bilden. Die Befugnisse dieses Reichsrats erstrecken sich auf:

1. die äußeren Angelegenheiten,
2. die Reichsverteidigung,
3. die zur Erfüllung dieser Aufgaben nötigen Finanzgewalt.

Zur Beschaffung der Finanzmittel sollte der «Reichsrat» die Höhe der notwendigen Ausgaben festsetzen, aber kein Recht der Besteuerung haben; er sollte nur eine Art Matrikularbeiträge ausschreiben, die von Mutterland und Tochtervölkern nach einem bestimmten Schlüssel zu leisten wären; und zwar sollten für Verteidigungszwecke die Tochtervölker pro Kopf der Bevölkerung die Hälfte der vom Mutterlande hierfür zu zahlenden Quoten aufbringen. Dieser Reichsrat und die ihm verantwortliche Reichsregierung sollten, wenigstens zeitweilig, neben das heute bestehende Parlament in Westminster treten. Nach Einführung einer «allgemeinen Autonomie» in den britisch-irischen Inseln sollte das heutige Parlament in Westminster — das dann aller örtlichen Verantwortung entkleidet sein würde — mit dem Reichsparlament zusammenwachsen. Während also die gemeinsamen Angelegenheiten der australischen Staaten vom Australischen Bundesparlament behandelt werden, würden die britischen Inseln nur lokale Parlamente, aber kein gemeinsames Inselparlament besitzen. Es würde andererseits, bis dieser Zustand erreicht ist, eine dem Reichsparlament verantwortliche Regierung neben der dem heutigen Parlament von Westminster verantwortlichen Regierung stehen — beide in Fragen der Reichspolitik und der Reichsverteidigung zuständig. Überdies würde die Durchführung dieses Planes, der dem neuen Reichsparlament weitgehende Finanzrechte überträgt, die Autonomie der Tochtervölker und diejenige des Mutterlandes vernichten. Der Plan Neuseelands ist daher von allen Seiten abgelehnt worden.

VIII.

Die Schwierigkeiten, die sich der Schaffung eines engeren, politischen Reichsverbandes entgegenstellen, haben zu einer zeitlich ziemlich weit zurückreichenden Bewegung geführt, deren Ziel die Einigung des Reiches durch wirtschaftlichen Zusammenschluß ist. Es soll ein einheitliches Reichswirtschaftsgebiet geschaffen werden. Seine Bildung kann zwar die natürlichen Grenzen der einzelnen Reichsteile nicht beseitigen, sie wird aber ihre künstliche Einigung

zu einem Reichszollverein herbeiführen. In gewissem Sinne hat ein solcher «Zollverein» vor 1846 bestanden. Er unterschied sich von seinen modernen Nachfolgern dadurch, daß seine Zollpolitik ausschließlich vom Mutterlande gemacht wurde. Die Idee eines modernen Zollvereins kann dagegen nur von der Voraussetzung ausgehen, daß die Tochtervölker bei der Gestaltung der Zollpolitik bestimmend mitwirken. Rein theoretisch wäre es nun denkbar, daß alle Tochtervölker das Schutzzollsystem aufgeben und das freihändlerische Finanzzollsystem des Mutterlandes annehmen würden. Es würde das zwar keine zollpolitische Absonderung von der übrigen Welt bringen, es ließe sich aber so die Grundlage einer «Reichsabgabengemeinschaft» legen. Ein derartiger Zollverein ist indes gänzlich ausgeschlossen. Es ist nicht einmal möglich, einen solchen auf Grund eines einheitlichen Reichsschutzzolltarifs herbeizuführen. Sollte er verwirklicht werden, so müßten das Mutterland, Indien und die Kronkolonien die Politik des Freihandels verlassen und zum mindesten gegenüber Waren aus fremden Ländern Schutzzölle erheben, die Produkte des Reiches aber zollfrei einlassen. Auf der anderen Seite müßten die Kolonien ihre bestehenden Zölle gegenüber dem Mutterlande, beziehentlich anderen Kolonien, aufheben, gegenüber anderen Ländern aber beibehalten. Es würde so ein einheitliches Zollgebiet, das das ganze britische Reich umfaßte, geschaffen werden, innerhalb dessen aber abgesehen von Zwischenzöllen freier Verkehr herrschte, während es nach außen durch Schutzzölle abgeschlossen wäre.

Ein derartiger Zollverein müßte eine weitgehende Verschiebung im Handel des Mutterlandes mit anderen Ländern zur Folge haben. Die großen Absatzmöglichkeiten in den durch Aufhebung der Zölle neu eröffneten Kolonien könnten dabei als Ersatz für etwaige Verluste auf dem Weltmarkt gelten. Indessen werden die Tochtervölker einem deratigen Plan nie zustimmen. Sie haben ihr Finanzsystem im wesentlichen auf Zöllen aufgebaut. Die Freilassung der mutterländischen und der interkolonialen Einfuhr würde eine Lücke schaffen, die kaum ausgefüllt werden könnte. Überdies sind die kolonialen Schutzzölle im wesentlichen gegen die mutterländische Industrie gerichtet; 50% der gesamten australischen Einfuhr kommen z. B. aus dem Mutterlande; dieselbe besteht fast ausschließlich aus Fabrikaten. Gingen diese zollfrei ein, so würden sie nicht nur die gesamte

fremde Einfuhr verdrängen, sie würden den bestehenden kolonialen Industrien das Leben recht sauer machen und die Entstehung neuer Industrien erschweren. Die Erfüllung des Programms des kolonialen Nationalismus — möglichst schnelle Erschließung der industriellen Hilfsquellen — würde aussichtslos werden. Die Kolonien wären gezwungen, an Stelle einer künstlichen Entwicklung der Industrie mit einer natürlichen vorliebzunehmen. Die kulturellen Bestrebungen, die sie zurzeit durch Industrialisierung verfolgen, würden aufgehalten; es könnte sogar ihre finanzielle Unabhängigkeit gefährdet werden. Man kann daher sagen, daß ein Zollverein mit innerem Freihandel zurzeit ausgeschlossen ist. Es ist nur denkbar, daß eine Anzahl Produkte, die gegenwärtig in den verschiedenen Gebieten zollpflichtig sind, zollfrei gemacht werden, wenn es sich um Reichserzeugnisse handelt.

Die Überzeugung, daß ein Reichszollverein, der auf Beseitigung der kolonialen Zölle beruht, unmöglich ist, hat schon im Jahre 1887 zu einem greifbaren Vorschlag der engeren Reichsverbindung geführt; es ist das der oft erwähnte Griffith-Hofmeyr'sche Plan. Nach demselben sollte an der Tarifhoheit der Einzelstaaten, die dem britischen Reiche angehören, in keiner Weise gerüttelt werden. Es sollte keine Aufhebung irgendwelcher Zölle stattfinden. Nur sollte auf alle reichsfremden Waren ein Zuschlagszoll von 2 % beim Eingang in das britische Reich gelegt werden; der Ertrag dieses Zolles, der auf 7 Mill. £ geschätzt wurde, sollte der Reichsregierung für Reichsverteidigungszwecke zur Verfügung stehen. Die Tochterstaaten sollten also eine Besteuerung von 2 % der reichsfremden Einfuhr zugunsten des Mutterlandes bewilligen, das über deren Verausgabung verfügen sollte.

So leicht dieser Plan in den meisten Kolonien verwirklicht werden könnte, so schwierig wäre seine Einführung im Mutterlande und in den Kronkolonien gewesen. Eine Politik der Zuschlagszölle ist nur möglich, wo Zölle bestehen. Da das Mutterland und die Kronkolonien Freihandel hatten, so wäre eine Änderung ihrer Handelspolitik nötig gewesen. Es hätte das eine Umwälzung bedeutet, die im Verhältnis zu den handelspolitischen wie den finanziellen Vorteilen, die der Plan versprach, kaum zu rechtfertigen war.

Der Gedanke einer unterschiedlichen Behandlung reichsfremder und reichserzeugter Waren ist indes nicht mehr von der Bildfläche

verschwunden. Auf der kolonialen Konferenz von 1897 versprachen die kolonialen Premierminister eine Zollbegünstigung mutterländischer Waren in den Kolonien anregen zu wollen; der Gedanke hat kurz darauf seine Verwirklichung in Kanada gefunden.

Die ursprünglich freihändlerische liberale Partei war dort 1896 zur Regierung gelangt. Sie war nach ihrem Regierungsantritt nicht imstande, die industriellen Schutzzölle, die sie so lange bekämpft hatte, zu beseitigen. Sie suchte sie (1897) jedoch zu ermäßigen, indem sie sich bereit erklärte, den Waren eines jeden Landes, das die kanadische Ausfuhr gut behandle, einen Zollabschlag von einem Achtel der bestehenden Zölle zu gewähren. Diese Absicht konnte in dieser Form nicht durchgeführt werden. Es wurde daher beschlossen, (1898) den zollpflichtigen Waren des britischen Mutterlandes und einer Anzahl britischer Kolonien eine Zollbegünstigung von 25 % der bestehenden Zölle zu gewähren. Damit war das Prinzip der Vorzugsbehandlung gegenüber dem Mutterlande eingeführt worden. Die Begünstigung wurde im Jahre 1900 auf 33 % erhöht und nach einigen Veränderungen im Jahre 1904/06 in einer Weise gegliedert, die bei den einzelnen Tarifpositionen einen Abschlag von $2^1/_2$—15 % vorsieht.

Diese Gewährung von Vorzugszöllen hat anfänglich zu großen Schwierigkeiten geführt. Nach dem Handelsvertrag von 1865, den das Vereinigte Königreich und seine Kolonien mit Preußen bzw. dem Deutschen Reiche abgeschlossen hatten, war Kanada gehalten, Deutschland die Meistbegünstigung zuzugestehen; Deutschland mußte von Kanada ebensogut behandelt werden wie das britische Mutterland. Darauf wurde der deutsch-englische Handelsvertrag von England gekündigt. Das Verhältnis zwischen Großbritannien und Deutschland wurde in der Form eines Provisoriums geregelt; zwischen Kanada und Deutschland brach ein Zollkrieg aus, der schließlich mit der Anerkennung des Prinzipes endigte, daß das Tochtervolk das Mutterland besser stellen dürfe als fremde Länder. Das kanadische Beispiel fand bald Nachahmung. 1903 bzw. 1906 gewährte der Südafrikanische Zollverein — dem die heute im Afrikanischen Bund vereinigten Staaten nebst einigen anderen Gebieten angehörten — den mutterländischen Waren eine Vorzugsbehandlung von etwa $2^1/_2$ % bei Wertzöllen und etwa 3 % bei Stückzöllen. 1904,

1906 und 1907 wurde diese Vergünstigung anderen Tochtervölkern zugestanden. Neuseeland räumt 1903 bzw. 1904 britischen Waren, bzw. Waren aus dem britischen Reiche eine Vorzugsbehandlung ein, die etwa 33 % beträgt, in zahlreichen Fällen aber auch volle Zollfreiheit erreicht. Schließlich hat der Australische Bund in verschiedenen Tarifen seit 1906 einer Anzahl Kolonien und dem britischen Mutterlande eine Vorzugsbehandlung gewährt, bei der schließlich an Stelle der Wertzollsätze des allgemeinen Tarifs in durchschnittlicher Höhe von 18,15 % solche von 13,05 % traten. Es bestehen so in allen Tochterländern, mit Ausnahme von Neufundland, Vorzugstarife, die

dem Mutterlande,
bestimmten Tochtervölkern und Kolonien oder
allen Gebieten des britischen Reichs

Vergünstigung gewähren.

In diesen Vorzugstarifen sind Ermäßigungen auf Finanzzölle sowohl wie auf Schutzzölle erfolgt. Es sind in vielen Fällen Waren, die dem Reiche entstammen, völlig zollfrei zugelassen.

Soweit die Tochtervölker untereinander in Betracht kommen, sind diese Begünstigungen das Ergebnis gegenseitiger Zugeständnisse; das Mutterland selbst, Indien und die meisten Kronkolonien konnten keine Zugeständnisse machen. Sie lassen alle Waren zollfrei ein, soweit sie nicht Gegenstand von Finanzzöllen sind. Auf diese Finanzzölle läßt sich, abgesehen von internationalen Verwicklungen, eine Vorzugsbehandlung schon aus finanziellen Gründen schwer geben; immerhin haben die westindischen Inseln Kanada eine Ermäßigung ihrer Finanzzölle um durchschnittlich 20 % eingeräumt.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Gewährung dieser Vorzugsbehandlung für die Ausfuhr des Mutterlandes und der anderen beteiligten Gebiete von Nutzen gewesen ist. In den meisten Fällen ist zwar die Einfuhr aus fremden Ländern in die Kolonien trotz der Vorzugsbehandlung stärker gewachsen als die des begünstigten Mutterlandes. Die Einfuhr des Vereinigten Königreichs in Australien, der Begünstigung zuteil wurde, ist z. B. langsamer gewachsen als die Einfuhr der gleichen Gruppe von Waren aus fremden Ländern — die also gewissermaßen benachteiligt waren. Es betrug bei Waren, die Vorzugsbehandlung genießen:

	die Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich		aus fremden Ländern	
	Wert	Proz. d. Gesamteinfuhr	Wert	Proz. d. Gesamteinfuhr
1905	13,3 Mill. £	69,56 %	5,6 Mill. £	29,66 %
1907	17 „ „	66,08 „	8,5 „ „	33,10 „
1910	19 „ „	65,88 „	9,6 „ „	33,39 „

Nicht wesentlich anders ist die Bewegung bei den Waren verlaufen, bei denen eine Vorzugsbehandlung nicht gewährt wird:

	Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich		aus fremden Ländern	
	Wert	Proz. d. Gesamteinfuhr	Wert	Proz. d. Gesamteinfuhr
1905	6,8 Mill. £	51,98 %	4,7 Mill. £	35,71 %
1907	9,2 „ „	51,12 „	6,5 „ „	36,24 „
1910	10,8 „ „	48,37 „	8 „ „	35,87 „

Der prozentuale Verlust des Mutterlandes ist in diesem Falle den Kolonien zugute gekommen, deren Einfuhr von 13,31 % auf 15,76 % gestiegen ist.

Das Ergebnis der Vorzugsbehandlung dürfte sich vielleicht dahin zusammenfassen lassen, daß die allgemeine Entwicklung der Kolonien ein Anwachsen der gesamten Einfuhr zur Folge hatte, von dem alle Länder Nutzen hatten; ohne die Vorzugsbehandlung, die dem Mutterlande eingeräumt wurde, wäre voraussichtlich der Anteil der fremden Staaten sehr viel stärker gewachsen als der des Mutterlandes. Diese Erscheinung tritt in Kanada infolge der Nähe der Vereinigten Staaten noch klarer zutage. Kanadas Interesse an der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten ist so stark, daß die Gesamtzollbelastung aller von dort eingeführten Waren nur 13 % betrug; während die Gesamtbelastung aller eingeführten englischen Waren, einschließlich der bevorzugten, den Satz von 19 % erreichte. Sofern das Mutterland einen Vorteil dabei gehabt hat, ist er auf Kosten fremder Länder, nicht der Kolonien erfolgt. Die Kolonien haben nicht etwa ihre «nationale Schutzzollpolitik» zugunsten des Mutterlandes aufgegeben. Sie haben ihm wohl Tarifabschläge gewährt, aber entweder auf Waren, die sie überhaupt nicht schützen wollen, oder in einer Form, die alle kolonialen Interessen berücksichtigt. Der Vor-

zugstarif stellt häufig den Abschlag auf einen vorher erhöhten allgemeinen Tarif dar. Dem Vereinigten Königreich sind trotzdem allerlei Vorteile zugewandt worden, deren Höhe allerdings schwer zu schätzen ist. Der Nachlaß an Zöllen auf die im Jahre 1910 aus dem Mutterlande nach Australien eingeführten Waren betrug 970 164 £. Es läßt sich nicht bestimmen, ob dieser Betrag ganz oder zum Teil eine vermehrte Absatzgelegenheit oder nur einen höheren Gewinn der mutterländischen Produzenten oder auch eine entsprechende Verbilligung für die kolonialen Konsumenten darstellt. Wahrscheinlich ist nur, daß die kolonialen Zolleingänge um annähernd diese Summe vermindert worden sind.

Von seiten der Kolonien ist seit langem betont worden, daß diese Vorzugsbehandlung für den Verkehr der Kolonien untereinander und mit dem Reiche von größter Bedeutung sei. Die koloniale Konferenz von 1902 beschloß daher:

«3. Um den Warenverkehr innerhalb des Reiches zu steigern, ist es wünschenswert, daß die Kolonien, die noch keine solche Politik verfolgt haben, soweit ihre Verhältnisse es gestatten, den Erzeugnissen und Fabrikaten des Vereinigten Königreichs eine gewichtige Vorzugsbehandlung angedeihen lassen.»

«4. Die Premierminister der Kolonien gestatten sich, Seiner Majestät Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß es zweckmäßig wäre, im Vereinigten Königreich den Erzeugnissen der Kolonien Vorzugsbehandlung angedeihen zu lassen, sei es durch Wegfall oder Ermäßigung bestehender bzw. zu erhebender Zölle.»

Eine solche Politik ließ sich im Rahmen der bestehenden britischen Zollverfassung nur in beschränktem Maße durchführen. Es wäre möglich, die Tabakzölle, die Teezölle, die Kaffee-, Zucker-, Kakaozölle, die Weinzölle und Branntweinzölle kolonialen Produkten gegenüber aufzuheben bzw. zu ermäßigen. Man würde dadurch eine weitgehende Umwälzung der englischen Finanzen herbeiführen, da diese Zölle den größten Teil der über 33 000 000 £ betragenden britischen Zolleinnahmen einbringen. Man könnte also allenfalls die Eingänge des Vereinigten Königreichs wesentlich verschlechtern, ohne jedoch den Tochtervölkern viel zu nützen. Die in Frage kommenden Produkte sind vornehmlich Erzeugnisse tropischer oder halbtropischer Länder. Man würde bestenfalls einer Anzahl Kron-

kolonien auf Kosten anderer tropischer Gebiete Zugeständnisse machen und damit gerade diejenigen fremden Staaten vor den Kopf stoßen, die die britische Einfuhr gut behandeln. Die Hauptprodukte der großen Tochtervölker, Getreide, Fleisch, Wolle usw., gehen im Vereinigten Königreich zollfrei ein. Eine Vorzugsbehandlung derselben wäre nur möglich, wenn man sie bei Herkunft aus fremden Ländern mit Zöllen belegte. Die erschwerte Zulassung fremder Waren würde dann den Preis der aus den Kolonien stammenden Erzeugnisse erhöhen, die Gewinne der kolonialen Produzenten vermehren und vielleicht die Versorgung des Mutterlandes vornehmlich in die Hände der Kolonien legen.

Eine Gegenleistung des Mutterlandes für koloniale Begünstigung liegt indes schon in der Tatsache, daß das Mutterland die Einfuhr aus den Kolonien besser behandelt als die mit dem Mutterlande konkurrierenden Länder, die vielfach die Einfuhr aus den Kolonien durch Getreide- und Fleischzölle zu hindern suchen. Es behandelt ihre Einfuhr nicht besser als diejenige aus fremden Ländern; es gibt ihnen aber für ihre Zugeständnisse weit mehr als seine Mitbewerber um den kolonialen Markt: es läßt ihre Produkte ohne jede Einschränkung zu; es ist der größte Konsument ihrer Waren. Das war das Argument, das der Staatssekretär für die Kolonien, Joseph Chamberlain, 1902 dem Wunsche der Tochtervölker nach Vorzugsbehandlung durchs Mutterland entgegenhielt.

Im folgenden Jahre (1903) gab Chamberlain allerdings diese Stellungnahme auf. Er betonte jetzt die Notwendigkeit, den Tochtervölkern entgegenzukommen und ihnen für erteilte und noch zu erteilende Vorzugsbehandlung Vergünstigungen einzuräumen; die hauptsächlichsten Produkte der Kolonien, vor allem Getreide, Fleisch usw., müßten Vorzugsbehandlung im Mutterlande erhalten. Zu diesem Zwecke müßten Zölle auf diese Produkte gegenüber allen Ländern eingeführt werden. Die betreffenden Erzeugnisse der Kolonien sollten entweder zollfrei eingehen oder mit niederen Zöllen belegt werden.

Soweit der Plan, den Chamberlain entwickelte, eine greifbare Form annahm, sollte der Zoll auf reichsfremden Weizen 2 sh den Quarter (480 Lbs.) und auf reichsfremdes Fleisch etwa 5 % des Wertes betragen; koloniales Getreide und Fleisch sollten zollfrei eingehen. Der Spielraum von 2 sh, den kolonialer Weizen

anderem Weizen gegenüber genießen würde, etwa eine Preiserhöhung von 7—8 %, sollte zur Steigerung des kolonialen Weizenanbaus führen und zur Ausdehnung des englischen Ackerbaus beitragen. Die Reichsproduktion — Mutterland und Kolonien — an Weizen, die auf 43 % des Bedarfs geschätzt wurde, sollte so anwachsen, daß man in absehbarer Zeit der fremden Zufuhr nicht mehr bedürfen werde. Wenn das erreicht sei, werde die vorübergehend eingetretene kleine Erhöhung der Weizenpreise verschwinden. Sie sollte für den Konsumenten durch entsprechende Veränderungen in der Besteuerung von Massengenußmitteln, wie Tee, Tabak usw., wieder gut gemacht werden.

Das Programm enthielt ursprünglich nur die Forderung nach Vorzugszöllen für die Kolonien. Es wurde der Ausgangspunkt einer allgemeinen Schutzzollbewegung (Tarif-Reform), die England 10 Jahre lang erschüttert hat. Sie spaltete zunächst die konservative Partei und führte dann zu deren Niederlagen bei den Wahlen von 1906 und später von 1910 und 1911. Es zeigte sich sofort, daß der Gedanke, Schutzzölle auf Nahrungsmittel einzuführen, um den Kolonien Vorzugsbehandlung gewähren zu können, nicht stark genug war, die Massen in Fluß zu bringen. Man mußte, wenn man Erfolge erzielen wollte, das Programm erweitern. Man erzählte dem Steuerzahler, ein Aufgeben des Freihandels, bzw. die Einführung neuer Zölle sei nötig, um neue Finanzquellen zu erschließen und eine Erleichterung der direkten Besteuerung zu ermöglichen. Die englische Landwirtschaft sollte der Schutzzollpolitik dadurch gewonnen werden, daß man ihr eine Preissteigerung ihrer Produkte verhieß. Vor allem aber suchte man die Unterstützung der Industrie zu gewinnen. Man hob hervor, daß der britische Handel nur langsame Fortschritte mache; die Ausfuhr von Fabrikaten überhaupt nehme nur nach den Kolonien, nicht nach fremden Ländern zu; auch die Einfuhr in die Kolonien gehe prozentual zurück. Man könne zwar nicht hoffen, daß die Tochtervölker den Zollschutz gegen britische Industrien aufgeben würden, eine Politik der Begünstigung werde sie aber zu weiteren Zugeständnissen auf Kosten fremder Konkurrenten veranlassen und damit den Stillstand der englischen Fabrikation aufhalten. Da man der britischen Industrie keine allzugroßen Vorteile auf dem kolonialen Markt versprechen konnte, so suchte man sie dafür in der Heimat zu ent-

schädigen. Es sollte gegenüber fremden Industrieprodukten ein Zollschutz von etwa 10% eingeführt werden. Dieser Zoll werde der britischen Industrie den britischen Markt sichern; er werde ihr außerdem jetzt verschlossene fremde Märkte von neuem öffnen. Wenn man einen Zolltarif habe, könne man in Verhandlungen mit fremden Staaten eintreten und Zugeständnisse erzielen; man könne überdies die fremde Schleuderkonkurrenz bestrafen. Ein Freihandelsland sei allen feindlichen Tarifen gegenüber wehrlos. Man brauche als Verteidigungsmittel einen «Revolver» — den Zolltarif. Er sei vor allem zum Schutze gegen Vergeltungsmaßnahmen nötig, die das Ausland (man dachte an den deutsch-kanadischen Zollkonflikt) wegen kolonialer Begünstigungszölle gegen Kolonien sowohl wie gegen Mutterland anzuwenden geneigt sei. Ein solcher Tarif werde die Arbeitslosigkeit in England vermindern. Das Leben werde vielleicht etwas teurer werden, dagegen würden die Arbeiter dauernd Beschäftigung, die Unternehmer regelmäßigen erhöhten Gewinn finden.

Es war so der Plan zu einer engeren wirtschaftlichen Verbindung des britischen Reiches auf dem Wege der Vorzugszölle mit einer industriellen Schutzzollpolitik verbunden worden. Ein innerer logischer Zusammenhang war dabei nur in beschränktem Maße vorhanden. Die Kolonien erzeugen wenig Fabrikate; Vorzugsbehandlung derselben ist ohne Interesse für sie. Auf der anderen Seite verfolgen einzelne Kolonien, z. B. Kanada, eine Schleuderpolitik durch Gewährung von Ausfuhrprämien, deren Bekämpfung eben eines der Hauptziele des Schutzzolltarifs sein soll. In den Jahren 1901 bis 1910 hat Kanada über 7 Millionen $ Ausfuhrprämien auf Eisen und Stahlwaren bezahlt. Überdies soll der mutterländische Zolltarif nicht dazu dienen, die industriellen Schutzzölle der Kolonien niederzubrechen, während eine Verteuerung von Lebensmitteln die Konkurrenzfähigkeit des Mutterlandes nicht nur auf dem Weltmarkt, sondern auch in den Kolonien beeinflussen würde. Ein industrieller Schutzzolltarif ist bei einer Politik der Vorzugszölle nur insofern nötig, als er bei der Abwehr von Vergeltungsmaßregeln zur Anwendung kommen kann.

Gegenüber diesen Plänen, die in machtvoller Agitation von der «Tarif Reform League» vertreten wurden, einer Organisation, in der sich Agrarschutzzöllner, Verfechter der kolonialen Vorzugszölle und

Vertreter des industriellen Schutzzolls zusammenfanden, wurde vor allem hervorgehoben, daß die Kolonien noch auf lange Jahre hinaus den Bedarf des Reiches nicht zu decken vermöchten. Die Ausfuhr der Kolonien nach allen Ländern habe (1908/09) 408 000 000 £ betragen; die Einfuhr des Mutterlandes dagegen 691 000 000 £; hiervon kamen nur 194 000 000 £ aus den Kolonien. Andererseits betrage die Ausfuhr des Mutterlandes 530 000 000 £; davon beziehen die Kolonien nur 161 000 000 £; ihre Aufnahmefähigkeit, d. i. ihre ganze Einfuhr, betrage nur 360 000 000 £. Die Weltproduktion sei daher zur Versorgung des Mutterlandes ebenso nötig wie der Weltmarkt zum Absatz seiner Waren. Der Anteil fremder Waren an seiner Versorgung habe in den letzten 60 Jahren stets mehr als 70 %, nie mehr als 80 % seiner Bezüge ausgemacht; der der Kolonien habe immer zwischen 20—30 % geschwankt. Umgekehrt hätten die Kolonien stets nur zwischen 25—35 % der britischen Erzeugnisse aufgenommen. Eine weitgehende Verschiebung in diesem Verhältnisse lasse sich in den letzten 30 Jahren nicht nachweisen. Das treffe auch zu, wenn man sich auf die eigentlichen Fabrikate beschränke. Der Anteil der Kolonien an der englischen Fabrikatausfuhr habe 1900 36 %, 1905 37 %, 1909 38 % betragen. Die Gewährung einer kolonialen Bevorzugung müsse eine Verteuerung der Produktionskosten herbeiführen ; das bedeute eine Gefährdung der britischen Industrie auf dem Weltmarkt, zumal fremde Länder sich natürlich mit Zollmaßnahmen gegen die Vorzugspolitik wenden würden; solche Maßnahmen müßten das Mutterland, das auf Fabrikatausfuhr angewiesen sei, härter treffen als die Kolonien, die Rohstoffe usw. lieferten. Die Kolonien seien nun nicht gewillt, dem Mutterlande einen Ersatz für diesen Verlust zu bieten, da sie ihre jungen Industrien weiter schützen würden. Man könne allerdings in den Kronkolonien und besonders in Indien sich die fremde Konkurrenz durch Einführung von Vorzugszöllen für britische Waren vom Leibe halten; man gefährde aber dadurch die politische Stellung Englands. Bis jetzt habe man im Interesse des indischen Konsumenten Schutzzölle verweigert; wolle man jetzt Vorzugszölle einführen, die die englischen Waren nicht treffen, so liefere man den indischen Konsumenten den britischen Unternehmern aus, ohne daß man die indischen Schutzzöllner befriedigen könne, deren Hauptgegner in vielen Fällen eben die engli-

sche Industrie ist; man setze aber an Stelle einer Politik der handelspolitischen Uneigennützigkeit eine solche der wirtschaftspolitischen Ausbeutung und gefährde so das moralische Prestige. Vorzugszölle auf dem mutterländischen Markte könnten dagegen Indien nur bedingt nützen. Überdies würde man sich auf Vergeltungszölle aller anderen Mächte gefaßt machen müssen. Das ganze System der Meistbegünstigung, das den Angelpunkt der englischen Handelspolitik bilde, müsse ins Wanken geraten. Die Kolonien hätten kein Recht, von England eine Zollpolitik zu verlangen, die ihm große Opfer ohne entsprechende Entschädigung auferlege. Es gewähre ihnen bereits heute größere Zugeständnisse, als sie ihm trotz aller Vorzugsbehandlung geboten hätten, nämlich einen völlig offenen Markt — der 50 % und mehr ihrer Ausfuhr aufnimmt —; es liefere ihnen überdies billiges Kapital und arbeitstüchtige Menschen zu ihrer Entwicklung.

Eine Zeitlang hat es den Anschein gehabt, als ob die Tarifreformbewegung England in kurzer Zeit erobern würde, da sich ihre Führer im Jahre 1903 ohne großen Widerstand der Organisation der unionistisch-konservativen Partei bemächtigten und damit die Mehrheit der konservativen Abgeordneten äußerlich gewonnen hatten. Die lange Reihe von Mißerfolgen, die diese Partei bei den Wahlen erlebte, zeigte jedoch deutlich genug, daß die industriellen Bezirke Englands einer Schutzzollpolitik nicht geneigt waren. Sie waren nicht gewillt, einer Besteuerung der Lebensmittel und besonders des Weizens zuzustimmen. Ohne eine solche war die Frage der Vorzugszölle in England ohne besonderes Interesse für die Tochtervölker. Der neue Führer der konservativen Partei, Mr. A. Bonar Law, suchte das dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß er versprach, vor Einführung von Getreidezöllen die Meinung der Tochtervölker einzuholen. Wenn die konservative Partei ans Ruder komme, so werde eine Reichskonferenz einberufen werden, auf der die Tochtervölker über die Einführung eines Weizenzolles entscheiden sollten. Gegenüber einem derartigen Vorschlag, der die Kolonien gewissermaßen aufforderte, sich in britische Angelegenheiten einzumischen und das britische Volk in ihrem Interesse zu besteuern, entstand eine lebhafte Bewegung in der konservativen Partei. Es stellte sich bald heraus, daß die Zahl der Schutzzöllner, die einen Getreidezoll wollten, recht gering war. Um eine Spaltung der Partei zu verhüten,

wurde ein Vergleich geschlossen, der zwar das Programm der Vorzugszölle enthält, zurzeit aber von Vorzugszöllen auf Lebensmittel absieht. Damit ist für den Augenblick die Einführung von Vorzugszöllen auf koloniale Produkte aussichtslos geworden, selbst wenn die konservative Partei ans Ruder kommen sollte. Die Forderung nach Tarifreform und Reichsvorzugszöllen ist beibehalten worden; sie könnte aber zurzeit nur in der Form einer industriellen Schutzzollpolitik verwirklicht werden. An einer solchen hat natürlich die englische Landwirtschaft kein Interesse; sie könnte auch den Tochtervölkern nicht viel bieten. Von 24 Mill. £, die Kanada 1911 ins Mutterland einführte, waren nur 4,8 % Fabrikate; von den 26 Mill. £ Australiens 6,9 % und von den 15 Mill. £ Neuseelands gar nur 0,3 %. Eine Bevorzugung dieser Waren würde den Kolonien wenig Nutzen bringen.

So scheint zurzeit der Versuch, durch eine Politik der Vorzugszölle das Reich enger zu verbinden, gescheitert. Es sind vor allem die folgenden Tatsachenreihen gewesen, die seinen Mißerfolg herbeigeführt haben.

Die Behauptung, eine Umgestaltung des britischen Zollsystems sei nötig, da nur durch eine solche die notwendige Steigerung der Staatseinnahmen erfolgen könne, hat sich als unrichtig erwiesen. Die Einnahmen, die vor dem Burenkriege 106 Mill. £ betragen haben, sind 1912/1913 auf 189 Mill. £ gestiegen.

Überdies ist die Entwicklung des englischen Außenhandels über alle Maßen günstig gewesen. Der allmähliche Rückgang, der 1903 vorausgesagt worden war, ist nicht eingetreten. Die Ausfuhr britischer Waren ist vielmehr von

280 Mill. £ 1901 auf
330 „ „ 1905,
454 „ „ 1911 und
487 „ „ 1912

gestiegen. Die Ausfuhr von Fabrikaten ist von 228 Mill. £ auf 275 Mill. £, 362 Mill. £ und 385 Mill. £ gewachsen.

Zugleich sind die Fortschritte der Kolonien, vor allem Kanadas, über alles Erwarten glänzend gewesen. Es hat keines künstlichen Ansporns bedurft, um z. B. die kanadische Landwirtschaft zu entwickeln. Die kanadische Weizenproduktion ist von 48 Mill. Bushel (1900) auf 150 Mill. Bushel 1910 gestiegen; von 20 Mill. Bushel, die ausgeführt

wurden, gingen 1900 18 Millionen nach dem Mutterlande; von 57 Millionen 1909 fast 51 Millionen. Überdies erklären gerade die kanadischen Weizenproduzenten, sie hätten kein Interesse an englischen Vorzugszöllen. Sie sind Freihändler und verlangen auf der einen Seite die Öffnung des amerikanischen Marktes, auf der anderen Seite eine Beseitigung der kanadischen Industriezölle, die ihre Produktion verteuern.

Die Tochtervölker, vor allem Kanada, aber auch Australien, stellen bereits ohne künstliche Maßnahmen zur Beschleunigung ihrer Erschließung, Anforderungen an das Mutterland, denen dasselbe kaum zu genügen vermag. In fünf Jahren — bis zum 31. Januar 1913 — hat Kanada über 1 300 000 Einwanderer aufgenommen; wenngleich nicht die Hälfte derselben aus dem Mutterlande stammt, so hat dasselbe doch stets wachsende Mengen beigesteuert. Die britisch-irische Einwanderung in Kanada — abzüglich Rückwanderung — betrug im Jahre 1902 14 730 Köpfe, sie war 1911/12 auf 138 000 gestiegen. Die britische Einwanderung in Australien und Neuseeland hat im gleichen Zeitraum von 4366 auf 65 769 zugenommen. Der Gesamtverlust des Mutterlandes durch Auswanderung hat vor dem südafrikanischen Kriege 49 000 Köpfe betragen, davon gingen nicht 20 000 in britische Gebiete; 1905 war er auf 147 000 angewachsen; 54 % hiervon wanderten in die Kolonien; 1912 waren es 268 000 Personen, 82 % derselben suchten britische Gebiete auf. Die Auswanderung aus dem Mutterlande überhaupt und in die Kolonien im besonderen ist nach Umfang und Zusammensetzung bereits so groß, daß sie nicht weiter wachsen darf, ohne die gesunde heimische Entwicklung zu gefährden. In den ersten sechs Monaten des Jahres 1912 hat Schottland einen Wanderungsverlust von 14 000 Köpfen über seine natürliche Bevölkerungszunahme gehabt. Zu einer künstlichen Beschleunigung einer solchen Entwicklung liegt seitens des Mutterlandes gar kein Anlaß vor.

So glänzend die Lage der britischen Industrie ist, so läßt sich doch nicht leugnen, daß eine weitgehende Unruhe in der Arbeiterschaft herrscht. Dieselbe ist nicht durch Arbeitslosigkeit hervorgerufen worden; sie beruht in letzter Linie, soweit es sich um rein ökonomische Faktoren handelt, auf der Preissteigerung. Gegenüber einem Preisniveau von 100 im Durchschnitt der Jahre 1901/1905 hat das erste Viertel des laufenden Jahres ein solches von 124 aufzuweisen.

Diesem Vorgang steht keine völlig entsprechende Erhöhung der Reallöhne gegenüber. In einer Periode der Preissteigerung kann man eine Politik der künstlichen Preisverteuerung nicht gut befürworten. Überdies steht die Forderung, England solle Lebensmittelzölle einführen, in einem logischen Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelspolitik der Tochtervölker. Diese befolgen eine Handelspolitik, die in erster Linie ihren Interessen nützt; man kann vom Mutterlande nicht verlangen, daß es im Gegensatz hierzu Opfer bringe. — Die kanadisch-amerikanischen Verhandlungen, betreffend den Abschluß eines Gegenseitigkeitsabkommens, haben gewisse Gefahren gezeigt, die dieser Vorzugsbehandlung innewohnen. In diesem (nicht zustandegekommenen) Abkommen hatte Kanada den Vereinigten Staaten für zahlreiche Waren eine Behandlung zugesagt, die den Wert der britischen Vorzugsstellung sehr beeinträchtigt hätte. Das Mutterland wäre der kolonialen Begünstigung verlustig gegangen, auch wenn es dieselbe mit schweren Opfern erkauft hätte. Einseitige Zugeständnisse der Vereinigten Staaten, wie sie die Wilsonsche Tarifreform zu bringen sucht, werden zudem Kanada infolge der geographischen Nachbarschaft Vorteile bieten, denen gegenüber eine künstliche Begünstigung in England kaum ins Gewicht fallen kann.

Die Auffassung, ein System der Vorzugszölle müsse den Vorläufer eines politischen Reichsverbandes bilden, beruht überdies auf unrichtigen Voraussetzungen. Solange die Tochtervölker und das Mutterland sich Begünstigungen einräumen, die sie eigenmächtig umändern können, so lange sind diese Begünstigungen nicht als Grundlage einer Reichsverfassung brauchbar. Sie stellen dann bestenfalls vertragsartige Meistbegünstigungsabmachungen dar, die in bestimmten Fristen erneuert, abgeändert oder aufgehoben werden. Es wäre wohl denkbar, daß die Beteiligten sich des Rechtes, solche Abmachungen zu kündigen, begeben, bzw. auf Abmachungen mit anderen Völkern verzichten. Das wäre aber nur möglich, wenn die Kolonien gewillt wären, einen Teil ihrer ängstlich behüteten Autonomie preiszugeben. Ein solcher Verzicht hätte nur Sinn, wenn den Beteiligten etwas geboten werden könnte, was sie dringend benötigen und heute nicht besitzen. Wenn das Mutterland durch Gewährung von Vorzugszöllen etwa beträchtliche Zuschüsse der Kolonien zu Zwecken der Reichsverteidigung erhalten könnte, oder wenn

die Kolonien vom Mutterlande Menschen, Kapitalien und Absatzmärkte zu erlangen vermöchten, ohne die sie nicht existieren können, dann wären derartige Opfer nötig.

Solche Beziehungen müssen indes nicht erst geschaffen werden. Der wirtschaftliche Zusammenhang der Reichsglieder ist heute bereits ein enger; das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit ist im Wachsen. Die Schwierigkeit einer festeren Verbindung liegt in der Schaffung gemeinsamer Organe begründet. Weder ein Zollverein noch eine auf Begünstigungen beruhende Zollpolitik bringt solche selbsttätig hervor. Das alte britische Reich ist ein geschlossenes Zollgebiet gewesen; es hat aber keine Organisation besessen, die die Verteilung von Reichslasten und Reichsrechten ermöglichte. Daran ist es in dem Momente zugrunde gegangen, als die Kolonien eine größere wirtschaftlich-politische Reife erlangt hatten und für Reichszwecke nur aufkommen wollten, wenn sie an Reichsangelegenheiten teilnehmen könnten. Die «einheitliche Handelspolitik» hat damals keine gemeinsame Verfassung ermöglicht. Die Schwierigkeit, einen Reichsverband zu schaffen, liegt in der Tatsache begründet, daß weder die Kolonien noch das Mutterland ihre Selbständigkeit aufgeben wollen. Die Angst, majorisiert zu werden, veranlaßt bis heute alle Beteiligten, die Frage gemeinsamer Organe sehr behutsam anzufassen. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum die Kolonien ihre «Selbständigkeit» weniger argwöhnisch bewachen sollten, wenn sie 2 sh mehr für ihren Weizen bekommen, oder warum das Mutterland seine auswärtige Politik kolonialen Einwirkungen überlassen sollte, weil die Kolonien einige Zölle herabsetzen, auf die sie keinen Wert legen. Die Frage der Vorzugszölle hätte nur Sinn, wenn man hoffen könnte, daß die Kolonien sich mit dem Status von «Halbnationen» begnügen würden und gewisse Funktionen, z. B. die Verteidigung, dem Mutterlande überlassen wollten; wenn man unter solchen Verhältnissen Zuschüsse zur Bestreitung der Kosten erhalten könnte, die ihr Schutz verursacht, so wäre eine Möglichkeit wirtschaftlicher Abmachungen gegeben. Die Kolonien könnten entweder das Mutterland handelspolitisch begünstigen, weil es ihnen diesen Schutz gewährt, oder sie könnten ihm für Gegenbegünstigungen seinerseits Barzuschüsse für Flottenzwecke leisten. In dem Augenblick, da die Kolonien eigene zur Teilnahme an der Reichsverteidigung bestimmte

Flotten bauen, ist kein Raum mehr für ein solches Verhältnis vorhanden. Eine Kriegsgemeinschaft gleichberechtigter Nationen ist ein engeres Band als eine Reihe Meistbegünstigungsverträge. Sie bedingt eine gemeinsame Organisation, deren Schaffung eine Zollgemeinschaft erleichtern mag, die aber auch ohne eine solche möglich ist. Der deutsche Zollverein, der so häufig angeführt wird, ist gewiß der Vorläufer des Deutschen Reiches gewesen; lange bevor er begründet war, bildeten jedoch die deutschen Staaten einen politischen Bund. Wenn dessen politische Organisation schwerfällig war, so lag das nicht in erster Linie an Zolltarifen, sondern an der dynastischen Zersplitterung Deutschlands, die in dem einem einzigen Souverän unterstehenden britischen Reich kein Gegenstück findet.

IX.

Diese politische Organisation des britischen Reiches beginnt bereits in ihren Grundzügen deutlich zu werden. Die treibende Kraft ist das Bewußtsein gemeinsamer Gefahren, das in den aufstrebenden Tochtervölkern das Gefühl der politischen Zusammengehörigkeit erstarken läßt. Mitte der achtziger Jahre hatte eine Anzahl internationaler Schwierigkeiten der einen Zusammenschluß von Mutterland und Kolonien betreibenden «Imperial Federation League» Gelegenheit zu besonders tatkräftiger Agitation geboten. Die Reichsregierung benutzte die so geschaffene Stimmung und berief 1887 eine koloniale Konferenz nach London ein. Die Konferenz sollte bloß beratend sein; sie sollte in erster Linie die Frage der Reichsverteidigung und die Frage der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zwischen den einzelnen Reichsteilen erörtern. Dagegen war die Besprechung einer Reichsverfassung auf Wunsch australischer Kolonien ausdrücklich von der Tagesordnung ferngehalten worden. An der Konferenz nahmen Vertreter des Mutterlandes, die Vertreter von 11 Kolonien mit Selbstverwaltung und von 23 Kronkolonien teil. Da Indien nicht vertreten war, wurde die Konferenz als «koloniale Konferenz», nicht als «Reichskonferenz» bezeichnet. Eine Anzahl wichtiger Fragen wurde besprochen, darunter auch die oben bereits erwähnte Frage eines Reichszollvereins; ein Abkommen wurde genehmigt, das gegen Gewährung eines Flottenbeitrags von Australien eine Verstärkung des australischen Geschwaders vorsah.

Eine zweite Konferenz wurde 1894 nach Ottawa berufen. Sie hatte in erster Linie die Frage der Legung eines pazifischen Kabels zu behandeln. Es war eigentlich nur eine Konferenz einzelner Kolonien, da nur Kanada, die verschiedenen australischen Staaten und die Kapkolonie, nicht aber das Mutterland vertreten waren. Im Gegensatz zu der ersten Konferenz, an der auch nicht beamtete Interessenten teilgenommen hatten, war diese Konferenz im wesentlichen eine Konferenz kolonialer Regierungen. Drei Jahre später erfolgte eine neue Konferenz in London. Sie war eine Versammlung der Premierminister aller Kolonien mit Selbstregierung, die gelegentlich des Diamantjubiläums der Königin Viktoria nach London gekommen waren und dort unter dem Vorsitze Chamberlains tagten. Die versammelten Premiers beschlossen, «daß es wünschenswert sei, von vertreten war, aus den Premiers der Kolonien, bzw. gewissen zu britaniens abzuhalten, um Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung zu erörtern».

Als die nächste Konferenz (1902) in London zusammentrat, war der Burenkrieg zu Ende. Die sechs australischen Kolonien waren zu einem Bunde vereinigt worden, die neue Konferenz war daher nur von sieben Regierungen beschickt; sie setzte sich, mit Ausnahme des Mutterlandes, das durch den Staatssekretär für die Kolonien vertreten war, aus den Premiers der Kolonien bzw. gewissen zu deren Unterstützung gewählten Fachministern zusammen. Die Konferenz erörterte Verteidigungsfragen, Zoll- und Handelsfragen, Post- und Telegraphenfragen. Sie faßte vor allem den Beschluß, «daß es zum Besten des Reiches dienen würde, wenn, soweit als tunlich, in Zwischenräumen von nicht über vier Jahren Konferenzen abgehalten würden, auf denen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die die Beziehungen des Mutterlandes mit Seiner Majestät überseeischen Herrschaften berühren, zwischen dem Staatssekretär für die Kolonien und den Premierministern der Kolonien mit Selbstverwaltung erörtert und erwogen werden könnten.»

Die Vorbereitungen dieser Konferenzen nach Fühlungnahme mit den betreffenden Kolonialregierungen wurden dem Staatssekretär für die Kolonien übertragen; im Notfall konnte schon nach drei Jahren eine neue Konferenz stattfinden. Wenn in der Zeit zwischen den einzelnen Konferenzen Verträge mit fremden Staaten zum Abschluß kommen sollten, sollte rechtzeitig Fühlung-

nahme mit den Kolonialregierungen erfolgen, damit sie eher imstande wären, solchen Verträgen beizutreten. Diese Beschlüsse machten die koloniale Konferenz zu einer regelmäßig wiederkehrenden Einrichtung. Sie wurde aus einer Jubiläumsfunktion zu einer Art Bundesrat, der allerdings nur alle vier Jahre zusammentreten sollte.

Kurz ehe die Vorarbeiten zu einer neuen Konferenz in Angriff genommen wurden, tauchte der von einem der bedeutendsten Staatsrechtler Englands (Sir Frederik Pollock) gemachte Vorschlag auf, einen «Reichsrat mit ausschließlich beratschlagender Stimme» zu bilden, dem nicht nur die Regierungen, sondern auch andere Vertreter angehören sollten; dieser Reichsrat sollte einen Ausschuß des Staatsrats bilden. Diese Anregungen verdichteten sich bald zu Vorschlägen, die der Staatssekretär für die Kolonien vor Einberufung der nächsten Konferenz den Kolonien machte. Nach denselben sollten die «Kolonialkonferenzen» aufhören. An ihre Stelle sollte ein «Imperial Council», ein «Reichsrat», treten, über dessen künftige Zusammensetzung die eben einzuberufende Konferenz beschließen würde. Neben diesem nur periodisch tagenden Reichsrat sollte eine ständige Kommission stehen. Diese Kommission sollte in bestimmtem Verhältnis aus Vertretern der Kolonien und des Mutterlandes zuammengesetzt sein, ihren Sitz in London haben und die laufenden Arbeiten durch ein Sekretariat erledigen. Diese Anregung scheiterte an dem Widerstand Kanadas, dessen Regierung befürchtete, der «Reichsrat» möchte eine dauernde Einrichtung werden, die Mehrheitsbeschlüsse fassen könne und schließlich die autonome Verfassung und Verwaltung der Kolonien mit Selbstregierung gefährden würde; auch die Kommission könnte die Selbstregierung gefährden.

Indessen hatte der Wunsch nach Schaffung von Reichsorganen in den australischen Kolonien Wurzel gefaßt. Als die Konferenz ein Jahr später als ursprünglich geplant war (1907), zusammentrat, schlugen Australien und Neuseeland die Bildung eines Reichsrates vor, der aus den Vertretern der Regierungen bestehen sollte; ihm sollte ein dem Reichsrat dienendes Sekretariat beigegeben werden. Diese Vorschläge wurden nur in abgeänderter Form angenommen. Das Wort «Reichsrat» wurde fallen gelassen; die Konferenz wurde aber von jetzt ab nicht mehr als «koloniale Konferenz», sondern als «Reichskonferenz», Imperial Conference, bezeichnet. Das gewünschte

Sekretariat, das die Fortdauer der Beziehungen sichern sollte, wurde geschaffen. Da man einsehen mußte, daß ein solches Sekretariat nur einer verantwortlichen Stelle angegliedert werden konnte, die Reichskonferenz aber als solche nach ihrem Auseinandergehen zu bestehen aufhört, so war von kolonialer Seite der Wunsch geäußert worden, dies Sekretariat dem englischen Premier zu unterstellen. Man wollte so dem Gedanken äußerlich Ausdruck verleihen, daß die Tochtervölker nicht länger dem Kolonialamt unterstünden, sondern vollberechtigte Glieder des Reiches seien. Da sich das aus Verwaltungsgründen als untunlich erwies, erfolgte eine Neuordnung des Kolonialamts in London. Die Angelegenheiten der Kolonien mit Selbstverwaltung — der «Dominions» — wurden einem besonderen Unterstaatssekretär im Kolonialamt unterstellt, der gleichzeitig als Sekretär der Reichskonferenz tätig ist. Der Staatssekretär für die Kolonien übernahm die Verpflichtung, in dieser Abteilung die für die Konferenzen nötigen Arbeiten vornehmen zu lassen. Ein Teil der Kolonien war mit dieser Neuordnung zufrieden. Australien dagegen war von der Angliederung dieses Sekretariats an das Kolonialamt wenig erfreut.

Auf der Konferenz von 1911 wurde daher die völlige Trennung der Angelegenheiten der Tochterstaaten von den übrigen Kolonialangelegenheiten von Neuseeland beantragt; der Staatssekretär für die Kolonien sollte zu einem solchen für Reichsangelegenheiten gemacht werden (Secretary of State for Imperial Affairs). Der ständige Charakter der Reichskonferenz wurde von neuem betont; sie sollte aller vier Jahre zusammentreten; sie sollte aber nicht länger gewissermaßen unter dem Vorsitz eines Vorgesetzten tagen. Als Präsident wurde der Premier des Vereinigten Königreichs bestimmt; der Kolonialsekretär sollte nur den geschäftsführenden Vorsitz haben. Sonderkonferenzen über einzelne Fragen sollten während der vierjährigen Konferenzpause berufen werden, so oft ein sachlicher Anlaß vorliegt. In der Tat haben solche in den Jahren 1909 (Reichsverteidigung) und 1910 (Verlagsrecht) stattgefunden.

Die Konferenz von 1911 war die erste, die regelmäßig nach dem vorgeschriebenen Ablauf von vier Jahren einberufen wurde. Sie war nur von sechs Regierungen beschickt, da die Vereinigung Südafrikas zu einem Südafrikanischen Bund im vorhergehenden Jahre zustande gekommen war. Sie tagte unter dem Vorsitz des englischen

Ministerpräsidenten; es war so nach außen hin klar zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eine Tagung gleichberechtigter verbündeter Regierungen, nicht um eine solche abhängiger Kolonien handelte. Die Frage einer festeren Organisation der Reichskonferenz wurde von neuem ausführlich erörtert. Der Plan eines als Parlament gedachten Reichsrats wurde von Neuseeland vertreten, aber einstimmig verworfen, weil er die Autonomie des Mutterlandes sowohl wie der Kolonien gefährden mußte. Man wollte kein Reichsparlament über die heute bestehenden Parlamente setzen, sondern nur den Zusammenschluß der diese vertretenden Regierungen festigen. Die Ausführung der Beschlüsse der früheren Reichskonferenzen und die Vorbereitung der neuen Tagung sollte daher dem Kolonialamt abgenommen und einem besonderen Organ, dem «ständigen Ausschuß der Reichskonferenz» übertragen werden. Dieser Ausschuß sollte in der Zwischenpause zwischen den einzelnen Konferenzen eine nur beratende Tätigkeit ausüben. Er sollte aus dem Staatssekretär für die Kolonien nebst seinen in Frage kommenden Unterstaatssekretären und je einem Vertreter von Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrika und Neufundland bestehen. Als solche Vertreter kommen in erster Linie, aber nicht ausschließlich, die Oberkommissare (High Commissioners) in Frage, die alle Tochtervölker, mit Ausnahme von Neufundland, in London unterhalten. Sie sind ursprünglich die Agenten der betreffenden Kolonien gewesen; sie haben sich aber unter Beibehaltung ihrer alten Befugnisse zu einer Art Gesandten der Tochtervölker — um ein Wort Sir Wilfried Lauriers zu gebrauchen — nicht nur bei der Regierung Großbritanniens, sondern beim ganzen britischen Volke entwickelt. Ein großer Teil der Mitteilungen vom Mutterland zu Kolonien geht durch ihre Hände, während allerdings der gesamte amtliche Verkehr sich gleichzeitig durch Vermittlung des Gouverneurs abspielt, der nicht Vertreter des Mutterlandes bei den kolonialen Regierungen ist, sondern als Vertreter des Königs den kolonialen Regierungen vorsteht und Organ des Kolonialamts ist. Einem derartigen Verkehr haftet in den Augen mancher Kolonien noch der Charakter der Unterordnung der Kolonien an. Ein aus Oberkommissaren und ähnlichen Beauftragten zusammengesetzter ständiger Ausschuß würde dagegen eine Art Gesandtenkonferenz beim Staatssekretär der Kolonien darstellen. Der Ausschuß sollte sich nur mit Angelegen-

heiten der letzten Konferenz, bzw. mit Vorbereitungsarbeiten für eine neue Konferenz befassen. Er sollte nur dann an die Behandlung von Fragen herantreten, wenn die Kolonialregierungen durch den Gouverneur dem Staatssekretär ihr Einverständnis hiermit ausgesprochen hätten. Dieser Vorschlag war in noch weitgehenderer Form von Neuseeland gemacht worden. Nach demselben sollte der Oberkommissar das einzige Bindeglied zwischen Reichsregierung und Kolonialregierung werden; er hätte völlig den Charakter eines Gesandten bei einer Bundesregierung angenommen. Wegen der Bedenken, die Kanada und Südafrika den betreffenden Vorschlägen entgegenbrachten, wurden dieselben zwar weitläufig erörtert, aber nicht zur Abstimmung gebracht, obwohl das Mutterland gegen ihre Annahme in etwas verändeter Form nichts einzuwenden hatte. Es wurde ausdrücklich betont, daß ein Verkehr zwischen Kolonialamt und den einzelnen Oberkommissaren bereits heute in der gewünschten Weise sich abspiele, daß daher die Schaffung eines Ausschusses überflüssig sei; sie wäre zudem bedenklich, weil Gefahr bestünde, daß dieser Ausschuß gewisse Machtbefugnisse an sich reißen werde und unter Umständen der Versuch gemacht werden könnte, durch Majoritätsbeschluß die einzelnen Kolonien zu überstimmen.

Obwohl also weitgehende organisatorische Änderungen der Verfassung der Reichskonferenz nicht stattgefunden haben, zeigen gerade die Verhandlungen von 1911, wie sich der Charakter eines künftigen Reichsverbandes allmählich entwickelt. Es wird nicht eine Organisation geschaffen werden, die sich als neue Einheit über Kolonialregierungen und mutterländische Regierungen erhebt; der Reichsverband wird vielmehr als Vereinigung der verbündeten Regierung erscheinen. Eine Anzahl Gemeinwesen, die dem gleichen Souverän unterstehn, deren Bevölkerungen im wesentlichen die gleiche Abstammung aufweisen, die die gleichen demokratisch-politischen Einrichtungen besitzen und gemeinsame politische Ziele verfolgen, stellen ein Reich dar, dessen gemeinsame Angelegenheiten durch Konferenzen der verbündeten Regierung erledigt werden. Diese Konferenzen fassen Beschlüsse, die einstimmig, nicht durch Stimmenmehrheit zustande kommen; sie sind überdies den einzelnen Regierungen gegenüber nicht erzwingbar. Sie können nur durchgeführt werden, wenn die einzelnen Regierungen sie in ihren Parlamenten vertreten und dort die nötige Mehrheit besitzen.

Da die Reichskonferenzen nur aller vier Jahre zusammentreten, so ist zurzeit die Erledigung zahlreicher Einzelfragen ausgeschlossen. Bei der Selbständigkeit der Einzelstaaten in staatsrechtlicher Hinsicht und bei ihrer geographischen Lage ist solches auch nicht vonnöten. Plötzlich auftauchende Fragen können durch Sonder- und Zwischenkonferenzen erledigt werden, wenn das nicht durch Verhandlungen von Regierung zu Regierung möglich ist. Dazu kommen häufig Besuche kolonialer Minister im Mutterlande, denen bei dieser Gelegenheit Einblick in die Führung der Reichsgeschäfte zuteil wird; sie werden z. B. zu den Sitzungen des Reichsverteidigungsrates zugezogen. Es ist sogar die Frage der ständigen Anwesenheit eines kanadischen Ministers in London erörtert worden.

Der Verkehr zwischen den einzelnen Regierungen und besonders mit der Regierung des Mutterlandes wird nicht länger ausschließlich durch die Gouverneure aufrechterhalten; er wird im Laufe der Entwicklung voraussichtlich mehr und mehr in die Hände von kolonialen «Gesandten» übergehen. Es entwickelt sich so ein Staatenbund, der manche Ähnlichkeit mit dem alten deutschen Bunde hat. Die Reichskonferenz und deren geplante Fortsetzung, der Ausschuß der Oberkommissare, erfüllt eine Anzahl der Aufgaben, die der Bundestag zu erledigen hatte. Die Vormacht, das Mutterland, leitet die äußere Politik und organisiert die Reichsverteidigung in steter Fühlung mit den Bundesgenossen. Es ist eine Entwicklung, die noch in vollem Gange ist; ist doch keine der Kolonien als völkerrechtliches Subjekt zu bezeichnen. Mit ihrer inneren Erstarkung wird der Wunsch, nach außen und innen eine Nation zu werden, wachsen. Die Furcht vor der Übernahme neuer Aufgaben wird schwinden und damit auch das Mißtrauen gegen den Eintritt in eine völlige Teilhaberschaft mit dem Mutterlande. Während heute noch ein formales Abhängigkeitsverhältnis besteht, das sich in der Unterordnung unter den Staatssekretär für die Kolonien äußert, wird es in absehbarer Zeit zu einem Nebeneinanderstehen kommen.

Ein solches Miteinanderarbeiten verbündeter Regierungen hat zweifelsohne seine Schattenseiten. Die verbündeten Regierungen haben zurzeit außer einem dem Kolonialamt angegliederten Sekretariat kein Organ. Sie besitzen als Verbündete keinerlei Geldmittel; sie können einander nicht majorisieren und ihre Beschlüsse voneinander nicht erzwingen. Wenn es sich um eine große Masse widerstrebender

Elemente handelte, so wären diese Umstände entscheidend. In Wirklichkeit besteht die Konferenz heute aus sechs Regierungen; wenn Neufundland sich Kanada anschließt und Neuseeland für Reichszwecke mit Australien geht, wird ihre Zahl sogar auf vier fallen. Es besteht keinerlei technische Unmöglichkeit, warum sich nicht vier Staaten, deren Bewohner ein Oberhaupt anerkennen, die sich selbst für ein Volk halten und gemeinsame Interessen verfolgen, durch ihre Regierungen auf eine einheitliche Politik in Fragen der Weltpolitik ebensogut einigen können, als das recht bunt zusammengesetzte europäische Allianzen und Botschafterkonferenzen zu tun vermögen. Es liegt auch keine Schwierigkeit vor, für gemeinsame Zwecke gemeinsame Reichsfonds aufzubringen; schon auf der Konferenz von 1907 ist die Schaffung eines solchen Reichsfonds für Förderung von Verkehrszwecken angeregt worden. Eine Verteilung der nötigen Summen unter vier Finanzminister ist leicht möglich, und ebenso leicht möglich ist die Aufbringung der jedem Staate obliegenden Leistungen nach seinem eigenen Gutdünken. Die Mittelbewilligung wird sich in mehreren Parlamenten abspielen und vielleicht etwas schwieriger sein als bei einem gemeinsamen Parlament. Bei einem geographisch zerrissenen Reiche müssen und können die Methoden der Gemeinsamkeit verschieden sein von denen, die aneinandergrenzende Bundesstaaten angewandt haben. Die Schwierigkeit ist eben die geographische Zerrissenheit und die daraus folgende verschiedene nationale Charakterentwicklung. Aber diese Schwierigkeiten sind überwindbar, wenn gemeinsame Zwecke bestehen. Die Entwicklung des letzten Jahrzehnts hat die Gemeinsamkeit dieser Zwecke, vor allem der Sicherheit, allen Beteiligten deutlich vor Augen geführt. Die internationale Lage, besonders die jetzt wohl zurücktretende «deutsche Gefahr», hat den Tochtervölkern die Nachteile einer Isolierung deutlich gezeigt. Die nicht eben seltenen deutschen Schriftsteller, die England durch Leitartikel bereits überwunden glaubten, haben nicht nur die berechtigte deutsche Politik erschwert, sie sind die eifrigsten Förderer der britischen Reichseinheit geworden.

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland nebst seinen Tochtervölkern ist in der Tat heute auf dem Wege zur Reichseinheit. Die Form derselben kann erst die Zukunft erweisen. Es muß zweifelhaft erscheinen, ob die beherrschten Länder — Indien und

die Kronkolonien — als Teilhaber in den Kreis der verbündeten Regierungen treten werden. Vielleicht werden sie von den einzelnen Staaten weiter verwaltet werden, wie das Mutterland heute Indien verwaltet und Australien Papua; vielleicht werden sie aber auch als gemeinsame Reichsdomänen von den verbündeten Staaten gemeinschaftlich regiert werden — als greifbares Zeichen der Zusammengehörigkeit. Auf jeden Fall wird die Einheit kommen. Sie wird naturgemäß die Macht des britischen Reiches vermehren, auch wenn die Tochtervölker nicht, wie heute manchmal betont wird, schon in wenigen Jahrzehnten viele Millionen Menschen beherbergen werden. Allein diese Machtvermehrung wird die Politik Englands in zunehmendem Maße friedlich beeinflussen, da die großen Demokratien des neuen Reichs keine Lust haben werden, ihre soziale Entwicklung einer angriffslustigen Reichspolitik zu opfern.

Literatur.

Ilbert, Sir C. P.: The Government of India, Oxford 1898.
Fuller, Sir Bampfylde: The Empire of India, London 1913.
Lucas, Sir C. P.: Historical Geography of the British Colonies, Oxford 1894.
Keith, A. B.: Responsible Government in the Dominions, Oxford 1912.
Lucas, Sir C. P.: Lord Durhams Report on Canada, Oxford 1912.
Jebb, Richard: The Imperial Conference, London 1911.
Colonial Conference: 1907, Report and Papers, London.
Imperial Conference: 1911, Report and Papers, London.
Ashley, I. W.: The Tariff Problem.
Drage, Geoffry: The Imperial Organisation of Trade. London 1911.
Vince, C. A.: Mr. Chamberlains Proposals, London 1903.
G. v. Schulze-Gaevernitz: Britischer Imperialismus und englischer Freihandel 1906.
Jebb, Richard: The Britannic Question, London 1913.
Vor allem auch die Vierteljahrschrift: The Round Table.

V.

Der moderne Imperialismus

— Von Professor Dr. M. J. Bonn. —

DER vieldeutige Sinn, der dem Worte Imperialismus innewohnt, könnte einmal durch eine ins einzelne gehende Vergleichung der Zusammenhänge aufgedeckt werden, in denen dieses nach allen Seiten schillernde Wort gebraucht wird. So interessant ein solches Vorgehen sein mag, um zu einer klaren Begriffsbestimmung zu gelangen, so soll doch hierauf zurzeit verzichtet werden. Es sollen vielmehr die verschiedenen Bewegungen vorgeführt werden, die von ihren Trägern als «Imperialismus» bezeichnet werden. Ein Vergleich derselben miteinander wird das Wesen des Imperialismus deutlicher zu machen vermögen, als die vorsichtigste Begriffsbestimmung.

I.

Als Italien vor etwa anderthalb Jahren die Eroberung von Tripolis begann, begegnete man in fast allen Äußerungen der Überzeugung, eine neue politische Phase — die des Imperialismus — habe begonnen. Die italienische Einheit in Italien sei fest begründet, obwohl sich noch ein Bruchteil der italienischen Bevölkerung außerhalb der Staatsgrenzen befinde. Italien blühe wirtschaftlich empor; es werde aber bei seiner beschränkten räumlichen Ausdehnung und den wenig günstigen Vorbedingungen für eine Industrialisierung noch für längere Zeit nicht imstande sein, seine wachsende Bevölkerung auf der heimatlichen Scholle zu ernähren. Diese nehme durch Geburtenüberschüsse um etwa eine halbe Million im Jahre zu; es könne sie bei einer Bevölkerungsdichtigkeit von fast 120 Menschen auf den Quadratkilometer nicht im Lande festhalten. Es müsse die Auswanderungsbewegung, die kaum zurückgehe, fortbestehen lassen, sie aber in ihren Richtungen beeinflussen. Bis jetzt habe sich diese italienische Einwanderung in fremde Länder ergossen; die Auswanderer seien dabei vielfach in Berufe eingeströmt, in denen für ihr Aufsteigen nicht Raum gewesen sei. Italien habe wertvolles Menschenmaterial verloren, ohne daß dasselbe dabei sozial gehoben worden sei. Es müsse jetzt endlich ein Gebiet gewonnen werden, in das sich der Strom der italienischen Auswanderung ergießen könne, wo der Auswanderer wirtschaftlich zu gedeihen vermöge und politisch mit dem Mutterlande verbunden bleibe. — Man mag zwar

bezweifeln, ob gerade Tripolis der geeignete Platz für eine derartige Siedlungskolonie ist. Man wird aber dieser Bewegung, in die sich Italien mit größtem Enthusiasmus stürzte, nur gerecht werden können, wenn man sich vergegenwärtigt, «daß es in erster Linie ein Imperialismus zur würdigen Unterbringung des aus den untersten Klassen bestehenden Bevölkerungsplus ist».

Die Stimmungen und Strömungen, die Italien beeinflußt haben, sind in Deutschland nicht unbekannt. Sie haben in der Zeit, als Deutschland noch ein Auswanderungsland war, zu den stärksten Kräften gehört, die die deutsche Kolonialpolitik in den Fluß brachten. Sie sind auch heute, obgleich Deutschland längst ein Einwanderungsland geworden ist, nicht verschwunden. Gelegentlich der Marokkokrise hat in manchen Kreisen eine Stimmung geherrscht, die der italienischen durchaus vergleichbar war. Sie forderte eine Aufteilung Marokkos, bei der Deutschland in den Besitz des Susgebiets kommen sollte. Sie hoffte dadurch Ländereien zu gewinnen, die für eine deutsche Massensiedlung geeignet wären. Gibt man solchen Anschauungen die Bezeichnung «Imperialismus», so müßte man den Imperialismus als eine Bewegung bestimmen, die neue, wenn möglich menschenleere Länder in überseeischen Gebieten zu gewinnen trachtet, um sie mit Angehörigen des erobernden Volkes zu besiedeln. Je geringer die Zahl der vorhandenen Eingeborenenbevölkerung ist, je schneller diese vor den Einwanderern zurückweicht oder durch Berührung mit ihnen abstirbt, desto besser wäre es. Man sucht weder ihre Dienste, noch die Erzeugnisse ihres Fleißes, sondern man sucht Heimstätten für Auswanderer, Gebiete, in denen außerhalb der Grenzen des sie entsendenden Mutterlandes Tochtervölker heranwachsen können. Diese Tochtervölker sollen das verjüngte Ebenbild des heimischen Volkstums darstellen und seine nationalen Eigenschaften in ungetrübter Reinheit forterhalten und fortpflanzen. Wie es die Begründer Neuseelands aussprachen, war ihr «Zweck, die Verpflanzung der englischen Gesellschaft, unter Beibehaltung des richtigen Verhältnisses ihrer verschiedenen Schichten; unser Recht, unsere gewohnte Umgebung, unsere Gepflogenheiten, unsere Sitten und Empfindungen — kurz alles Englische bis auf den Boden wollen wir mitbringen. Wir wollen die Grundlagen der Kolonie jetzt so legen, daß in wenigen Generationen Neuseeland der Welt ein Gegenstück unseres Vaterlandes zeigen wird, an Reichtum und Macht sowohl,

als auch dadurch, daß es die wertvollsten Eigentümlichkeiten unserer Gesellschaftsordnung und unseres Nationalcharakters wiedergibt.» Das Ziel eines derartigen Imperialismus wäre daher die Begründung und die Forterhaltung eines dem Muttervolke wesensgleichen Volkstums in überseeischen Ländern. Die Frage, in welcher Weise der politische Zusammenhang zwischen diesem Mutterlande und den Tochtervölkern aufrecht erhalten werden soll, beschäftigt ihn einstweilen nicht.

Die Verwirklichung eines derartigen Gedankens — die Schöpfung von Tochtervölkern — ist an vielen Orten der Welt, in Amerika, in Australien, zum Teil auch in Südafrika geglückt. Sieht man vom spanischen und vom portugiesischen Mittel- und Südamerika ab, wo der Einfluß einer starken Eingeborenenbevölkerung die Entstehung einer Mischrasse bedingt hat, so handelt es sich vornehmlich um Gebiete mit angelsächsischen Bevölkerungen. Zwar sind diese Gemeinwesen ursprünglich nicht ausschließlich von Angelsachsen besiedelt worden — Kanada zählt noch heute unter 7 192 338 Einwohnern 1 649 371 Franzosen; sie tragen aber im großen ganzen einen angelsächsichen Charakter. Sie sind allerdings, mit wenigen Ausnahmen, nicht in der systematisch vorausschauenden Weise geschaffen worden, die der eben gezeichnete, imperialistische Gedanke zu verlangen scheint. Man hat ursprünglich vielmehr an die Nutzbarmachung unbewohnter Ländereien gedacht, als an die Schaffung neuer, dem Mutterlande wesensgleicher Gemeinwesen. Man hätte sonst kaum die Erschließung Australiens durch ein großzügiges System der Strafkolonisation in die Wege geleitet und sogar den Plan gefaßt, seine Entwicklung durch staatlich unterstützte Einwanderung von chinesischen Arbeitern und seine Bevölkerungszunahme durch Einführung malaiischer Frauen zu beschleunigen. Trotz alledem sind solche Gemeinwesen entstanden. Sie sind, entgegen den Erwartungen, die der Abfall der heutigen Vereinigten Staaten und des spanischen Südamerika überall hervorgerufen hat, dem Mutterlande nicht untreu geworden. Sie stehen in enger Verbindung mit ihm und haben allem Anschein nach nicht die Absicht, diese Verbindung zu lösen.

Die Ausgestaltung dieser Beziehungen, des Verhältnisses von Tochterkolonie zu Mutterland, ist die wichtigste Frage der englischen Reichspolitik geworden. — Die alten nordamerikanischen

Kolonien besaßen in ihren Versammlungen Körperschaften, die eine weitgehende Selbstverwaltung genossen. Sie waren zwar mit dem Mutterlande durch ein System der Vorzugszölle verbunden, sie kamen aber im wesentlichen für die Kosten ihrer Regierung auf, ohne ihm finanziell zur Last zu fallen. Sie überließen ihm die Verantwortung für die allgemeinen Reichsaufgaben. Sie leisteten keine finanziellen Zuschüsse zu ihrer Erfüllung, auch nicht zu den gewaltigen Kriegskosten, die häufig in ihrem Interesse aufgebracht werden mußten; nur wurde die lokale Verteidigung einschließlich der Kosten zum Teil von ihnen getragen. Sie waren in den Worten von A. Smith «Länder, die weder Geld, noch Truppen zur Unterstützung des Reiches aufbrachten». Das britische Reich im Westen des Atlantischen Ozeans war daher seiner Ansicht nach «kein Reich, sondern nur der Plan eines solchen. Wenn der Plan nicht verwirklicht werden kann,» meinte er, «dann muß er aufgegeben werden.»

Wie bekannt, ist der Versuch, das Mutterland mit seinen Kolonien zu einem Reiche zusammenzuschweißen, damals infolge von Mißgriffen und von natürlichen Hindernissen gescheitert. Die Vereinigten Staaten sind selbständig geworden. Man hat aber einige Kolonien (Kanada, Neufundland) gerettet und eine Anzahl (Australien, Neuseeland, Südafrika) neu erworben. Dort hat das alte Problem in etwas veränderter Gestalt von neuem eine Lösung verlangt. Man hat zuerst versucht, diesen Kolonien eine weitgehende, autonome Verwaltung zu geben, die sich indes nur auf rein örtliche (kanadische, beziehentlich australische) Angelegenheiten beschränken sollte. Die Angelegenheiten der Kolonien sollten zwar von einem, dem Parlament der Kolonien verantwortlichen Ministerium erledigt werden; die Souveränität des Mutterlandes sollte daneben aber unverändert bestehen. Es sollte so ein Verhältnis geschaffen werden, das den Kolonien für koloniale Angelegenheiten Selbstverwaltung geben sollte, während die Reichsangelegenheiten — auch wo sie die Kolonien berührten — wie z. B. in der Handelspolitik — von dem Träger des Reichsgedankens, dem herrschenden Mutterlande ohne Mitverantwortung der Kolonien behandelt werden sollten. Es sollten also innerhalb des Reiches Nationen geschaffen werden, die innerhalb ihres lokal-nationalen Wirkungskreises frei sein sollten, die aber in Reichsfragen abhängig wären.

Dieser Versuch ist heute aufgegeben. Die Kolonien mit Selbst-

verwaltung haben eine über den Machtkreis örtlicher Angelegenheiten hinausgehende Entwicklung genommen. Sie genießen seit Jahren das Recht, eine selbständige Handelspolitik zu verfolgen. Sie schließen, wenn auch in verhüllter Form, internationale Verträge ab. Sie nehmen an den Kriegen des Mutterlandes teil und beanspruchen das Recht, deren Berechtigung zu prüfen. Seit mehr als dreißig Jahren ist nun eine Bewegung im Gange, die nach Formen sucht, um einen Zusammenschluß zwischen Mutterland und Kolonien herbeizuführen. Diese Bewegung wird allseitig mit dem Namen «Imperialismus» bezeichnet. Es handelt sich bei diesem Imperialismus nicht darum, dem britischen Reiche neue Gebiete zu gewinnen. Seine Träger haben zwar in einzelnen Kolonien, wie z. B. in Südafrika, eine Ausdehnung des Kolonialgebietes erfolgreich erstrebt, damit nicht feindliche Elemente die Reichsgrenzen beengen oder gefährden möchten. Ihr eigentliches Ziel ist aber neben der Erschließung der bereits gewonnenen Länder durch britisches Kapital und deren Besiedlung durch britische Auswanderung der Zusammenschluß des Mutterlandes mit den Tochtervölkern zu einem Reichsverein, nicht die Erwerbung und Absteckung neuer Gebiete, die das Mutterland besiedeln möchte.

Dabei sind die Bevölkerungen der in Frage stehenden Kolonien weder der Abstammung, noch der Geistesart nach, denen des Mutterlandes vollkommen gleich. Der Australier, der Kanadier, der Südafrikaner weisen, selbst da, wo sie rein englischer Abstammung sind, Charaktereigenschaften auf, durch die sie sich sowohl voneinander als auch von den Engländern des Mutterlandes unterscheiden. Es leben überdies in diesen Kolonien geschlossene Gruppen fremdnationaler Bevölkerungen. Man hat früher darauf gerechnet, daß sie — vor allem die Franzosen in Kanada — durch stete Berührung mit der Masse der englischen Einwanderer ihre Nationalität verlieren und allmählich zu englisch sprechenden Kanadiern werden würden. Zu diesem Zwecke ist ursprünglich die französische Provinz Quebec mit der englischen Provinz Ontario vereinigt worden, damit sie «eine englische Provinz werden möchte». Diese Politik hat sich nicht bewährt. Die französischen Kanadier sind Franzosen geblieben und reichstreu geworden. Niemand denkt heute daran, sie ihrer Nationalität zu berauben. Sie werden, ohne Rücksicht auf dieselbe, als vollwertige Mitglieder des zu schaffenden britischen Reichsver-

bandes betrachtet, der kein Abhängigkeitsverhältnis, sondern ein Teilhaberschaftsverhältnis zwischen Muttervolk und Tochtervolk darstellen soll. Es bedeutet also der Zusammenschluß des Mutterlandes mit seinen Kolonien, den dieser Imperialismus erstrebt, nicht eine Zusammenfassung des in alle Welt verstreuten, britischen Volkstums auf Grundlage der britischen Nationalität. Er bezweckt vielmehr die Schaffung einer Reichsgemeinschaft, in der Raum für andere, vollberechtigte Nationalitäten ist. An Stelle der einseitigen Betonung der eigenen Nationalität, wie sie der ausbreitungslustige Imperialismus vornimmt, der leere Räume zur Ausfüllung mit den eigenen Volksgenossen besetzen will, und damit eine geographische Ausdehnung des eigenen Volkstums erstrebt, tritt hier eine über die Nationalität hinausgehende, die Völker zusammenschließende Bewegung. Dieser Imperialismus ist nicht länger gleichbedeutend mit «Nationalismus».

II.

Als die Vereinigten Staaten im Jahre 1898 Spanien den Krieg erklärten, waren sie nicht von dem Bestreben geleitet, neue Gebiete für sich zu erwerben. Die Mehrheit der amerikanischen Bevölkerung war vielmehr von der Überzeugung durchdrungen, daß die Erwerbung überseeischer Besitzungen ein Übel sei, das ein gütiges Geschick der Union erspart habe. Der Zweck des Krieges war die Beseitigung der spanischen Herrschaft in Kuba, die dort zu fortwährenden Aufständen und Revolutionen geführt hatte. Kuba sollte die Freiheit gegeben und so Raum für die wirtschaftliche Entwicklung der zahlreichen kubanischen und amerikanischen Interessen geschaffen werden, die die spanische Herrschaft bis dahin verhindert hatte. Es sollte ein Befreiungskrieg, kein Eroberungskrieg sein. Das Ergebnis des Krieges war aber, daß die Vereinigten Staaten Spanien nicht nur aus Kuba, sondern auch aus den Philippinen vertrieben. Sie gaben zwar Kuba eine republikanische Verfassung; sie vermochten aber nicht, sich aus den Philippinen zurückzuziehen, denn eine mächtige Bewegung, die sich selbst als die «Imperialistische» bezeichnete, zwang sie, die neu erworbenen Gebiete zu behalten. So wurden Portorico und nach langen Kämpfen mit den Eingeborenen die Philippinen amerikanische Kolonien.

Die Gedankengänge dieses amerikanischen Imperialismus waren

nicht einheitlich. Er ging einmal von der Anziehungskraft aus, die schon die bloße Vorstellung von Ländererwerb auf die große Masse ausüben müsse. «Der Gedanke, daß neue Gebiete unserem Machtbereich unterworfen werden, hat eine gewisse berauschende Kraft.» Er erkannte überdies, daß ohne neue Landerwerbungen eine Art Stillstand in der wirtschaftlichen Entwicklung der Vereinigten Staaten eintreten müsse. Die großen Chancen der Erschließung, die das Schicksal ihren Bewohnern in den Schoß geworfen hätte, seien der Erschöpfung nahe. Das Gebiet der Union sei beinahe besiedelt. Ihre Bewohner müßten daran denken, die Blicke nach außen zu richten, um in dem Wettrennen um neue Absatzmöglichkeiten mit den europäischen Völkern zu konkurrieren. Man müsse sich Einfluß über neue Gebiete sichern, damit man deren Märkte zu beherrschen vermöge. Es ist das die Politik, die in den letzten Jahren zwar auf direkte Gebietserweiterung verzichtet hat, aber unter der Bezeichnung «Dollardiplomatie» darauf ausging, mittel- oder südamerikanische Republiken in finanzielle Abhängigkeit von amerikanischen Geldgebern zu bringen, um so eine tatsächliche, wenn auch nicht rechtliche Bevorzugung der amerikanischen Einfuhr zu bewirken. Diese Absicht ist in den Philippinen zum Teil verwirklicht worden. Die wirtschaftliche Erschließung, die dort ursprünglich zum besten der Philippinos und der ganzen Welt vorgenommen werden sollte, ist allmählich mehr und mehr zugunsten der Amerikaner geleitet worden. So hat z. B. das Tarifgesetz vom Jahre 1909 einer Anzahl Produkte der Philippinen, vor allem dem Zucker, im Interesse des amerikanischen Konsumenten und im Interesse des in den Philippinen angelegten, amerikanischen Kapitals Vorzugsbehandlung, beziehentlich Zollfreiheit in den Vereinigten Staaten gesichert, während es gleichzeitig der amerikanischen Ausfuhr nach den Philippinen ähnliche Vergünstigungen zuteil werden ließ.

Ein derartiges Bestreben nach Schaffung eines wirtschaftlichen Monopols kann nun allerdings kaum Anspruch auf den hochtönenden Namen «Imperialismus» erheben. Wäre das der Fall, so gäbe es kaum eine wirtschaftliche Ausbreitungsbewegung, die nicht als «imperialistische» zu bezeichnen wären. Die Forderung nach Fortdauer der amerikanischen Herrschaft in den Philippinen hatte ihre innere Kraft in ganz anderen Erwägungen, obwohl sie dabei mit Interessentengruppen eng verbunden blieb. Die Amerikaner wollten

die Philippinen behalten, nicht nur, um sie auszubeuten, sondern auch um eine Mission der sozialen Erziehung und der wirtschaftlichen Hebung in ihnen zu vollbringen. «Sobald wir sie verlassen,» sagt die Botschaft des Präsidenten Mac Kinley, «übergeben wir sie der Anarchie und schließlich der Barbarei. Wir schleudern sie wie einen goldenen Apfel der Zwietracht unter die aufeinander eifersüchtigen Mächte, deren keine der anderen die Besitzergreifung bedingungslos gestatten würde». «Wir werden mit allen Mitteln, die uns zu Gebote stehen, dieses Volk, das die Vorsehung unter unsere Gerichtsbarkeit gestellt hat, davon zu überzeugen suchen, daß wir seine Freiheit und nicht unsere Macht, seine Wohlfahrt und nicht unseren Gewinn mehren wollen. Jeder Gemeinschaft, über der unsere Flagge wehte, hat sie Segen gebracht. Ich glaube, die Philippiner werden es bald erkennen, daß sie auf der weltweiten Fahrt bis zu ihrer Küste ihre segenbringende Kraft nicht verloren hat.» Der amerikanische Imperialismus will also ein Herrschaftsverhältnis gegenüber einer unterworfenen Bevölkerung begründen, nicht um die Bewohner des Mutterlandes zu bereichern, sondern zum Segen dieser Bevölkerung selbst. Er sucht nicht Gebiete, die er mit mutterländischen Auswanderern besiedeln möchte, oder zum wenigsten, da Amerika heute noch keine überschüssige Bevölkerung hat, für deren zukünftige Ausbreitung abstecken möchte. Er will eine Kulturmission vollbringen. Es läßt sich nicht vermeiden, daß kühlrechnende Interessenten diese Stimmung zur Verfolgung eigensüchtiger Zwecke benützen und unter dem Deckmantel großzügiger Weltbeglückung recht nüchterne Geschäftspolitik treiben. Man darf deswegen dem amerikanischen Volke nicht Heuchelei vorwerfen. Es sucht eine Politik zu betreiben, wie sie Eroberer, die hochstehenden Völkern angehören, seit Jahrhunderten verfolgt haben. Sie verlangen die Unterwerfung nicht nur, um zu herrschen, sondern um zu erziehen. Begeistert von einem Ideal ernsthafter, wenn auch etwas schulmeisterlicher Pflichterfüllung, nehmen sie den Völkern den Traum der Freiheit, um ihnen die Wohltat der Ordnung zu geben.

III.

Die Herrschaft, die ein Volk über ein anderes ausübt, kann in zweifacher Weise organisiert sein. Schon der größte der modernen politischen Denker, Machiavelli, hat klar ausgesprochen, daß man fremde

Völker entweder durch ein dem Mutterlande angehöriges Beamtentum oder durch ausgewanderte Kolonisten regieren könne. Das ist die Politik, die Rom so erfolgreich an vielen Orten der Welt versucht hat. Sie ist von den herrschenden Staaten Europas bis auf den heutigen Tag vielfach angewandt worden, um unterworfene, stammfremde Völkerschaften zu entnationalisieren. Der Kolonist als Träger mutterländischer Gewohnheiten, mutterländischer Gedanken und mutterländischer Empfindungen wird hinausgesandt, um auf erobertem Lande ein neues Heim zu begründen. Er soll dort im neuen Boden Wurzel schlagen, aber indem er das tut, seine Eigenart dem Lande übertragen, nicht die des Landes annehmen. Er soll zwischen den Eingeborenen als Nachbar oder als Herr sitzen und sie durch sein Beispiel mit den Gepflogenheiten des zivilisierenden Volkes vertraut machen. Er soll sich mit ihnen verschmelzen und mit ihnen zu einem Volke werden, das nicht die Züge der Heimat trägt, die es geboren hat, sondern der Heimat, der die Zugewanderten entstammen. Er soll ihnen die Nationalität, die Sitte und die wohllöbliche Ordnung vermitteln, die das Mutterland groß gemacht haben und die es den Besiegten als Entgelt für die Unterwerfung schenken will. Das waren z. B. die Vorstellungen, die die englische Politik in Irland im 16. Jahrhundert geleitet haben. Die Iren, die noch vielfach Nomaden waren und in loser Clanverfassung lebten, sollten durch englische Siedler zu Ackerbauern gemacht werden. Sie sollten feste Wohnsitze einnehmen und, von den Bedrückungen ihrer Clanhäuptlinge befreit, den wohltätigen Formen des englischen Rechtes unterstellt werden. Sie sollten sich der englischen Sprache bedienen, irische Namen ablegen, die Zeichen kriegerischen Keltentums — flatternde Locken und wilde Schnurrbärte — abrasieren und zu braven englischen Ackerbauern werden. Sie sollten nicht von den Kolonisten geschieden bleiben, sondern mit ihnen unter dem gleichen Rechte leben, Ehen mit ihnen schließen und Verkehr pflegen und so durch Vermischung und Nachahmung zu Engländern werden. «Konformität, Konkordanz und Vertrautheit in Sprache und Rede, in Sitte, Ordnung und Tracht mit denen, die einem zivilisierten Volke angehörten» erstrebte die englische Politik, «denn nichts erhält viele seiner (des Königs) Untertanen in dem genannten Lande so sehr in einer beinahe wilden und barbarischen Lebensweise, als die Trennung, die zwischen ihnen in Rede, Sprache, Ordnung und Tracht

besteht. Das täuscht das Auge der Menge und macht sie glauben, sie zerfielen in verschiedene Rassen, oder vielmehr Länder, während sie doch alle zusammen einen Körper bilden, dessen Haupt unter Gott Seine Hoheit ist.»

Diese Politik ist selbst in den Tagen gescheitert, wo das moderne Nationalgefühl noch nicht ausgebildet war, und der religiöse Gegensatz, der seine Stelle einnahm, dem angegriffenen Volke bei aller Stärke kaum das lebendige Gefühl der Zusammengehörigkeit zu geben vermochte. Denn der Kolonist, der ausgesandt war, den Eingeborenen zu zivilisieren, paßte sich in verhältnismäßig kurzer Zeit der Umwelt an, die die Eingeborenen geschaffen hatte. Er verlor, wenn nicht fortwährend Nachschub eintrat, den eigenen Nationalcharakter, ohne dem Eingeborenen den seinen nehmen zu können. Selbst der großartige Siedlungsversuch, den Oliver Cromwell nach dem Jahre 1650 in Irland unternahm, ist in dieser Hinsicht gescheitert. Schon 1697 hieß es, «daß viele Kinder von Olivers Soldaten nicht imstande sind, ein Wort Englisch zu reden». «Dies Unglück», meint der zeitgenössische Berichterstatter, «kommt durch irische Frauen, da Mangel an Engländerinnen herrscht, die nicht in solcher Anzahl herüberkamen, als nötig gewesen wäre.» Auch wo der Kolonist sich nicht mit den Eingeborenen vermischte, hatte er gar kein Interesse daran, dauernd als Vollstrecker einer großen Idee der Nationalisierung zu wirken. Er sah in dem Eingeborenen nicht sowohl den zurückgebliebenen Bruder, dessen Erziehung ihm Gewissenspflicht war, als den allezeit willigen Hörigen, den man wirtschaftlich bequem ausnutzen konnte, so lange man seine nationalen Vorurteile schonte. Die von Cromwell in Irland angesetzten Grundbesitzer boten ihren ganzen Einfluß auf, um irische Pächter und irische Arbeiter auf ihren Gütern behalten zu dürfen, ohne daß sie daran dachten, sie zu entnationalisieren.

So wird das Herrschaftsverhältnis, dessen Zweck ursprünglich Verbreitung der mutterländischen Kultur und Anpassung der Eingeborenen gewesen war, zur Klassenherrschaft, die sich nicht die Entwicklung, sondern die Ausnutzung der Eingeborenen zum Ziele setzt.

Auch in denjenigen Gebieten Europas, wo man die Entnationalisierung der beherrschten Völker nicht durch Kolonisten, sondern mittels eines Beamtentums versucht hat, ist der Erfolg im großen

ganzen innerhalb mäßiger Grenzen geblieben. Absolutistische Regierungen, die völlig rücksichtslos vorgingen, haben gewiß manches erreicht. In den national vielgestaltigsten Gebieten Europas aber, wie z. B. in Österreich-Ungarn, ist das Ergebnis recht gering gewesen. Wo man auf brutale Durchführung der Entnationalisierung unter Anspannung aller Machtmittel verzichtet hat, hat selbst ein so assimilationsfähiges Volk wie die Franzosen keine wirklichen Erfolge aufzuweisen. Korsika ist z. B. heute zwar politisch französisch, es ist aber, seinem Wesen nach, mindestens ebenso korsisch, wie Irland irisch geblieben ist.

IV.

In Ländern, wo eine farbige Eingeborenenbevölkerung europäischen Eroberern gegenübersteht, müssen sich natürlich noch viel tiefergehende Gegensätze entwickeln. Wohl mag es auch hier dem Eroberer zur Pflicht gemacht werden, den Eingeborenen zu heben und zu erziehen; er wird schon durch seine eigenen Interessen bis zu einem gewissen Grade in diese Richtung gedrängt. Er braucht dort einen Arbeiter, der höher steht und intelligenter ist, als der sich selbst überlassene Eingeborene zu sein pflegt. Er bedarf zur persönlichen Bequemlichkeit eines willigen Dienstboten, der die Elemente der Reinlichkeit und der Ordnung kennt und mit seinem Herrn in dessen Sprache zu verkehren vermag. Daher denn überall, wo solche Herrschaftsverhältnisse entstehn, eine gewisse Erziehung der Eingeborenen nachweisbar ist. Die spanischen Konquistadoren haben die spanische Sprache über einen halben Weltteil verbreitet. Die Buren haben den Hottentotten und Kaffern ihre Mundart, den Taal, gelehrt. Sie haben sie, soweit ihre Bedürfnisse gingen, zur Arbeit und Sittsamkeit erzogen. So bestimmt z. B. ein Gesetz des Oranje-Freistaates, daß kein Eingeborener ohne anständige Kleidung auf der Straße eines Ortes oder in der Nachbarschaft einer von einem Weißen bewohnten Farm betroffen werden dürfe; darunter versteht der Gesetzgeber bei Männern, «zum mindesten mit einem Hemd und einer Hose angetan», bei Frauen «ein Gewand, das den ganzen Körper bedeckt». Über solche Äußerlichkeiten hinaus hat sich der Eroberer selten um eine Hebung der Eingeborenen bemüht. Er hat sie, selbst wenn er persönlich von tiefer Religiosität erfüllt war, häufig nicht

zu seiner Religion bekehrt, da er sie für Geschöpfe hielt, für die die christliche Religion nicht geeignet schien. Er hat sogar in Südafrika, wie seinerzeit in den sklavenbesitzenden Staaten der Union, die Tätigkeit der Mission zu erschweren gesucht. Auch wo er nicht so weit gegangen ist, hat er doch die Eingeborenen nicht als vollwertige Mitmenschen betrachtet, denn er war und ist davon überzeugt, daß keine Gesetzgebung und keine Erziehung der Welt imstande sein wird, sie in Europäer zu verwandeln. Wie hoch man immer ihr Können und ihr Wissen steigern möge, sie können ihre Farbe nicht ändern; der Unterschied zwischen schwarz und weiß wird bestehen bleiben und damit jede äußere Anpassung unmöglich machen. Es ist so ein elementarer Rassenunterschied gegeben, der im Laufe der Zeit die ganze Erbitterung eines Klassenunterschiedes anzunehmen beginnt.

Zu Anfang der kolonialen Entwicklung pflegt das Zusammenleben zwischen Eingeborenen und Europäern, schon infolge des Mangels an europäischen Frauen, verhältnismäßig eng zu sein. Nicht nur außereheliche Vermischungen, auch eheliche Verbindungen kommen häufig vor. Ein ganzer Stamm Südafrikas, die sogenannten Bastards, die heute zum Teil auf deutschem Gebiete sitzen, und über einundeineviertel Million Mischlinge in den Vereinigten Staaten verdanken diesen Beziehungen ihren Ursprung. Idealistische Träumer, z. B. manche Missionare, gaben sich früher der Hoffnung hin, diese zunehmende Rassenvermischung werde schließlich eine nationale Einheit auf der Grundlage der herrschenden Rasse herbeiführen; der Eingeborene werde durch Vermischung mit dem Weißen auf dessen Höhe gehoben werden. Diese Hoffnung ist nicht etwa an der physischen Abneigung der verschiedenen Rassen gescheitert. Die hohe Zahl der Mischlinge in der ganzen Welt beweist, daß man sich auf diese nicht verlassen kann; sie ist durch das immer stärker werdende Gefühl der sozialen Überlegenheit vernichtet worden, das dem Weißen eben seine Herrschaft über den Eingeborenen gibt. Das Gefühl wird um so stärker, je mehr das Gesetz die Gleichheit beider Rassen anstrebt. Die Entwicklung des Südens der Vereinigten Staaten seit Aufhebung der Sklaverei mag zum Beweis dienen. — Der Europäer fühlt sich als Herr, einerlei, wie niedrig sein Ursprung in der Heimat gewesen ist, der kraft seiner Hautfarbe und dank der durch sie verbürgten Eigenschaften herrschen muß; ihm gegenüber

erscheint der Eingeborene, und sei es auch der Höchststehende, als ein entwicklungsunfähiger «Nigger».

Ein spanischer Jurist des 16. Jahrhunderts hat die Rechtmäßigkeit dieses Verhältnisses bereits in merkwürdiger Vermischung von Naivität und Subtilität gezeichnet. Die gewaltsame Unterwerfung der Eingeborenen durch die Konquistadoren, so meint er, sei sittlich berechtigt: 1. wegen der Sünden, die die Indianer begangen hätten, 2. wegen der Rauheit ihrer Sitten, die sie zu Sklaven bestimme, 3. damit es möglich sei, die wahre Religion unter ihnen zu verbreiten, 4. damit die Übergriffe der Mächtigen unter ihnen gegen die Schwachen des gleichen Stammes verhindert werden können. Er verlangt die Herrschaft der Weißen über die Eingeborenen, weil diese zur Ausnutzung bestimmt seien und nur durch diese Ausnutzung gebessert werden könnten. Seine Auffassung fällt mit der heute in weiten Kreisen herrschenden Anschauung zusammen. «Kann man bezweifeln,» sagt einer der Pioniere der britischen Ausdehnung in Südafrika, «daß der Weiße seine höhere Zivilisation den farbigen Rassen aufzwingen soll und muß?»

Das Ziel dieser Aufzwingung von Zivilisation ist indes nicht die langsame Umwandlung der Eingeborenen in europäische Vollbürger. Was diese Auffassung überhaupt berechtigt, ist eben die Vorstellung der dauernden Minderwertigkeit des Eingeborenen, der von der europäischen Zivilisation umklammert werden muß, nicht, damit er von ihr völlig umgestaltet werde, sondern damit er ihr diene. — Schon die spanische Eingeborenenpolitik des siebzehnten Jahrhunderts hat diese Minderwertigkeit der Eingeborenen als unumstößliche Tatsache hingenommen. Sie hat die Indianer daher als rechtlich Unmündige betrachtet und zum Schutz vor Ausbeutung vom Verkehr mit den Kolonisten abschließen wollen. Dem modernen europäischen Siedler hingegen soll diese Minderwertigkeit nicht nur die äußere Gelegenheit, sondern auch die innere Rechtfertigung zur Ausnützung eines Herrschaftsverhältnisses geben, dessen Aufrichtung und Ausübung eben das Wort «Imperialismus» bezeichnen will.

In seinen besten Typen ist sich der Weiße der Pflicht wohl bewußt, dieses Herrschaftsverhältnis nicht nur zum eigenen Nutzen, sondern auch zum Segen der Eingeborenen zu gestalten. Es gilt ihm in feierlichen Augenblicken als «Bürde des weißen Mannes»; er ist ehrlich bemüht, den Eingeborenen die Segnungen einer Ge-

sellschaftsordnung zu übermitteln, unter der der Weiße selbst gedeiht, und die er einzig und allein für gedeihlich hält. Die weniger ethisch gestimmten Mitglieder der herrschenden Rasse nehmen aber weder in der Praxis noch in der Theorie einen solchen Standpunkt ein. «Das Volk wird nicht dulden, daß Gleichheit zwischen Schwarzen und Weißen besteht,» sagt das Grundgesetz der südafrikanischen Republik ohne weitere Umschweife. Man begnügt sich überdies nicht mit dieser, ein für allemal festgelegten natürlichen Überlegenheit. Es werden Bestimmungen erlassen, die nicht nur eine Vermischung mit den Eingeborenen verhindern sollen, sondern auch deren Erziehung erschweren, ihnen den Zugang zu den gelernten Berufen verschließen oder ihnen den Erwerb von Grundbesitz verbieten, damit man sie dauernd als unterworfene Bevölkerung behandeln kann. So ist ihnen z. B. in Deutsch-Südwestafrika das Halten von Großvieh verboten worden, nicht etwa, weil man Nomaden zur Aufgabe der Weidewirtschaft zwingen wollte, sondern weil man die billige Konkurrenz der Eingeborenen fürchtete und sie ausschließlich auf die Lohnarbeit im Dienste weißer Farmer zu verweisen bestrebt war. Der Gedanke, daß die Herrschaft des Weißen dazu dienen soll, den Eingeborenen möglichst zu heben, tritt in dieser Form des Imperialismus stark zurück. Soweit neben der bloßen Ausnützung überhaupt noch sittliche Gesichtspunkte maßgebend sind, beschränken sie sich auf die Pflicht des Kolonisten, den Eingeborenen, der zum Dienen geboren ist, als Knecht gut zu behandeln, aber nicht an seiner Hebung zu arbeiten. Die nationale Mission des Imperialismus, die den Eingeborenen mit Gewalt zu einem «farbigen Europäer» machen wollte, ist zu Ende; seine Aufgabe ist jetzt, dessen Europäisierung möglichst zu verhindern. Dieser Imperialismus wird von der Mehrzahl der ortsansässigen Kolonisten vertreten, die ihn nicht nur in ihrem Gebiete aufrechterhalten möchten, sondern über dessen Grenzen tragen wollen, getrieben durch Bedarf an Land und an eingeborenen Arbeitskräften. Sie betrachten sich dabei als Vertreter des mutterländischen Volkstums, abgesehen von den nicht eben seltenen Augenblicken, wo das Mutterland zugunsten der Eingeborenen einzuschreiten versucht und das Ideal der «Nationalisierung» durch allmähliche Gleichstellung der Eingeborenen, also wie z. B. in der Kapkolonie durch Gewährung des Wahlrechts, durchsetzen will.

V.

Ganz anders liegen die Verhältnisse, wenn eine dichte Bevölkerung oder ein ungünstiges Klima die Niederlassung von Kolonisten und damit die Bildung einer weißen, grundbesitzenden Aristokratie unmöglich macht. Hier können die Eingeborenen nicht von europäischen Siedlern beherrscht werden; sie müssen von europäischen Beamten regiert werden, die sich als ultima ratio auf ein europäisches Besatzungsheer stützen. Es hat auch hier nicht an Möglichkeiten gefehlt, die Herrschaft der Europäer den Eingeborenen gegenüber brutal zu gestalten; an Beispielen von Ausbeutung und Erpressung ist die koloniale Geschichte gewiß nicht arm. Es besteht aber hier keine Klasse, deren wirtschaftlicher Aufstieg von der Ausbeutung der Eingeborenen abhängt; während andererseits die sorgfältige Auswahl eines der Kritik der europäischen öffentlichen Meinung ausgesetzten Beamtentums die Durchführung einer unparteiischen Verwaltung gewährleistet. So läßt sich der Gedanke, es sei die Aufgabe der europäischen Staaten, die Eingeborenen zu beherrschen, um sie zu zivilisieren, verhältnismäßig leicht zur Anerkennung bringen.

Auch in diesen Gebieten ringen zwei Vorstellungen miteinander. Die europäischen Regierungen, die von wirklichen, zivilisatorischen Absichten erfüllt sind, gehen oft unbewußt von der Voraussetzung aus, daß nur die Zivilisation, die ihr Volk verkörpert, Zivilisation sei. Sie sehen im Eingeborenenleben nur eine Barbarei, deren Beseitigung möglichst bald erfolgen muß. Selbst wo es sich um hochstehende Völker handelt, die alte Kultur in Kunst und Literatur aufweisen, erscheint ihr politisches Leben von so vielen Schatten verdüstert und durch solche Unvollkommenheiten entstellt, daß der europäische Reformator bewußt seine Beseitigung anstrebt. Man will, wo es sich um eine vernünftige Politik handelt, die Eingeborenen nicht von heute auf morgen ihren Gewohnheiten entfremden. Man hat ihnen die Pflege ihrer Religion und ihrer Sitten gestattet. Man sucht aber bei ihnen selbst das Bedürfnis nach Befreiung von denselben zu erwecken und sie zu europäischen Lebensformen zu veranlassen. Das ist z. B. zeitweilig das Ziel der englischen Politik in Indien gewesen. Die englischen Staatsmänner waren Ende des 18. Jahrhunderts zur Überzeugung gelangt, daß eine Hebung der

wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern in Bengalen nur durch Schaffung eines den englischen Landlords vergleichbaren kapitalkräftigen Großgrundbesitzerstandes möglich sei. Sie führten daher eine durchgreifende Reform der Agrarverhältnisse herbei. Die Landsteuern der dortigen Bauern, der Ryots, waren ursprünglich von einer Klasse von Steuerpächtern, den sogenannten Zamindaren, eingehoben und der Regierung übergeben worden. Die Regierung legte nun den Zamindaren eine unveränderliche, den damaligen Steuereingängen entsprechende Landsteuer auf, die nie erhöht werden sollte; sie machte sie für deren Eingang verantwortlich. Sie verwandelte sie dabei in Eigentümer des steuerpflichtigen Landes und faßte die Bauern als ihre Pächter auf. Die Pflichten dieser «Pächter» gegenüber ihren Grundherren sollten ebenso beschränkt werden wie die der Grundherren gegen den Staat. Auch wenn es dazu gekommen wäre, so hätte die Verwandlung der Steuerpächter in Grundbesitzer und die Herabdrückung steuerpflichtiger Bauern in Pächter zwar eine äußerliche Nachbildung englischer Zustände, aber keine erfolgreiche Verpflanzung englischer Einrichtungen herbeigeführt.

Am deutlichsten ist der Grundgedanke dieser Politik in den Worten ausgesprochen, mit denen im Jahre 1835 die Ziele des modernen Erziehungswesens in Indien bezeichnet wurden: «Das erste Ziel der britischen Regierung muß die Förderung englischer Sitten und englischer Wissenschaft sein. Alle Geldmittel, die überhaupt für Erziehungszwecke flüssig gemacht werden können, werden am besten für englische Erziehung allein verwendet.» Es sollte auf dem Wege der Erziehung der Inder zu einem, allerdings farbigen, Engländer gemacht werden.

Ähnliche Ziele hoffte die zeitgenössische Missionsbewegung auch in Afrika erreichen zu können. Eine rechtliche Gleichstellung der eingeborenen Afrikaner mit den europäischen Kolonisten würde, ihrer Meinung nach, eine völlige Umgestaltung Afrikas zur Folge haben. «Es wird dann,» in den Worten von Wilberforce, «Afrika der Sitz der Zivilisation werden, weil es der Sitz der Freiheit ist, — der Sitz des Handels als Sitz der Freiheit, der Sitz der Wissenschaft als Sitz der Freiheit.»

Auch die französische Regierung in Algier hat gelegentlich die gleichen Bahnen beschritten. Sie hat zwar den Eingeborenen die Bei-

behaltung ihrer Sitten und Gewohnheiten versprochen; ein Versprechen, das sie streng eingehalten hat. Sie hat aber zeitweilig den Eingeborenen, die sich des Eingeborenenrechts freiwillig begeben wollten, den rechtlichen Übertritt zum Status des Europäers sehr erleichtert. Der eingeborene Mohammedaner kann durch eine Erklärung aus der mohammedanischen Rechtsgemeinschaft austreten und ohne große Schwierigkeiten Franzose in rechtlicher Beziehung werden; er wird dadurch aus einem Untertan ein Bürger. Da aber die Inanspruchnahme dieser Berechtigung gleichbedeutend mit dem Austritt aus der mohammedanischen Glaubensgemeinschaft wäre, so ist von ihr selten Gebrauch gemacht worden. Seit 1865 sind nur etwa 1300 Mohammedaner übergetreten. Die französische Regierung ist zeitweilig in den Mitteln, mit denen sie eine Verschmelzung der Rassen anstrebte, noch weiter gegangen. Sie hat z. B. eine Erleichterung der Eheschließung zwischen Europäern und Eingeborenen herbeizuführen gesucht. In den Jahren 1850—77 haben in der Tat 56 Europäer mohammedanische Frauen und 64 Araber europäische Frauen geheiratet; in den Jahren 1878—1903 haben 126 Europäer mohammedanische Frauen und 139 Araber und Berber europäische Frauen geheiratet. Die geringe Zahl dieser Mischehen, die die Statistik aufweist — Algier hat eine Gesamtbevölkerung von über 5 Millionen —, zeigt zur Genüge, daß diese Politik der Rassenangleichung durch Verschmelzung (Assimilation) nicht erfolgreich gewesen ist. Es ist wohl möglich, eine kleine Oberschicht der Eingeborenen derartig zu entnationalisieren, daß sie ihrem Volke entfremdet wird. Man kann aber Millionen von Eingeborenen nicht zu Europäern machen, noch auch diese Millionen von einigen europäisierten, ihnen fremd gewordenen Volksgenossen regieren lassen. Es ist in Indien in der Tat gelungen, das oben erwähnte Erziehungsprogramm Macaulays durchzuführen und europäische Bildung in gewissen Kreisen zu verbreiten. Die Führer der indischen Völker, die diesen Schichten entstammen, sind jedoch durch diese Erziehung häufig nicht zu Stützen der englischen Herrschaft geworden; sie suchen vielmehr ihre Anhänger gegen die europäische Macht aufzureizen, der sie selbst ihre Bildung verdanken; sie verfolgen ihr Ziel nicht durch eine Politik der Aufklärung, sondern durch sorgfältiges Anfachen der alten nationalen Vorurteile.

Im Gegensatz zu dieser Methode der Eingeborenenverwaltung

steht die Politik der bewußten Anknüpfung an die vorhandenen Einrichtungen der Eingeborenen. Sie hat erkannt, daß die europäische Herrschaft am leichtesten ausgeübt werden kann, wenn man die Religion und die sozialen Gewohnheiten der Eingeborenenbevölkerungen nicht angreift. Sie hat daher bewußt die sozialen Zustände zu erhalten gesucht, in denen sie sich bei der Eroberung befanden und alle etwa störenden Einflüsse, wie z. B. die Einwanderung von Europäern, fernzuhalten gesucht. Man hat das Recht der Eingeborenen kodifiziert und ihre Sitten anerkannt. Man hat durch ihre Großen regiert und ihre Religion unterstützt. — Als die Ostindische Kompagnie die Verwaltung Bengalens übernahm, bestimmte sie (1773), daß alle Eingeborenen, Mohammedaner sowohl wie Hindus, soweit die bürgerliche Gerichtsbarkeit in Frage kam, sich ihres eigenen Eingeborenenrechts bedienen sollten. Sie hat die Einwanderung von Europäern lange Zeit fernzuhalten gesucht, nicht nur, um ihr Handelsmonopol zu schützen, sondern wegen «der Verachtung, mit der diese infolge von angeborener Anmaßung und Unwissenheit die Sitten und Einrichtungen der Eingeborenen betrachteten...». Am deutlichsten tritt diese Politik vielleicht in den Worten zutage, die Napoleon III. in dem berühmten Briefe vom 6. Februar 1863 gebrauchte: «Ich habe Euren Häuptern (der Araber) Ehre erzeigt, ich habe Eurer Religion Achtung erwiesen, ich will Euch mehr und mehr an der Verwaltung Eures Landes teilnehmen lassen.» «Der Eingeborene hat das gleiche Recht auf meinen Schutz wie der Kolonist. Ich bin ebensogut der Kaiser der Araber, wie ich der Kaiser der Franzosen bin.»

Es sollen also die Eingeborenengesellschaften in ihren Grundzügen unverändert erhalten werden. Die Mängel der Eingeborenenverwaltung werden natürlich aufgedeckt und allmählich beseitigt; an Stelle des bestechlichen Kadis tritt der europäische Richter, der aber nach dem eingeborenen Rechte, das den Eingeborenen erhalten werden soll, urteilt. Es kann zwar dabei nicht jede Eingeborenensitte erhalten werden, aber selbst eine starke, unter dem Druck der öffentlichen Meinung stehende Verwaltung, wie die indische, kann den furchtbaren Gewohnheiten der Witwenverbrennung, des Mädchenmordes und anderer, mit religiösen Vorstellungen eng verbundener Unsitten nur langsam Einhalt tun. Man muß ein Auge zudrücken, nicht nur, weil man den Eingeborenen eine Zivilisation

erhalten will, die ihnen, wenn auch nicht ihren Herren, naturgemäß erscheint, sondern auch, weil man so die Widerstände gegen die europäische Herrschaft vermindert und mit Aufbietung geringer Machtmittel regieren kann. Daher hat man eine ähnliche Politik auch dann angewandt, wo es sich, wie z. B. in Südafrika, um weit tiefer stehende Völkerschichten handelte. In Basutoland besteht z. B. heute ein Gemeinwesen unter dem Schutze der britischen Regierung, in dem die Basuto unter ihren Häuptlingen nach Basutogewohnheiten leben können; in dem benachbarten Natal haben europäische Beamte das alte Eingeborenenrecht kodifiziert und die Bruchstücke längst zersplitterter Eingeborenenstämme künstlich zu neuen, nach diesem Recht lebenden Stämmen verschmolzen.

Die Beibehaltung ihrer Lebensformen entspricht unzweifelhaft den augenblicklichen Neigungen und Interessen der Eingeborenen. Sie vermindert zeitweilig die Reibungsfläche, die eine Politik der «Angleichung» schaffen würde. Sie kann aber kaum als Erfüllung einer imperialistischen Mission betrachtet werden. Ein derartiger «Imperialismus» gibt dem unterworfenen Volke Sicherheit und Ordnung. Er ermöglicht ihm aber nicht die Schaffung einer der europäischen Zivilisation gleichwertigen Organisation. Er bringt den Beherrschten nicht die Kultur der Herrscher; er sichert ihnen nur die eigenen Lebensformen, die er durch Einführung europäischer Regeln erstarren macht. So hat z. B. die Kodifikation des eingeborenen Eherechts in Natal, das den Brautkauf durch Hingabe einer bestimmten Anzahl Rinder vorsieht, die eingeborene Sitte zur unumstößlichen Vorbedingung einer rechtmäßigen Ehe gemacht; das hat dann zu großen Schwierigkeiten geführt, als die Rinderpest den Viehstand verminderte und dadurch den Wert des einzelnen Rindes erhöht hat. Daher ist auch diese Methode der Beherrschung der Eingeborenen nicht von Dauer gewesen. So wenig man das imperialistische Ideal verwirklichen kann, dem Eingeborenen alle Segnungen der europäischen Zivilisation so zu vermitteln, daß er in allem wesentlichen zum Europäer wird, so unmöglich ist es, sie ihm so fernzuhalten, daß er dauernd Eingeborener bleiben müßte. Die Berührung mit den Europäern — sei es auch nur mit Beamten, Missionaren oder Kaufleuten — erweckt neue Bedürfnisse, und mit den neuen Bedürfnissen entsteht ein neuer, wirtschaftlicher Drang. Die europäische Ordnung und der dauernde Friede führen zur Bevölkerungszunahme.

In einzelnen Teilen der Kapkolonie ist die Eingeborenenbevölkerung in 13 Jahren um 38 % gewachsen. Neue Lebensmöglichkeiten müssen geschaffen werden. Es beginnt die Zusammenballung eingeborener Arbeitermassen unter Zuhilfenahme europäischen Kapitals, und bewußt oder unbewußt greift die europäische Arbeitsordnung in das Leben der stationärsten Völker ein und rüttelt sie aus dem Herkommen auf. Der Bahnbau und die Fabrik zerstören die alten Formen, und keine Kunst, kein Herrscherwille vermag sie wieder aufzubauen. Im konservativsten Lande der Welt, in Indien, bestehen heute 237 Baumwollspinnereien und Webereien und 60 Jutefabriken. Sie beschäftigen täglich im Durchschnitt 231 850 bzw. 204 104 Personen. Die Juteindustrie und ein großer Teil der Baumwollindustrie ist mit englischem Kapital begründet; ein eingeborenes Unternehmertum ist aber im Entstehen. Vor einigen Jahren ist ein großes Eisen- und Stahlwerk mit einem ausschließlich indischen Kapital von 1 545 000 £ begründet worden. Neben dieser wirtschaftlichen Umgestaltung, ja, in vielen Fällen ihr vorauseilend, wird eine Umwandlung des eingeborenen Geisteslebens fühlbar. Auch wo man versucht hat, die Eingeborenen «national» zu unterrichten und ihre Geistesbildung auf der Grundlage ihrer nationalen Vergangenheit zu entwickeln, läßt sich der Einfluß europäischer Gedanken nicht abweisen. Es erwacht gerade bei den tüchtigsten und intelligentesten Eingeborenen der Drang, es dem Europäer gleichzutun, der Wunsch, ihm zu beweisen, daß man ihm auf dem eigenen Felde gewachsen sei. Dazu kommt die Notwendigkeit, die Verwaltung, sei es auch in bescheidenem Maße, mit den Hilfsmitteln europäischer Technik zu führen. Will man die Beamtenschaft nicht ausschließlich auf Europäer beschränken, so muß man die Eingeborenenelemente auf den Staatsdienst vorbereiten und bis zu einem gewissen Grade europäisieren. Man richtet Examina für sie ein, deren Ablegung die Beamtenlaufbahn eröffnet; man muß in diesen Prüfungen eine gewisse Kenntnis des europäischen Wissens voraussetzen, und man muß Einrichtungen zu dessen Erlernung treffen. Der Europäer zwingt dem Eingeborenen nicht länger sein Wissen auf; der Eingeborene fordert heute seine Vermittlung. Es findet bald ein mächtiger Zustrom zu allen Ämtern statt, der als Ansporn zu weiterer Europäisierung dient. So kommen heute auf 1 250 000 Beamte in Indien nur noch etwa 5000 Europäer. Dabei bleibt der ganz- oder halbgebildete

Eingeborene allerdings nicht stehen; er will nicht länger in der blinden Abhängigkeit eines ehemalig orientalischen, jetzt europäisierten Despotismus verharren. Er borgt die politischen Ideale des herrschenden Volkes, er ruft nach Freiheit und verlangt die Verfassungsformen, die dieses sich geschaffen hat. «Englische Beobachter,» schreibt ein indischer Mohammedaner, «dürfen nie vergessen, daß unter den Hindu in ganz Indien eine starke Neigung besteht, die nationalen Bewegungen nachzuahmen, die in der europäischen Geschichte erfolgreich gewesen sind.» So kommt aus der Eingeborenenbevölkerung heraus, erst kaum vernehmlich, dann stärker und stärker werdend, der Ruf nach teilweiser Europäisierung. Man will nicht die eigene Nationalität verlieren, man will sie nicht vom Herrscher zertrümmert sehen, man will aber auch nicht, daß der Herrscher es einem versage, an den Kultureinrichtungen Anteil zu nehmen, die ihn selbst groß und mächtig gemacht haben. Man will so auf der einen Seite die eigene Nationalität bewahren, man will aber vom Europäer hinzulernen, was man zur Selbstbestimmung braucht.

So ist eine Auffassung entstanden, die die Eingeborenen zwar nicht in Europäer umwandeln will, aber ihnen europäische Einrichtungen, ihren Bedürfnissen entsprechend umgestaltet, vermitteln soll. Sie sollen dabei zur Mitarbeit an diesem Werke herangezogen werden. Daher hat man, allerdings mit vielen Einschränkungen, bereits parlamentarische Vertretungen der Eingeborenen eingeführt, nachdem ihre Mitwirkung in Justiz und Verwaltung schon seit Jahren stattgefunden hat. In Algier z. B. sind die Delegationen der Eingeborenen zur Teilnahme an der Finanzverwaltung herangezogen worden. In Indien haben die Reformen der letzten Jahre eine weitgehende Umgestaltung der politischen Stellung der Eingeborenen zur Folge gehabt. Der gesetzgebende Rat des Vizekönigs (Imperial Legislative Council) besteht seit denselben aus 60 Mitgliedern; fast die Hälfte derselben sind gewählte Vertreter der Eingeborenen. In den gesetzgebenden Räten der Provinzen von Madras, Bombay und Bengalen haben die gewählten eingeborenen Abgeordneten heute die Majorität. Der Exekutive ist allerdings das Recht vorbehalten, gegen jede Maßnahme ihr Veto einzulegen; aber selbst diese Exekutive enthält heute eingeborene Mitglieder. Im Staatsrat (Executive Council) des Vizekönigs und der Provinzialgouverneure sitzt heute je ein indisches Mitglied; und in der Londoner Zentralbehörde, dem

Londoner India Council, sind zwei ernannte indische Mitglieder vorhanden. In den Worten Lord Morleys, der als Staatssekretär für Indien diese Gesetzgebung einführte, ist an Stelle des Glaubens, man könne Indien ausschließlich durch eine tatkräftige Verwaltung regieren (efficiency), der Gedanke getreten, die höherstehenden Schichten der Bevölkerung durch politische Zugeständnisse zur Teilnahme an der politischen Arbeit zu erziehen.

Auch diese Entwicklung ist nicht auf hochstehende Völkerschaften beschränkt geblieben. Der konstruktive Genius von Cecil Rhodes hat schon vor Jahren (1894) Maßnahmen getroffen, durch welche die Eingeborenenbevölkerungen des Transkei eine ziemlich weitgehende Selbstverwaltung erhalten haben. Die Generalräte des Transkei können zwar keine Gesetze geben, sie sind aber mit der Verwaltung wichtiger lokaler Aufgaben und mit der Verwendung reichlicher Fonds betraut worden.

So sucht der Imperialismus, wie er in der oben zitierten Botschaft des Präsidenten Mac Kinley zum Ausdruck gekommen ist, in der Tat auf verschiedenen Wegen sein Ziel zu erreichen. Man will eine Herrschaft über die Eingeborenen ausüben, bei der sie nicht bloß ausgebeutet, sondern zu ihrem eigenen besten erzogen werden sollen, — eine Politik, die zweifellos einen inneren Widerspruch in sich trägt. Man sucht ein Herrschaftsverhältnis über die Eingeborenenbevölkerung zu schaffen, das diese zwar zeitweilig unter die Botmäßigkeit der weißen Gebieter zwingt, sie aber allmählich zu ihren Teilhabern erzieht. Man erstrebt also eine Herrschaft, die erst dann wirklich erfolgreich gewesen ist, wenn sie die Notwendigkeit ihres Fortbestandes beseitigt hat. Das Endergebnis einer solchen Entwicklung wäre also eine völlige politische Erziehung der Eingeborenenbevölkerung, nach deren Vollendung das herrschende Volk seine Mission erfüllt hätte und die Stätte seiner Wirksamkeit verlassen könnte. Manche englischen Reformatoren in Indien haben von diesem Ziele geträumt, da sie Englands Herrschaft in Indien als ein Unglück betrachteten, das beide Teile, Herrscher wie Beherrschte, wegen der ungenügenden sozialen Entwicklung Indiens zeitweilig ertragen müßten. Ähnliche Vorstellungen herrschten und herrschen noch heute in manchen Kreisen Amerikas im Hinblick auf die Philippinen. Eine solche Auffassung war zweifellos in einer Zeit berechtigt, wo man auch den Abfall von Tochtervölkern für unver-

meidlich hielt, wenn sie erst zur vollen Reife gelangt seien. Dagegen scheint es heute nicht notwendig zu sein, den politischen Zusammenhang des beherrschten Volkes mit dem herrschenden Volke zu beenden, wenn das Ziel einer nationalen Selbstverwaltung erst erreicht ist. Das herrschende Volk hat seit langem die Absicht aufgegeben, dem beherrschten seine Eigenart aufzudrücken; es ist, soweit Tochtervölker und andere Völker europäischer Abstammung in Frage kommen, längst zur Einsicht gelangt, daß ein Zusammenarbeiten verschiedener Völkerarten die Erfüllung gemeinsamer Reichszwecke nicht gefährdet, sondern erleichtert. Es ist denkbar, daß in fernen Zeiten der Imperialismus, der als Beherrschung eingeborener Völker erscheint, sich mit jenem Imperialismus verbinden mag, der die Mitarbeiterschaft der eigenen zu Tochtervölkern herangereiften Stammesgenossen erstrebt. Dann werden beherrschte Gebiete wie Indien, und Tochterstaaten wie Kanada, zu einem Reichsverbande mit dem Mutterlande zusammengeschlossen werden.

Soweit eine Beteiligung an den Pflichten des Reiches in Frage kommt, hat Indien heute schon Anteil an denselben genommen. An vielen Orten der Welt haben indische Truppen neben britischen gekämpft. Überdies bildet Indien und mit ihm die übrigen Eingeborenengebiete des britischen Reiches wirtschaftlich weit mehr eine «Provinz», einen Teil dieses Reiches, als etwa Tochterstaaten, wie Kanada, die mit den Mitteln der Zollpolitik eine möglichst weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit zu erreichen suchen.

Die Hauptschwierigkeit, die Gebiete, in denen der Imperialismus als Herrschaftsverhältnis einer hochstehenden Rasse über tieferstehende Völkerschaften begonnen hat, zu vollwertigen Reichsteilen zu machen, liegt nicht auf der Seite formaler Verfassungsfragen. Es ist durchaus möglich, daß dieser weitausblickende Gedanke sich nie wird verwirklichen lassen, weil die Spannung, die zwischen den Herrschern und den Beherrschten besteht, — zum mindesten in der Masse der Bevölkerung —, allezeit zu groß sein wird, als daß eine Mitarbeit möglich wäre, wie sie heute zwischen England und seinen Kolonien mit Selbstverwaltung angebahnt wird. Soweit es sich um die Auslese des Beamtentums handelt, ist ein Verständnis zwischen Herrscher und Beherrschten erreichbar. Die Masse der Europäer verachtet jedoch die Eingeborenen, soweit sie sie nicht

in gleich unberechtigtem Unverstand als eine Art farbiger Europäer betrachtet, die heute schon Vollbürger sein könnten. Wo daher ein gewissermaßen abstraktes Herrschaftsverhältnis besteht, wie z. B. in Indien, das nicht durch Kolonisten ausgeübt wird, ist das Problem lösbar; es wird aber auch hier durch Vorstellungen vergiftet, die den Mischkolonien entstammen, wo der einzelne Europäer der «Herr» ist und der Eingeborene sein Knecht. In diesen Gebieten ist die Zusammenarbeit von Weißen und Schwarzen nur auf der Grundlage der Unterordnung möglich. Wo diese Vorstellungen eindringen, erschweren sie auch in den großen Eingeborenenkolonien ein Zusammenarbeiten nach anderen Grundsätzen, das dort zwischen Herrschern und Beherrschten möglich wäre. Die Auffassung, daß der Inder, wie hoch auch seine Kaste sei, ein «Nigger» ist, die der Weltenbummler dorthin mitbringt, oder der Ausschluß indischer Einwanderer aus Ländern wie Südafrika oder Kanada, erbittern die Eingeborenen. Sie werfen sie auf ein Nationalgefühl zurück, dem nur eine Gegnerschaft, kein Zusammenarbeiten mit dem herrschenden Volke erstrebenswert erscheint. Befreiung, nicht Beteiligung wird ihr Ziel.

Es muß daher als zweifelhaft erscheinen, ob der moderne Imperialismus seine höchste Aufgabe lösen wird. Dort, wo beide Völker miteinander vermischt im gleichen Gebiete leben, besteht zurzeit wenig Hoffnung auf eine Überbrückung der Gegensätze. An einzelnen Orten der Welt, z. B. in Neuseeland, vielleicht auch in Algier, sind gewisse Formen der Zusammenarbeit geschaffen worden. Anderswo scheint die nationale Abneigung im Steigen zu sein. Aber ähnliche Vorstellungen haben einst auch die europäischen Völker erfüllt. Der Haß, mit dem die englischen Kolonisten in Irland von den Iren sprachen und im Norden Irlands heute noch sprechen, die Verachtung, mit der sie auf sie herabblickten, ist kaum schwächer gewesen als die Geringschätzung, die der Weiße dem Neger angedeihen läßt. Jahrhundertelang hat der britische Staat versucht, Irland dadurch zu «zivilisieren», daß alle Erscheinungsformen der irischen Nationalität als barbarisch vernichtet werden sollten. In haßdurchglühten Agrarrevolten hat sich das irische Volk dagegen gewehrt. Englands Feinde waren stets seine Freunde. Und heute scheint doch die Möglichkeit gegeben, daß Irlands Nationalität als vollberechtigt anerkannt werden und im Rahmen lokaler Selbst-

verwaltung Gelegenheit zu weitgehender Selbstbetätigung finden wird.

Es sind so eine ganze Reihe der verschiedensten Vorstellungskreise, die sich des Wortes «Imperialismus» bedienen. Bestrebungen zur Begründung von Siedlungskolonien und zur Ausbreitung des eigenen Volkstums, unter Umständen von der ausgesprochenen Absicht geleitet, die Eingeborenenbevölkerung zu vertreiben und zu vernichten, nennen sich in der gleichen Weise «imperialistische» wie die Versuche, Eingeborenenreiche zu unterwerfen und unter Ausschluß jeder Siedlungstätigkeit zu beherrschen. Bewegungen zum bundesstaatlichen Zusammenschluß eines Mutterlandes mit seinen Kolonien auf der Grundlage der völligen Gleichberechtigung aller Teilnehmer heißen ebenso «imperialistische» wie Unternehmungen, deren einziger Zweck der ist, mit Waffengewalt ein abhängiges Kolonialreich zu begründen. Jedes Volk, das durch wirtschaftliche Erschließung, politische Beherrschung oder kriegerische Eroberungen über seine Landesgrenze hinausstrebt, gibt an, imperialistische Ideale zu verfolgen. Je nach den Möglichkeiten, die sich dieser nationalen Ausbreitung bieten — sei es Auswanderung in leerstehende Gebiete oder Beherrschung eingeborener Völkerschaften —, muß natürlich die Erscheinungsform dieses Imperialismus wechseln.

Soweit man nun in der Tat unter Imperialismus nichts anderes versteht als den Versuch, eine Herrschaft (imperium) über fremde Völker zu begründen oder eine solche auf ein Gebiet auszudehnen, das man mit den eigenen Volksgenossen auffüllen möchte, ist diese Auffassung richtig. Dann ist der moderne Imperialismus nichts anderes als eine auf der Anwendung moderner Hilfs- und Machtmittel beruhende Ausbreitungsbewegung. Sie unterscheidet sich von früheren, auf die Begründung solcher Herrschaftsverhältnisse abzielenden Bewegungen nur dadurch, daß sie sich einer modernen Technik bedient und sich meist gegen verhältnismäßig tiefstehende Bevölkerungen richtet. Man mag ihr außerdem zubilligen, daß sie, soweit die Unterwerfung solcher Bevölkerungen in Frage steht, sich nicht bloß deren Ausbeutung, sondern auch in gewissem Sinne deren soziale Erziehung zum Ziele setzt. Es ist so zweifellos in den modernen Ausbreitungsbewegungen, neben aller eigensüchtigen Ausbeutungslust, doch der Gedanke der sozialen Hebung, die Vorstellung einer Kulturmission enthalten.

Aber alles das ist nur bedingt eigenartig; es sind Ziele, die sich vergangene Zeiten in ähnlicher Weise gesetzt haben. Man hat daher den modernen Imperialismus in diesem Sinne des Wortes häufig mit dem Imperialismus vergangener Zeiten verglichen, — vor allem mit dem römischen. Man hat ausgeführt, daß dieser römische Imperialismus, obwohl er nicht mit modernen Hilfsmitteln gearbeitet habe, viel erfolgreicher gewesen sei als der Imperialismus der Gegenwart. Rom habe die unterworfenen Provinzen ausgebeutet und im Gegensatz zu modernen Eroberern zu Tributen angehalten; es habe ihre Bewohner dafür zu römischen Bürgern gemacht und ihnen die mutterländische Kultur so erfolgreich vermittelt, daß die besiegten Barbaren in späteren Jahrhunderten zu vollwertigen Trägern römischer Kultur geworden seien. Ähnliche Erfolge habe der moderne Imperialismus nicht aufzuweisen, es sei wenig wahrscheinlich, daß z. B. die eingeborene Bevölkerung Ägyptens und Indiens eine ähnliche Stellung in der angelsächsischen Welt einnehmen werde, wie es Spanien und Nordafrika in der römischen getan haben.

Eine solche Auffassung sieht bewußt oder unbewußt im Imperialismus nur das nationalistische Moment, dem er zweifelsohne ein gutes Teil seiner ursprünglichen Spannkraft verdankt. Sie mißt seine Erfolge an dem Grade, in dem es ihm geglückt ist, fremde Zivilisationen seinen Ideen anzupassen und die Eigenart fremder beherrschter Nationen auszulöschen. Von diesem Standpunkt aus betrachtet ist der moderne Imperialismus nirgends wirklich erfolgreich gewesen. Er hat wohl in weite Teile der Welt die Einrichtungen der Muttervölker hinausgetragen; aber er hat nirgends die Gleichförmigkeit erreicht, die er ursprünglich wohl erstrebte. Er hat weder volksfremde europäische Völker zu entnationalisieren vermocht, noch ist er imstande gewesen, die Eingeborenen zu europäisieren; er hat nicht einmal verhindern können, daß Tochtervölker, die verhältnismäßig unvermischt geblieben sind, einen eigenartigen, vom Muttervolke verschiedenen Nationalcharakter entwickelten.

Gerade in dieser scheinbaren Schwäche liegt indes die eigenartige Bedeutung des modernen Imperialismus. Seine Vertreter haben die Unmöglichkeit erkannt, stammverwandte Völker in der Entwicklung eines eigenen Nationalcharakters aufzuhalten und stammfremde Völker zum Aufgeben ihrer volkstümlichen Eigenarten zu zwingen. Sie haben daher mit vollem Bewußtsein eine Politik aufgegeben, die

eine Gleichmachung aller zum Reiche gehörigen Völkerschaften anstrebte; sie suchen den staatlichen Zusammenhang nicht auf den gemeinsamen Ursprung zu begründen und ihn, wo solcher fehlt, durch äußerliche Angleichung zu ersetzen; sie wollen ihn vielmehr auf gemeinsame Zwecke aufbauen. Sie nehmen die Vielgestaltigkeit der Völker eines Reiches als unabweisbare Tatsache hin, die schon deswegen nicht beklagenswert ist, weil sie eine Vielheit der nationalen Begabungen in den Dienst der Reichszwecke stellt. Das britische Weltreich hat es nicht zu beklagen gehabt, daß neben den Engländern auch Schotten, Iren und Walliser ihre Eigenart bei seinem Aufbau betätigen konnten; es hat keinen Grund, auf die Mitarbeit des französischen Kanadiers und des holländischen Afrikanders zu verzichten, weil ihr Wesen nicht englisch ist und nicht englisch werden wird. Es ist kein Nationalstaat, sondern ein Völkerstaat, — wie es mehr oder weniger jedes Reich werden muß, das sich überseeische Besitzungen angliedert. In dieser Erkenntnis, — nicht in der bloßen überseeischen Gebietserweiterung —, beruht die wahre Bedeutung des modernen Imperialismus. Obwohl derselbe in vielen Köpfen mit einer Auffassung zusammenfließt, die nur den einen möglichst großen Teil des Weltraums erfüllenden Nationalstaat erstrebt, so beruht seine Eigenart eben darin, daß er sich über diese rein nationalistischen Vorstellungskreise erhebt; er verfolgt eine Politik, die die vielgestaltigen Kräfte verschiedener, in einem Reiche vereinter Völker den gemeinsamen Reichszwecken dienstbar zu machen sucht.

Literatur.

Sir Charles Lucas: Greater Rome and Greater Britain, Oxford 1912.
A. C. Coolidge: The United States as a World Power, New York 1908.
P. S. Reinsch: World Politics, New York 1904.
I. A. Hobson: Imperialism, London 1902.
Lord Cromer: Ancient and Modern Imperialism, London 1910.
James Bryce: Studies in Law and Jurisprudence, Oxford 1901.
W. Borgius: Der Imperialismus (eine Zusammenstellung imperialistischer Auffassungen), Berlin 1905.
Ernèst Seillière: La Philosophie de l'Impérialisme, Paris 1903—1908, Bd. III und Introduction à la Philosophie de l'Impérialisme, Paris 1911.
Erich Marcks: Die imperialistische Idee in der Gegenwart (Vortrag Dresden 1903) in: Männer und Zeiten 1911, Bd. II, S. 261—292.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.